

Ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden in der Sozialhilfe der Stadt Zürich

„Wenn 613 Ge- und Verbote auf die Gegenleistungspflicht treffen“



Abbildung 1: Peer Jürgens (Quelle: Peer Jürgens, 2016)

Bachelor-Arbeit

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Jonas Müller

Livio Burtscher

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**
Kurs **VZ 2015–2018 / VZ 2015-2018**

Jonas Müller / Livio Burtscher

Ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden in der Sozialhilfe der Stadt Zürich

„Wenn 613 Ge- und Verbote auf die Gegenleistungspflicht treffen“

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2018 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2018

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

„Wenn 613 Gebote und Verbote auf die Gegenleistungspflicht der Sozialhilfe treffen“ (Tina Balmer, 2017, S. 25) ergeben sich Herausforderungen für die Sozialarbeitenden und es entstehen Ängste bei der jüdisch ultraorthodoxen Klientel.

Ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden leben in völliger Übereinstimmung mit der Auslegung der Thora und versuchen, sich von der modernen Welt abzuschotten. Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, ist einer der seltenen Gründe, die Gemeinschaft kurzzeitig zu verlassen. Das Aufeinandertreffen der ultraorthodoxen Lebensweise und der Gegenleistungspflicht in der Sozialhilfe führt immer wieder zu schwierigen Situationen in der Fallarbeit. Die Gründe für das Verhalten dieser Klientel ist den Sozialarbeitenden vielfach unbekannt. Die ultraorthodoxen Religionsangehörigen stehen ihrerseits vor dem Dilemma durch das Erfüllen der Gegenleistung entweder die religiösen Vorschriften zu verletzen oder aber die Pflichten der Sozialhilfe zu missachten.

Ziel dieser Bachelor-Arbeit ist es, diese Herausforderungen und deren Hintergründe zu beschreiben, um eine Sensibilisierung und Aufklärung der Sozialarbeitenden zu erreichen. Durch die Leitfadeninterviews konnten Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, welche zur besseren Vereinbarkeit der ultraorthodoxen Lebensweise und der Gegenleistungspflicht beitragen sollen. Es konnte aufgezeigt werden, wie wichtig es ist, dass die Sozialarbeitenden über die ultra-orthodoxe Lebensform aufgeklärt sind, damit sie die Ängste dieser Klientel verstehen und einordnen können. Zusätzlich wurde ersichtlich, dass die Berücksichtigung des Grundrechts der Religionsfreiheit für eine adäquate Fallarbeit mit dieser Klientel unverzichtbar ist.

Danksagung

An dieser Stelle möchten wir all jenen herzlich danken, die durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung zum Gelingen dieser Bachelor-Arbeit beigetragen haben.

Ein besonderes Dankeschön richtet sich an Eran Simchi und Michel Bollag, die uns mit wertvollen Inputs, Engagement und Offenheit in die Welt des Judentums und der jüdischen Religion eingeführt haben.

Einen grossen Dank an Gülcan Akkaya von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit für die fachliche Begleitung und die wertvollen Ausführungen im Bereich der Grund- und Menschenrechte.

Weiter bedanken wir uns herzlich bei unseren kompetenten Expertinnen und Experten der Interviews. Ihre differenzierten Aussagen bilden einen wesentlichen Teil dieser Bachelor-Arbeit.

Vielen Dank unseren Familien, Partnerinnen, Kolleginnen und Kollegen sowie Bekannten, die uns während dieser Zeit mit den passenden Worten und Taten unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Danksagung	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Abgrenzung	3
1.3 Kenntnis- und Forschungsstand	3
1.4 Fragestellung und Hypothesen.....	4
1.5 Ziele der Arbeit	5
1.6 Zielgruppen.....	6
1.7 Berufsrelevanz.....	6
1.8 Aufbau der Bachelor-Arbeit	7
2 Ultraorthodoxes Judentum in der Stadt Zürich	8
2.1 Begriffserklärungen.....	8
2.2 Geschichte des Judentums	10
2.3 Jüdische Gemeinden	12
2.4 Jüdische Institutionen der ultraorthodoxen Gemeinden.....	13
2.5 Diaspora	13
2.6 Jüdisch ultraorthodoxes Spendennetzwerk.....	14
2.7 Jüdische Feiertage.....	14
2.8 Jüdisch ultraorthodoxe Bildungswege	15
2.9 Rollenbild in jüdisch ultraorthodoxen Familien	16
2.10 Der jüdisch ultraorthodoxe Glaube	17
2.11 Jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise	19
3 Sozialhilfe	21
3.1 Rechtliche Grundlagen der Sozialhilfe	21
3.2 Ausgestaltung der Sozialhilfe in der Stadt Zürich.....	22
3.3 Grundprinzipien der Sozialhilfe.....	23

3.4	Gegenleistungsprinzip.....	24
3.5	Leistungskürzungen.....	26
3.6	Arbeitsintegrationsprogramme	26
4	Religionsfreiheit.....	27
4.1	Religionsfreiheit – Glaubens- und Gewissensfreiheit	27
4.2	Religionsfreiheit und die Gegenleistungspflicht bei der jüdisch ultraorthodoxen Klientel 30	
5	Methodisches Vorgehen.....	31
5.1	Methodenbeschreibung.....	32
5.2	Stichprobenauswahl.....	33
5.3	Leitfadeninterview	34
5.4	Datenerhebung- und Aufbereitung	35
5.5	Datenauswertung.....	36
5.6	Reflexion des methodischen Vorgehens.....	37
6	Forschungsergebnisse.....	38
6.1	Erstes Sampling.....	38
6.1.1	Fallarbeit mit der jüdisch ultraorthodoxen Klientel.....	38
6.1.2	Gegenleistungspflicht im Kontext der jüdisch ultraorthodoxen Klientel	39
6.1.2.1	Religionsfreiheit	40
6.1.3	Gegenleistungspflicht im Kontext der Sozialarbeitenden der SOD	41
6.1.3.1	Arbeitsintegrationsprogramme.....	41
6.1.3.2	Leistungskürzungen.....	42
6.1.3.3	Religionsfreiheit	43
6.1.4	Handlungsempfehlungen für die SOD	44
6.1.5	Handlungsempfehlungen und Erkenntnisse für die Sozialarbeitenden der SOD.....	46
6.2	Zweites Sampling.....	48
6.2.1	Fallarbeit mit der jüdisch ultraorthodoxen Klientel.....	48
6.2.2	Gegenleistungspflicht.....	50
6.2.3	Handlungsempfehlungen für die SOD	52
6.2.4	Handlungsempfehlungen und Erkenntnisse für die Sozialarbeitenden der SOD.....	53
7	Diskussion der Forschungsergebnisse	54

7.1	Fallarbeit mit der jüdisch ultraorthodoxen Klientel.....	54
7.2	Religiös bedingte Mehrkosten	57
7.3	Gegenleistungspflicht im Kontext der jüdisch ultra- orthodoxen Klientel	60
7.4	Gegenleistungspflicht im Kontext der Sozialarbeitenden der SOD	64
7.4.1	Arbeitsintegrationsprogramme	65
7.4.2	Leistungskürzungen.....	66
7.4.3	Religionsfreiheit	67
8	Schlussfolgerungen und Ausblick	68
8.1	Beantwortung der Hypothesen und der Hauptfragestellung	68
8.2	Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit	73
8.3	Ausblick	74
	Literaturverzeichnis.....	75
	Anhang.....	79

Die gesamte Bachelor-Arbeit wurde von beiden Autoren verfasst.

Abkürzungsverzeichnis

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
SHG	Sozialhilfegesetz
SHV	Verordnungen zum Sozialhilfegesetz
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
SOD	Soziale Dienste der Stadt Zürich
SIL	Situationsbedingte Leistungen
VSJF	Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

1 Einleitung

Die vorliegende Bachelor-Arbeit beschäftigt sich mit den Aspekten und Herausforderungen die sich ergeben, wenn die jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise auf die Sozialhilfe der Stadt Zürich trifft. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Ausgangslage, die thematische Eingrenzung des untersuchten Forschungsfeldes und der Stand der Forschung umrissen. Im Anschluss wird die Fragestellung erläutert und die erarbeiteten Hypothesen werden präsentiert. Danach wird aufgeführt, welche Ziele die Autoren dieser Bachelor-Arbeit verfolgen und an welche Zielgruppen sich der Inhalt der Arbeit richtet. Abschliessend wird auf die Berufsrelevanz für die Profession der Sozialen Arbeit eingegangen sowie der Aufbau dieser Bachelor-Arbeit aufgezeigt.

1.1 Ausgangslage

In der Schweiz leben die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden seit mehreren Generationen vorwiegend in der Stadt Zürich (E1, Z. 7-8). Mit der Israelitischen Religionsgesellschaft Zürich und der Agudas Achim gibt es in der Stadt Zürich zwei jüdisch ultraorthodoxe Gemeinden (Pia Graf & Jacques Picard, 2004, S. 470-471). Die jüdisch ultraorthodoxen Familien richten sich nach den 613 Geboten und Verboten der Thora und befolgen diese jüdischen Religionsgesetze detailgetreu (Andreas Brämer, 2015, S. 45-46). Der traditionelle Kinderreichtum in jüdisch ultraorthodoxen Familien erschwert den Müttern die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Erziehungsaufgaben gemäss ihren strengen Glaubensvorschriften. Der jüdisch ultraorthodoxe Familienvater studiert oftmals bis ins hohe Alter die Thora sowie weitere heilige Schriften, was es für ihn erschwert, einer existenzsichernden Erwerbsarbeit nachzugehen (Hanna Feldmann, 2011, S. 86). Diese Lebensweise hat zudem glaubensbedingte Mehrkosten zur Folge, wie beispielsweise die koschere Ernährung oder der Besuch jüdischer Privatschulen der Kinder (E1, Z. 35-37). Entsprechend erhöhen diese Umstände die Wahrscheinlichkeit unter der Armutsgrenze leben und Sozialleistungen beziehen zu müssen (Feldmann, 2011, S. 86). Trotz den überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten ist aber nur ein kleiner Teil der ultraorthodoxen Familien auf Sozialhilfe angewiesen, da die finanzielle Unterstützung durch das jüdisch ultraorthodoxe Spenden Netzwerk nur in wenigen Fällen nicht gewährleistet werden kann (Balmer, 2017, S. 25).

In der Fallarbeit kommt es dann zum Aufeinandertreffen der Lebensbedingungen dieser Klientinnen und Klienten und dem gesetzlich verankerten Gegenleistungsprinzip, mit dem die Klientel unter anderem dazu verpflichtet werden kann, an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen oder aktiv eine Stelle zu suchen. Kommen Klientinnen und Klienten der Gegenleistungspflicht nicht nach, führt dies zu Kürzungen des Sozialhilfebudgets (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 5.1.05.). Wenn die jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise und das geltende Gegenleistungsprinzip aufeinandertreffen ergeben sich in der Zusammenarbeit einige Herausforderungen (Balmer, 2017, S. 25). Die Gründe, die dazu führen, sind vielseitig und den Sozialarbeitenden meist unbekannt. Für die ultraorthodoxe Klientel ist der Gang zur Sozialhilfe einer der wenigen Gründe aus der Gemeinschaft hinauszutreten. Unsicherheit und Angst sind Gefühle, die die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden verspüren, wenn sie in Kontakt mit den Sozialarbeitenden der Stadt Zürich kommen. Diese Gefühle entstehen, weil sie befürchten, ihre Werte in der säkularen Welt zu verlieren oder zu verwässern (Balmer, 2017, S. 25-26). So sorgen sie sich beispielsweise, durch die Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm nicht mehr an den jüdischen Festtagen teilnehmen zu können sowie das Arbeitsverbot an solchen Tagen zu brechen (E1, Z. 188-189). Den Sozialen Diensten der Stadt Zürich (SOD) und ihren Sozialarbeitenden stellt sich die Frage, wie sie in diesem Kontext mit dem Einfordern der Gegenleistungspflicht bei jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen umgehen. In der Vergangenheit wurde wiederholt versucht in den einzelnen Teams über diese Thematik zu sprechen – allerdings ohne nachhaltige Ergebnisse, was zur Folge hat, dass diese Diskrepanz momentan nicht mehr thematisiert wird. Es fehlt den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unter anderem an Wissen über das ultraorthodoxe Judentum (E4, Z. 263-270). Erschwerend kommt hinzu, dass es fast keine Literatur über ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden in der Sozialhilfe gibt, obwohl die Problematik seit über zehn Jahren bekannt ist (E4, Z. 595-597). Diese Situation führt dazu, dass die jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten bei einer Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen entweder ihren Glauben nicht in gewohnter Weise und wie vorgeschrieben leben können oder andernfalls eine Pflichtverletzung gegenüber der Sozialhilfe begehen, weil sie der Gegenleistungspflicht nicht nachkommen (Pascal Krauthammer, 2004, S. 108-109). Die Verpflichtung, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen, bedeutet somit eine starke Einschränkung der Glaubens-

vorschriften der jüdisch ultraorthodoxen Klientel. Im Zusammenhang mit der Gegenleistungspflicht muss deshalb bei ultraorthodoxen Religionsangehörigen zusätzlich das Grundrecht der Religionsfreiheit beachtet werden (Balmer, 2017, S. 26-27).

1.2 Abgrenzung

Die Autoren der vorliegenden Forschungsarbeit befassten sich ausschliesslich mit der Situation in der Stadt Zürich. Das hängt damit zusammen, dass die Mehrzahl der in der Schweiz wohnhaften ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden in der Stadt Zürich leben (E1, Z. 7-8). Die Autoren absolvierten zudem ihre Praktika im Bereich der Sozialhilfe bei den SOD der Stadt Zürich respektive in der Arbeitsintegration der Stadt Zürich. In Gesprächen mit den Sozialarbeitenden wurden die Verfasser erstmals auf die Thematik aufmerksam. Für diese Forschungsarbeit sind demzufolge die Gesetzgebung und die Gestaltung der Sozialhilfe im Kanton Zürich massgebend. Die relevanten Grundlagen des ultraorthodoxen Judentums werden dabei in Verbindung mit dem Leben dieser Bevölkerungsgruppe in der Stadt Zürich gebracht.

Die anderen religiösen Strömungen des Judentums werden in dieser Arbeit nicht behandelt, da bei diesen keine religionsbedingten Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Gegenleistungsprinzip bestehen (E1, Z. 314-315).

1.3 Kenntnis- und Forschungsstand

Die Ausgestaltung der Sozialhilfe in der Stadt Zürich wird detailliert im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich beschrieben (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018). Über das ultraorthodoxe Judentum in der Stadt Zürich und somit über deren Gemeinden, Institutionen sowie auch über ihr Leben in Zürich gibt es nur wenige wissenschaftliche Forschungen. Kaum vorhanden sind wissenschaftliche Publikationen über ultraorthodoxe Familien in der Sozialhilfe (E4, Z. 595-597). Entsprechend wollen die Autoren wichtige Grundlagen in diesem noch weitestgehend unbekanntem Feld der Sozialen Arbeit erarbeiten. Die möglichen Konfliktpunkte zwischen der ultraorthodoxen Lebensweise und dem geforderten Gegenleistungsprinzip sowie fehlende Informationen zum ultraorthodoxen Judentum in der Stadt Zürich konnten mittels Experteninterviews erforscht werden. Diese Informationen sind in die Einleitung und die

Grundlagenkapitel über das ultraorthodoxe Judentum, die Sozialhilfe und die Religionsfreiheit eingeflossen.

1.4 Fragestellung und Hypothesen

Die Arbeit untersucht, wie bereits erwähnt, ein wenig erforschtes Feld der Sozialen Arbeit. Die Hauptfragestellung und die Hypothesen wurden daher in einem ersten Schritt nur teilweise aus der bestehenden Literatur abgeleitet und in einem zweiten Schritt nach den Gesprächen mit den Sozialarbeitenden überarbeitet und ergänzt. Sie widerspiegeln also die Annahmen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sich aus der Vorarbeit ableiten liessen.

Übergeordnete Hauptfrage:

Welche Herausforderungen ergeben sich, wenn die jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise auf die Gegenleistungspflicht der Sozialhilfe trifft?

Mit den Hypothesen wird das Forschungsgebiet eingegrenzt und der Rahmen dieser Arbeit gesetzt. Ziel der Arbeit ist es, die Hypothesen zu verifizieren oder zu widerlegen und die Hauptfragestellung dadurch beantworten zu können.

- 1) Die in der Sozialhilfe der Stadt Zürich bestehende Gegenleistungspflicht ist nicht mit dem religiösen Alltagsleben der ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden vereinbar.
- 2) Das Grundrecht der Religionsfreiheit schützt das Ausüben der jüdisch ultraorthodoxen Glaubensvorschriften, weshalb die Gegenleistungspflicht bei der ultraorthodoxen Klientel nicht durchgesetzt werden darf.
- 3) Die momentane Ausgestaltung der Sozialhilfe in der Stadt Zürich erlaubt es den Sozialarbeitenden nicht, die Mehrkosten der jüdisch ultraorthodoxen Lebensweise zu berücksichtigen.
- 4) Das fehlende Wissen über das ultraorthodoxe Judentum führt bei den Sozialarbeitenden zu einer schwierigen Fallarbeit.

1.5 Ziele der Arbeit

Hauptziel dieser Arbeit ist es, die bisher unbekanntesten Schwierigkeiten aufzuzeigen, die sich ergeben, wenn die jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise auf die Gegenleistungspflicht der Sozialhilfe der Stadt Zürich trifft. Diese Vorgehensweise soll eine erste gegenseitige Aufklärung ermöglichen und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Sozialzentren der Stadt Zürich für diese Thematik sensibilisieren. Es soll ersichtlich werden, inwiefern der Verfassungsartikel über die Religionsfreiheit bezogen auf die ultraorthodoxen Religionsangehörigen und deren Verpflichtung zur Arbeitsintegration von Bedeutung ist. Ein weiteres Ziel der Autoren ist es, die Herausforderungen, die sich in der Zusammenarbeit mit ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten ergeben, wieder verstärkt in die Diskussion der Teams der SOD einzubringen. Durch die aufgezeigten möglichen Schwierigkeiten und die erhoffte Diskussion untereinander soll eine verbesserte Fallarbeit, oder zumindest eine Fallarbeit in der die Sozialarbeitenden in ihren Entscheidungen die umfassende Komplexität dieser Thematik reflektiert und berücksichtigt haben, ermöglicht werden. Ebenso sollen durch erste Handlungsansätze für die SOD und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mögliche Hilfestellungen für die Zusammenarbeit generiert werden. Wie bereits erwähnt, verfügen viele Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter über wenig Wissen in Bezug auf das ultraorthodoxe Judentum (E4, Z. 263-270). Aus diesem Grund wird im zweiten Kapitel ausführlich auf das ultraorthodoxe Judentum eingegangen. Dabei wurden die verschiedenen Unterkapitel so ausgewählt, dass sie zum einen den Überblick über die Religion und das Leben dieser Glaubensgemeinschaft in Zürich geben und zum anderen relevante Informationen für die Zusammenarbeit mit jüdisch ultraorthodoxen Familien in der Sozialhilfe enthalten. Mit dem nötigen Hintergrundwissen können die Sozialarbeitenden dann beispielsweise besser verstehen, warum Termine oder Arbeitseinsätze am Freitagnachmittag von jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten nicht wahrgenommen werden können.

Für die Autoren der Forschungsarbeit ist es von zentraler Bedeutung, dass durch diese Arbeit keine Vorurteile gegenüber jüdisch ultraorthodoxen Menschen geschürt werden und keine Stigmatisierung stattfindet. Jegliche Form von Antisemitismus verurteilen die Verfasser aufs schärfste. Es geht um eine erste gegenseitige Aufklärung und nicht um Schuldzuweisungen.

1.6 Zielgruppen

Die vorliegende Arbeit richtet sich primär an die SOD der Stadt Zürich und ihre Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe jüdisch ultraorthodoxe Klientinnen und Klienten betreuen. Mit dem Fokus auf die Gegenleistungspflicht gehören die Mitarbeitenden der interdisziplinären Stellen der SOD, die für die Ausgestaltung der verschiedenen Arbeitsintegrationsprogramme zuständig sind, ebenfalls zur Zielgruppe. Das Thema richtet sich aber auch an die jüdische Gemeinschaft der Stadt Zürich, damit ein gegenseitiger Diskurs möglich werden kann. Expertinnen und Experten im Bereich Menschenrechte sowie Sozialhilfe gehören zur erweiterten Zielgruppe, da Religion im Kontext der Sozialhilfe nicht zuletzt ethische und juristische Fragen aufwirft.

1.7 Berufsrelevanz

Die Herausforderungen und Schwierigkeiten, die sich in der Zusammenarbeit – und besonders bei der Einforderung der Gegenleistungspflicht – mit den jüdisch ultraorthodoxen Familien ergeben können, bilden seit vielen Jahren ein ungelöstes Problem für die Sozialarbeitenden der SOD. Die vielseitigen Gründe die zu dieser Situation führen, wurden aber bisher von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu wenig erkannt (Balmer, 2017, S. 26). Die Folge davon ist, dass gegenwärtig keine Fallarbeit möglich ist, die die komplexe Thematik umfassend berücksichtigt (E4, Z. 267-269). Die vorliegende Forschungsarbeit soll die vielseitigen Herausforderungen sowie insbesondere die Handlungsmotive der ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten beleuchten und die zu Grunde liegenden religiösen Hintergründe aufzeigen. Es werden erste Handlungsansätze beziehungsweise Empfehlungen für die SOD und die Sozialarbeitenden präsentiert. Durch die Sensibilisierung und den Einblick in das ultraorthodoxe Judentum soll eine transparente und adäquate Zusammenarbeit zwischen den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und der jüdisch ultraorthodoxen Klientel ermöglicht und unterstützt werden.

1.8 Aufbau der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in neun Hauptkapitel gegliedert, die jeweils mit einer kurzen Einführung eingeleitet werden.

Die Einleitung bildet das erste Kapitel. Nachfolgend werden in drei Kapiteln die theoretischen Grundlagen beschrieben, die sich an der Fragestellung und den Hypothesen orientieren.

Im zweiten Kapitel wird auf das ultraorthodoxe Judentum eingegangen. In den Unterkapiteln wird die jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise anhand von verschiedenen Merkmalen beschrieben. Zusätzlich werden die relevanten Begrifflichkeiten dieser Forschungsarbeit erläutert.

Das dritte Kapitel befasst sich mit der Sozialhilfe der Stadt Zürich, wobei besonders das Prinzip der Gegenleistung detailliert beschrieben wird.

Im vierten Kapitel folgt ein Abriss über das Grundrecht der Religionsfreiheit sowie die Erklärung der gesetzlichen Grundlage, die bei Einschränkungen von Grundrechten notwendig ist.

Kapitel fünf beschreibt das methodische Vorgehen dieser qualitativen Forschungsarbeit. Es wird auf die Forschungsmethode, die Strichprobenauswahl und das Leitfadenterview eingegangen. Zudem werden die beruflichen Hintergründe der Expertinnen und Experten dargelegt sowie die Erhebung, die Aufbereitung und die Auswertung der Daten skizziert.

In Kapitel sechs werden die Forschungsergebnisse der beiden Samplings separat präsentiert und mit zentralen Zitaten der Expertinnen und Experten ergänzt. Dabei werden die verschiedenen Aussagen in passende Unterkapitel eingeteilt, die zugleich die Themenschwerpunkte der Forschung darstellen.

Das siebte Kapitel schliesst an die Forschungspräsentation an; die Resultate der Leitfadenterviews werden mit den beschriebenen theoretischen Grundlagen verknüpft und diskutiert. Zusätzlich werden in diesem Kapitel die Handlungsansätze gezielt präsentiert.

In Kapitel acht werden die Hypothesen und die Hauptfragestellung beantwortet sowie die Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit aufgezeigt. Abschliessend folgt ein Ausblick mit Themenvorschläge für künftige Bachelor-Arbeiten.

2 Ultraorthodoxes Judentum in der Stadt Zürich

In diesem Kapitel werden die relevanten Begriffe dieser Arbeit erklärt und das ultraorthodoxe Judentum, besonders das jüdisch ultraorthodoxe Leben in der Stadt Zürich, beschrieben. Eine kurze Zusammenfassung über die Geschichte des Judentums in Zürich sowie die verschiedenen jüdischen Gemeinden und ultraorthodoxen Institutionen soll einen Einblick in die jüdisch ultraorthodoxe Lebenswelt geben. Der Beschrieb richtet sich besonders an Sozialarbeitende der SOD der Stadt Zürich, die keine detaillierten Kenntnisse des jüdisch ultraorthodoxen Lebens haben (E4, Z. 267-269). Damit die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter das Verhalten der jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen nachvollziehen können, ist es für sie unabdingbar, die Grundlagen dieser Religion und die Auswirkungen ihrer Ge- und Verbote auf den Alltag zu verstehen. Deswegen sollen die Unterkapitel "Jüdische Feiertage", "Der jüdisch ultraorthodoxe Glaube", "Die jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise", "Diaspora" und "Das Rollenbild in jüdisch ultraorthodoxen Familien" als Aufklärung dienen. Das Unterkapitel "Jüdisch ultraorthodoxes Spendennetzwerk" beschreibt die finanzielle Unterstützung innerhalb der jüdischen Gemeinschaft, welche Auswirkungen darauf hat, wie jüdisch ultraorthodoxe Familien Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Zusammen mit dem Unterkapitel "Jüdisch ultraorthodoxe Bildungswege" bilden diese Ausführungen die Basis für die Beantwortung der Fragestellung und der Hypothesen.

Die Autorenschaft macht darauf aufmerksam, dass Unterkapitel, die das Judentum und die jüdische Religion beschreiben, nicht ausschliesslich aber immer auf das ultraorthodoxe Judentum zutreffen. Das Judentum kennt viele verschiedene Strömungen, weshalb eine strikte Trennung der verschiedenen Ausprägungen nicht immer möglich ist (E1, Z. 684-686).

2.1 Begriffserklärungen

Ultraorthodoxes Judentum

Das ultraorthodoxe Judentum bildet die stärkste Strömung innerhalb des Judentums. Es ist seit dem 19. Jahrhundert geprägt vom Versuch, die Moderne zu bekämpfen beziehungsweise sich von ihr abzuschotten (E3, Z. 3-5). Selbst bezeichnen sich die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden als G“ttesfürchtige, was sich auch in der Furcht vor dem Fortschritt und der Entwicklung äussert (E3, Z. 7-9).

G“tt

G“tt bezeichnet den Begriff Gott. Im zweiten Buch Moses ist festgehalten, dass der Name von G“tt nicht ausgeschrieben werden darf. Deshalb findet sich diese Schreibweise in allen religiösen und vielen anderen Schriften oder Büchern über das Judentum (E1, Z. 659-662) und wird auch in der vorliegenden Bachelor-Arbeit verwendet.

Religionsfreiheit

Der Begriff Religionsfreiheit beschreibt das Recht, vom Staat in der freien Religionsentfaltung nicht eingeschränkt zu werden. Der Begriff Religionsfreiheit ist Überbegriff für den in der Schweiz in Artikel 15 der Bundesverfassung geregelten Grundrechtsartikel Glaubens- und Gewissensfreiheit (Ulrich Häfelin, 2016, S. 126).

Gegenleistungsprinzip

In Artikel 3b des Sozialhilfegesetzes des Kanton Zürichs ist das Gegenleistungsprinzip festgehalten. Als sinnvolle Gegenleistung wird beispielsweise die Teilnahme an einem der verschiedenen Arbeitsintegrationsangebote betrachtet oder das Besuchen von Deutschkursen. Dies wird von nicht erwerbstätigen oder reduziert erwerbstätigen Klientinnen und Klienten erwartet, die einen solchen Beitrag gesundheitlich leisten können. Zulagen werden bei einer Teilnahme gesprochen und es können Auflagen angeordnet werden, bei einer Verweigerung der Gegenleistungspflicht. Die betroffene Person wird in den Entscheidungsprozess – beispielsweise bei der Wahl eines geeigneten Arbeitsintegrationsprogrammes – miteinbezogen (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 5.1.05.).

Soziale Dienste der Stadt Zürich

In der Stadt Zürich stellen die Sozialen Dienste (SOD) die soziale Grundversorgung sicher. Der Schwerpunkt liegt in der sozialen und beruflichen Integration der Sozialhilfebeziehenden der Stadt Zürich sowie auf einer hohen Lebensqualität in den Quartieren. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Kinder- und Jugendhilfe, die gesetzliche Betreuung und Vertretung von Minderjährigen und Erwachsenen, die wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz ebenso wie die Quartierkoordination und die Soziokultur. Die Stadt Zürich ist in fünf Sozialregionen eingeteilt, in denen jeweils ein Sozialzentrum die vielfältigen Dienstleistungen erbringt (Sozialdepartement Stadt Zürich, 2018).

Sozialdienst des Verbandes Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen

Der Sozialdienst des Verbandes Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF) bietet für die jüdische Klientel verschiedene Dienstleistungen an. Die Mitarbeitenden des VSJF beraten und vermitteln zwischen den jüdischen Klientinnen und Klienten und den Behörden. Sie begleiten die jüdischen Familien zu den Sozialzentren und unterstützen bei administrativen und behördlichen Angelegenheiten. Ebenfalls bieten sie Unterstützung an beim Ausfüllen der Steuererklärung wie auch beim Einreichen von Anträgen und Beschwerden. Auskünfte zum Sozialversicherungsrecht, Schuldenberatung sowie weitere Dienstleistungen komplettieren das Angebot des Sozialdienstes des VSJF (Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen, 2018).

Ermessen

Eine Grundlage der Sozialhilfe ist das Individualisierungsprinzip. Dieses verlangt, dass sich die Hilfe nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen zu richten hat. Über den Umfang und die Art der Hilfeleistung muss sich der Entscheid nach den jeweiligen Gesetzgebungen richten. Diese gewähren den Sozialarbeitenden meist einen Handlungsspielraum bezüglich der konkreten Ausgestaltung. Im Recht wird dieses Prinzip als „Ermessen“ bezeichnet. Dieser Grundsatz der Sozialhilfe beschreibt das Erfordernis des optimalen Eingehens auf den jeweiligen Einzelfall. Er gewährt den Sozialhilfeorganen und Sozialarbeitenden auf den Sozialdiensten Flexibilität (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), 2018). Dies führt zur Auflage, die Verhältnisse der Klientel genau abzuklären und zu überprüfen, um den Bedarf an Hilfe individuell ermitteln zu können (Sozialamt Kanton Zürich, 2018, Kp 5.1.04.).

2.2 Geschichte des Judentums

Die Geschichte des Judentums im Kanton Zürich geht bis ins 17. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit durften die Jüdinnen und Juden das Gebiet des heutigen Kantons Zürich nicht betreten. Das Niederlassungsverbot bestand bis 1866. Zu diesem Zeitpunkt setzte sich das mächtige Frankreich für die freie Niederlassung französisch jüdischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in der Schweiz ein. Infolgedessen wurde eine Änderung der Bundesverfassung nötig, die die Schweizer Jüdinnen und Juden nicht mehr diskriminierte und den jüdischen Religionsangehörigen ermöglichte in Zürich zu wohnen (Uri Robert Kaufmann, 2005, S. 12). Im 19. und 20. Jahrhundert liessen sich

die streng orthodoxen Ostjüdinnen und Ostjuden im Kreis 3 und 4 nieder. Der Hauptgrund für die Wahl des Wohnortes in Wiedikon lag darin, dass diese Familien mehrheitlich der unteren sozialen Schicht angehörten und sich daher von den Arbeiterquartieren in diesem Stadtteil angezogen fühlten. Die meisten Ostjüdinnen und Ostjuden schlossen sich der ultraorthodoxen Gemeinde Agudas Achim an und konnten so ihre Lebensweise, Traditionen und Bräuche weiterführen. Die Westjüdinnen und Westjuden immigrierten bereits früher in die Altstadt und in den Kreis 2 (Karin Huser, 2005, S. 28-29). Überall dort, wo die beiden Gruppierungen aufeinandertrafen, kam es zu Spannungen. Ursache dafür waren weniger die geografische Herkunft, sondern vielmehr die religiösen, sprachlichen und soziokulturellen Unterschiede. Die Westjüdinnen und Westjuden sorgten sich, dass die Ostjüdinnen und Ostjuden ihre wirtschaftliche Stellung sowie ihr Ansehen in der Gesellschaft bedrohen würden und umgekehrt waren die Ostjüdinnen und Ostjuden der Meinung, dass die Westjüdinnen und Westjuden die religiösen Ge- und Verbote nicht oder zu wenig einhielten (Kaufmann, 2005, S. 33). Diese Problematik führte dazu, dass sich die beiden Gruppen nicht nur in verschiedenen Stadtteilen niederliessen, sondern auch ihre eigenen Religionsgemeinschaften gründeten (ebd.).

Die gesellschaftlichen Entwicklungen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis Ende der 1920er Jahre waren wichtig für die Emanzipation der Jüdinnen und Juden: Zürich öffnete sich gegenüber der jüdischen Bevölkerung und umgekehrt, jüdische Vereine wurden gegründet. Sie betätigten sich in verschiedenen Bereichen wie Literatur, Kunst, Sport und Wissenschaften. Überschattet wurde diese emanzipatorische Entwicklung allerdings schnell durch das Auftauchen neuer Ausprägungen antisemitischen Verhaltens im schweizerischen Alltag (Claude Kupfer & Ralph Weingarten, 1999, S. 10-13). In der schweren Zeit rund um den Zweiten Weltkrieg war die jüdische Bevölkerung auch in Zürich dieser unmenschlichen und unfassbaren Ideologie und entsprechend antisemitischem Verhalten ausgesetzt. Die Entwicklung nach 1945 bis in die Gegenwart war anfangs durch den Versuch geprägt, die schrecklichen Ereignisse des Zweiten Weltkrieges zu bewältigen. Die Gründung des Staates Israel 1948 war hilfreich für die Verarbeitung und gab den Jüdinnen und Juden neues Selbstvertrauen (ebd.). Im Jahr 2016 lebten rund 17'730 Angehörige jüdischer Glaubensgemeinschaften in der Schweiz; mit 6'139 Jüdinnen und Juden ist diejenige im Kanton Zürich schweizweit die grösste (Bundesamt für Statistik, 2018). Obwohl sich die Integration der Jüdinnen und Juden in Zürich nach dem Zweiten Weltkrieg sehr rasch

vollzogen hatte, befindet sich diese Minorität nach wie vor im ständigen Spannungsfeld zwischen Akzeptanz und Ausgrenzung (Kupfer & Weingarten, 1999, S. 14).

2.3 Jüdische Gemeinden

In der Stadt Zürich gibt es vier jüdische Gemeinden. Die Israelitische Cultusgemeinde bildet mit etwa 2'700 Personen die grösste jüdische Gemeinde schweizweit. Sie wird in religiösen Belangen orthodox geführt, überlässt es aber den Mitgliedern, wie sie ihre Religion im Privatleben praktizieren möchten (Ralph Weingarten, 2004, S. 148-149). Die jüdisch liberale Gemeinde Or Chadasch umfasst 500 Mitglieder (Graf & Picard, 2004, S. 473). Die Gemeinde legt die alten Gesetze und Bräuche neu aus und passt diese der modernen Zeit an (Dominik Jäggli & Christoph Zogg, 1994, S. 18). Die Or Chadasch wird von den ultraorthodoxen Gemeinden nicht akzeptiert (Weingarten, 2004, S. 150). Zu den ultraorthodoxen Gemeinden in Zürich gehören die Agudas Achim sowie die Israelitische Religionsgesellschaft Zürich. Der Agudas Achim gehören circa 275 Familien an, was in Anbetracht des Kinderreichtums in ultraorthodoxen Familien, um die 2'000 Personen ausmacht (E3, Z. 610-615). Die Agudas Achim hat die ostjüdischen Traditionen beibehalten und verzeichnet eine steigende Mitgliederanzahl. Durch die gestiegene Nachfrage wurde das Angebot an jüdischen Schulen, Gottesdiensten und Möglichkeiten, die Thora zu studieren ausgebaut (Weingarten, 2004, S. 150). In der Agudas Achim gibt es verschiedene Gruppierungen, die in ihren religiösen Überzeugungen teilweise extrem verschlossen sind (E1, Z. 569-570). Die zweite ultraorthodoxe Gemeinde in Zürich ist die Israelitische Religionsgesellschaft Zürich mit 332 Familien- und/oder Einzelmitgliedern (Graf & Picard, 2004, S. 470). Durch eine Verstärkung der ultraorthodoxen Religionsauslegung verzeichnete diese Gemeinde in der Vergangenheit kein nennenswertes Wachstum. Die finanzielle Situation der Gemeinde wird laufend schwieriger, da das Durchschnittseinkommen der Mitglieder gesunken ist. Jedoch besteht in Zürich durch die umfassende Infrastruktur weiterhin die Möglichkeit, ein streng orthodoxes Leben zu führen (Weingarten, 2004, S. 149).

2.4 Jüdische Institutionen der ultraorthodoxen Gemeinden

Die beiden ultraorthodoxen Gemeinden in der Stadt Zürich konnten im Laufe des 20. Jahrhunderts einen gut strukturierten Rahmen erschaffen und decken mit ihren Institutionen die vielfältigen Bedürfnisse ihrer Mitglieder ab. Beide Gemeinden verfügen über eine eigene Synagoge und Friedhöfe (Dominik Jäggli & Christoph Zogg, 1994, S. 16-17). Ein koscherer Milchbetrieb, eine koschere Metzgerei und ein koscheres Restaurant vervollständigen das Angebot (ebd.). Jüdische Privatschulen auf Primar- und Sekundarstufe sowie eine pädagogische Sonderschule decken die unterschiedlichen Ansprüche der ultraorthodoxen jüdischen Bevölkerung in der Stadt Zürich ab. Die Agudas Achim und die Israeltische Religionsgesellschaft verfügen über eigene Kindergärten (Leonardo Fridmann, 2014, S. 282). Die jungen Frauen beider ultraorthodoxen Gemeinden absolvieren die Jüdische Mädchenschule und besuchen nach deren Abschluss das Mädchenseminar Machon Chen in Zürich (Fridmann, 2014, S. 283-284). Die ultraorthodoxen jungen Männer können nach der Schulzeit an der Weiterbildungsstätte Jeschiwa in Zürich weiter die Thora und den Talmud studieren (E3, Z. 548-550).

2.5 Diaspora

Diaspora kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Zerstreuung“. Der neuhebräische Begriff dafür lautet „tefuza“. Alle Jüdinnen und Juden die ausserhalb des Landes Israel leben, gehören der Diaspora an. Die überwiegende Mehrheit der Jüdinnen und Juden hielten sich jahrhundertlang nicht in Israel auf. Die Diaspora – die Zerstreuung – ist Ursache dafür, dass sich jüdische Kultur und jüdische Identität heute so vielfältig präsentiert und gehört zu den Grunderfahrungen jüdischer Existenz (Andreas Nachama, Hartmut Bomhoff & Walter Homolka, 2015, S. 165-170). Die ultraorthodoxen Gemeinden in Zürich sind mit anderen jüdischen Gemeinden, zum Beispiel in New York oder Paris, vernetzt und es besteht eine Zusammenarbeit (E3, Z. 174-175). Die jüdische Diaspora in Zürich ist zwar gross, ist jedoch, wie jede jüdische Gemeinschaft, von den grossen Gemeinschaften in Amerika oder Israel abhängig, da diese die geistlichen Richtlinien vorgeben (E3, Z. 182-185).

2.6 Jüdisch ultraorthodoxes Spendennetzwerk

Es ist ein Gebot des Judentums, ärmere Menschen mit Spenden zu unterstützen. Dies wird Zedaka genannt (E1, Z. 610-611). Die ultraorthodoxen Gemeinden in Zürich erhalten von ihren Mitgliedern eine Steuer. Der Steuersatz variiert je nach Gemeinde. In ultraorthodoxen Gemeinden sind die Spenden der Mitglieder allerdings meist klein, da die meisten – unter anderem aufgrund des intensiven Studiums der heiligen Schriften – kein hohes Einkommen haben (E1, Z. 632-635). Die Gemeinden erhalten finanzielle Hilfe aus den USA. Es gibt Fonds, die dazu eingerichtet wurden, das ultraorthodoxe Judentum zu erhalten beziehungsweise zu retten. Die Spenderinnen und Spender folgen der Überzeugung, dass es nur die ultraorthodoxe Lebensweise für das Judentum gibt (E3, Z. 219-222). Das Spendernetzwerk ist gross und auch liberale Jüdinnen und Juden aus Zürich und anderen Diaspora spenden den ultraorthodoxen Gemeinden, weil sie die treue Glaubensausrichtung unterstützen wollen (E3, Z. 203-206). Die Spendengelder werden für Friedhöfe, Synagogen, Rabbiner, Angestellte im Sekretariat, neue Grundstücke, Kindergärten und vieles mehr eingesetzt (E1, Z. 622-627). Ultraorthodoxe Familien am Existenzminimum werden soweit möglich von der Gemeinde unterstützt, indem sie beispielsweise Möglichkeiten für den verbilligten Einkauf erhalten. Familien, in denen der Mann ganztätig dem religiösen Studium nachgeht und deswegen keinen Beruf ausüben kann, erhalten ebenfalls eine finanzielle Unterstützung; etwa 2'000 Franken pro Monat (E1, Z. 15-17). Staatliche finanzielle Unterstützung wird also von Mitgliedern der jüdisch ultraorthodoxen Gemeinden erst in Anspruch genommen, wenn das umfassende Spendennetzwerk ausgeschöpft ist (E3, Z. 516-517).

2.7 Jüdische Feiertage

Das jüdische Jahr dauert 354 Tage. Die Festtage verteilen sich über das ganze Jahr und nehmen unter anderem Bezug auf die historische Geschichte Israels (Kupfer & Weingarten, 1999, S. 187). Neben den Fest- und Feiertagen ist der Schabbat der wichtigste Feiertag für religiös lebende jüdische Menschen. Er beginnt jeden Freitag nach Sonnenuntergang und endet am Samstagabend nach Sonnenuntergang. Die Beachtung des Schabbats ist zu einem verbindenden Element zwischen den Jüdinnen und Juden in der Diaspora und Israel geworden. Der Thora kann entnommen werden, wie

dieser Feiertag zu begehen ist; es gibt Vorschriften und Verbote, die während dieser Zeit von ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden eingehalten werden müssen. Während des Schabbats soll beispielsweise keine Arbeit verrichtet werden und das Ein- und Ausschalten von Elektrizität, wie auch die Benützung von Verkehrsmitteln jeglicher Art ist strengstens untersagt (Nachama et. al., 2015, S. 165-170). Die Festtage beginnen allesamt wie der Schabbat am Vorabend und enden am Abend des Festtages. Das jüdische Jahr beginnt im September mit dem jüdischen Neujahrsfest Rosch Haschana, an welchem zwei Tage lang nicht gearbeitet, sondern Zeit mit der Familie, Freunden und in der Synagoge verbracht wird. Zehn Tage nach dem Neujahrsfest folgt der heiligste Feiertag im Judentum – Jom Kippur, der Versöhnungstag. An diesem Tag ist es nicht erlaubt zu arbeiten. Das Laubhüttenfest Sukkot erinnert an die Wanderung durch die Wüste Sinai nach dem Auszug aus Ägypten. Während den ersten und letzten zwei Tagen darf bei diesem achttägigen Fest nicht gearbeitet werden. Knappe acht Wochen später, Ende November, steht das Lichterfest Chanukka an; es dauert bis Ende Dezember. Im Februar oder März findet das Purimfest statt. Da Chanukka und Purim keine biblischen Feiertage sind, spielen die Einschränkungen bezüglich der Erwerbsarbeit keine Rolle. In den Monaten März und April wird das achttägige Pessach gefeiert. Während diesen Tagen wird dem Auszug der Israeliten aus Ägypten gedacht. Es gilt das gleiche Arbeitsverbot wie beim Sukkotfest. Im Mai oder im Juni steht das zweitägige Schawuot zu Ehren der Erhaltung der Thora an; an diesen Tagen darf keine Arbeit verrichtet werden (Kupfer & Weingarten, 1999, S. 187-188).

2.8 Jüdisch ultraorthodoxe Bildungswege

Kinder von jüdisch ultraorthodoxen Familien werden in geschlechtergetrennten Schulen unterrichtet. Die jungen Frauen besuchen die jüdische Mädchenschule und absolvieren anschliessend das Mädchenseminar. Eine Grundvoraussetzung, um an dieser Schule aufgenommen zu werden, ist ein streng orthodox geführter Haushalt (Fridmann, 2014, S. 282-283). In der Schule ist der unkontrollierte Zugang zum Internet für die Schülerinnen verboten, weil die Schulleitung darin grosse moralische Gefahren sieht. Das Einhalten von ultraorthodoxen Anstandsvorschriften, wie die Bedeckung von Ellenbogen und Beinen, wurde durch die Einführung der Schuluniform erreicht (ebd.). Nach erfolgreichem Abschluss des Mädchenseminars verfügen die jüdisch ultraorthodoxen Frauen über ein kaufmännisches Handelsdiplom und die englische

Matura. Nicht zuletzt durch den profanen Unterricht werden die jungen Frauen auf den Arbeitsmarkt vorbereitet und dies wird zunehmend auch in ultraorthodoxen Familien akzeptiert. So kann dem ultraorthodoxen Lebensideal, nach dem sich der Ehemann dem Thora- und Talmudstudium widmet und die Frau zum grossen Teil für das Einkommen zuständig ist, nachgelebt werden (Fridmann, 2014, S. 296). In jüdisch ultraorthodoxen Kreisen ist es also üblich, dass die Frauen über einen höheren Bildungsstand verfügen als die Männer. Jüdische Betriebe, die von ultraorthodoxen Religionsangehörigen geführt werden, stellen gerne jüdisch ultraorthodoxe Frauen ein, die das Mädchenseminar besucht haben (E3, Z. 439-440). Es ist allerdings erkennbar, dass streng jüdisch gläubige Frauen verkürzte Bildungswege aufweisen, da der Gründung einer eigenen Familie und der jüdischen Erziehung der Kinder durch die Mutter eine hohe Priorität zukommt (Feldmann, 2011, S. 87).

In den Schulen für die Knaben aus ultraorthodoxen Familien werden profane Fächer nicht prioritär behandelt und fallen nach dem achten Schuljahr weg. Die Unterrichtssprache ist Jiddisch. Dem Talmud- und Thorastudium sowie dem Lesen der Halacha wird die meiste Zeit eingeräumt (Fridmann, 2014, S. 284-285). Nach der Sekundarschule und der Jeschiwa, letztere wird teilweise auch in Israel, Amerika oder in England besucht, folgt die Anschlussinstitution Kollel. Die Kollel ist eine Jeschiwa für Verheiratete. Dieses weiterführende Lernen wird teilweise auch in Zürich angeboten (E3, Z. 548-556). Schulisch begabte Kinder wechseln nicht ans Gymnasium, da dort profane Fächer unterrichtet werden und Unterrichtsinhalte vermittelt werden, die nicht oder anders in der Thora stehen (E3, Z. 288-290). Lernen als Lebensphilosophie und die damit verbundene Vernachlässigung der weltlichen Bildung führen dazu, dass die ultraorthodoxen jungen Männer, die an der Talmud-Hochschule studiert haben, zwar über ein hohes Bildungsniveau verfügen, aber wenig praktische Erfahrungen haben. Dadurch sind die Chancen auf eine Arbeitsstelle ausserhalb der jüdischen Gemeinschaft gering, was wiederum Auswirkungen auf die finanzielle Unabhängigkeit hat (Balmer, 2017, S. 25).

2.9 Rollenbild in jüdisch ultraorthodoxen Familien

Nach den religiösen Gesetzen der Thora werden Frau und Mann von Beginn weg als zwei Hälften eines Ganzen gesehen, die unterschiedlich aber gleichwertig sind. Somit ist die Stellung der Frau in der Thora nicht die gleiche wie die des Mannes, aber sie ist

derjenigen ebenbürtig (Feldmann, 2011, S. 15). Die Frauen sind in ultraorthodoxen Familien für den koscheren Haushalt, die jüdische Erziehung der zahlreichen Kinder sowie dem Nachgehen einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit zuständig (Feldmann, 2011, S. 13). Im Gottesdienst in der Synagoge sitzen die Frauen hinter einer Trennwand oder auf einer Empore. Das Geschehen in der Synagoge bestimmen die Männer. Gebote, die an feste Zeiten gebunden sind, gelten für die Frauen nicht, da sie beispielsweise durch die Betreuung der Kinder sowie durch die häuslichen Pflichten an deren Einhaltung gehindert werden. Gebote, die nicht zeitgebunden sind, gelten für beide Geschlechter (Nachama et al., 2015, S. 420). Ultraorthodoxe Frauen tragen eine Perücke, einen langen Rock, Strumpfhosen und eine Bluse die bis oben geschlossen ist (E1, Z. 204-205). In ultraorthodoxen Familien zeigt sich, dass besonders die Mädchen angehalten sind unauffällige Kleidung zu tragen und dass versucht wird, den Modetrends auszuweichen (E3, Z. 275-277).

Das religiöse Studium, der Gottesdienst und das öffentliche Wirken – wie beispielsweise das Wahrnehmen von Terminen auf dem Sozialamt – fallen in die Zuständigkeit der ultraorthodoxen Männer (Brämer, 2010, S. 105). Die Männer tragen schwarze Anzüge und einen Hut (E1, Z. 197).

Aus Respekt und Scham findet kein Blickkontakt zu nicht jüdischen Menschen statt (E1, Z. 107-111). Der Handschlag von Frau zu Frau oder auch von Mann zu Mann ist im ultraorthodoxen Judentum erlaubt. Das Händeschütteln mit dem anderen Geschlecht ist nicht gestattet, da die Frauen während der Zeit ihrer Periode als unrein gelten und der Mann bei einer fremden Frau nicht wissen kann, ob sie ihre Menstruation hat (E1, Z. 124-130).

2.10 Der jüdisch ultraorthodoxe Glaube

Jüdinnen und Juden glauben an einen einzigen Gott der unsichtbar sowie Schöpfer und Herr über die ganze Welt ist. Unverzichtbar in der jüdischen Glaubensvorstellung ist einerseits die Existenz Gottes und andererseits dessen Erwählung Israels. Ein umfassendes System von Lehren und Weisheiten, die für alle Lebensbereiche gelten, widerspiegeln die geistige Welt des Judentums. Es gibt dreizehn Grundlehren, die für alle Jüdinnen und Juden verbindlich sind. Die Lehren eins bis fünf nehmen Bezug auf das Wesen und Wirken von Gott. In den Glaubensgrundsätzen sechs bis acht geht es

um die göttliche Offenbarungshandlung. So kann beispielsweise Artikel acht entnommen werden, dass Gott Moses die gesamte Thora übergab, welcher sie dann dem Volke Israel überbrachte. Von der ewigen Gültigkeit der Thora, dass diese niemals geändert werden darf, handelt Artikel neun. Abschliessend befasst sich Artikel dreizehn mit der Auferstehung der Toten (Brämer, 2010, S. 31-32).

Die Grundlage des Judentums bildet die Thora, welche die fünf Bücher Moses beinhaltet. Die Thora ist die Lehre, die Weisung. Ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden müssen der Thora treu sein und daran festhalten, dass jedes Wort, jedes Gesetz und jedes Gebot bindend ist und der exakten Auslegung und Erläuterung der Rabbiner entspricht (Gilbert Rosenthal & Walter Homolka, 2014, S. 159). Die 248 Gebote sowie 365 Verbote der Thora bestimmen im Alltagsleben der ultraorthodoxen Religionsangehörigen was zu tun beziehungsweise zu unterlassen ist.

Der Talmud entstand in der Zeit zwischen dem zweiten und sechsten Jahrhundert als schriftliches Werk. Er zeigt durch seine Erläuterungen und Diskussionen jüdischer Gelehrter auf, wie die 613 Ge- und Verbote der Thora im täglichen Leben umgesetzt werden können. Der Talmud wird aber nicht als Gesetz behandelt (Kupfer & Weingarten, 1999, S. 184).

Die Halacha ist das Religionsgesetz des Judentums und umfasst das ganze System des jüdischen Rechts. Basis bilden die Ge- und Verbote der schriftlichen Thora und der mündlichen Lehre im Talmud. Die Halacha gilt für ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden als Leitlinie für ein religiöses Leben im Alltag und als Gottes Wort. Sie folgen und ehren das Religionsgesetz und sind der Auffassung, dass die Gesetze niemals geändert werden dürfen (Rosenthal & Homolka, 2014, S. 160-161).

Pro Tag finden drei Gottesdienste statt, ausser an Feiertagen und am Schabbat; dann wird viermal täglich gebetet. Für die Pflichtgebete am Morgen, Mittag und Abend sollen mindestens zehn Männer zusammenkommen, weil die göttliche Anwesenheit unter den Betenden nur so gewährleistet ist. Ultraorthodoxe Religionsangehörige sprechen im Alltag weitere Gebete, etwa beim Aufstehen oder nach einer Mahlzeit (Brämer, 2010, S. 69).

Das religiöse Zentrum der jüdischen Gemeinden bildet die Synagoge, in der unter anderem der Gottesdienst stattfindet (Nachama et al., 2015, S. 215). Der geistige Führer einer jüdischen Gemeinde ist der Rabbiner, was übersetzt Gelehrter bedeutet. In seinen Zuständigkeitsbereich gehören religiöse und religionsgesetzliche Fragen, der

Religionsunterricht und seelsorgerische Aufgaben (Kupfer & Weingarten, 1999, S. 184).

2.11 Jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise

Das Leben als Angehörige des ultraorthodoxen Judentums entspricht ein wenig der Zugehörigkeit zu einer geschlossenen Gesellschaft, die mit strengen Auflagen gepaart ist. Die ultraorthodoxen Gemeinden leben in gänzlicher Übereinstimmung mit der Thora in ihrer traditionellen Form und somit nach dem Judentum der Vormoderne (Feldmann, 2011, S. 11). Die 613 Ge- und Verbote der Halacha müssen im Alltag wortgetreu befolgt werden und werden in ihrer rein traditionellen Form verstanden, da das ultraorthodoxe Judentum der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung keine Bedeutung zumisst. Die ultraorthodoxe Lebensgestaltung geht einher mit einer gewissen Isolierung von der Umwelt und deren sozialen und politischen Angelegenheiten. Die Mitglieder von ultraorthodoxen Gemeinden lassen sich mehrheitlich in einem Stadtviertel nieder und errichten dort ihre eigenen Infrastrukturen (Feldmann, 2011, S. 11-12). Die Religion bestimmt den Alltag einer jüdisch ultraorthodoxen Person und hat gegenüber allem anderen Vorrang (E3, Z. 266). In einem jüdisch ultraorthodoxen Haushalt wird traditionell eine Schriftkapsel am Türpfosten, genannt Mesusa, an die Aussenseite der Haustüre sowie an allen Türen der Wohn- und Schlafräume angebracht. Sie dient als Erinnerung, dass man verpflichtet ist, die Werte und Traditionen des Judentums zu bewahren. In Haushalten von ultraorthodoxen Familien wird keine nicht religiöse Musik gespielt und es gibt keinen Fernseher. Der Abstand zwischen den Betten im ehelichen Schlafzimmer ist genauso geregelt wie die Auswahl von zulässigen Bildern (Nachama et al., 2015, S. 383-386). Ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden ist es verboten zu verhüten und kinderreiche Familien sind erwünscht. Familien mit mehr als zehn Kindern stellen deshalb keine Seltenheit dar (Eran Shoham Simchi, 2013, S. 17). Die vorgegebenen Rollen der Eheleute hat dann auch teilweise die finanzielle Abhängigkeit von staatlicher Hilfe zur Folge (Feldmann, 2011, S. 87). Hinzu kommt, dass die religiösen Bedürfnisse der ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden teurer und vielseitiger sind im Vergleich zu nicht ultraorthodoxen Religionsangehörigen, was die finanzielle Situation zusätzlich erschwert. Kinder aus ultraorthodoxen Familien gehen in jüdische Privatschulen. Diese kosten in der Stadt Zürich monatlich rund 1200 Franken pro Kind (E1, Z. 35-37). Weiter verursacht die koschere – also die rituell reine – Ernährung deutliche

Mehrkosten. Die Speisegesetze nehmen eine bedeutende Stellung im Alltag von ultra-orthodoxen Jüdinnen und Juden ein und werden sehr streng befolgt (E3, Z. 268-272). Die zentralen Vorschriften beziehen sich auf den Fleischkonsum. Fleisch wird im ultra-orthodoxen Haushalt strikt von Milchprodukten getrennt. Schweinefleisch sowie Meeresfrüchte sind nicht erlaubt (Nachama et al., 2015, S. 388). Früchte, Getreide und Gemüse sind generell erlaubt. Die Kosten für koscheres Fleisch oder für spezielle Milchprodukte, die bei der Produktion unter jüdischer Aufsicht stehen, liegen deutlich über den Preisen im Schweizer Detailhandel (Simchi, 2013, S. 30). Mit Kosten verbunden sind auch die vielen Feiertage sowie die speziellen Bräuche und Sitten (E1, Z. 40-42). Eine weitere finanzielle Schwierigkeit, mit der sich jüdisch ultraorthodoxe Familien in der Stadt Zürich konfrontiert sehen, ist die Wohnsituation. Alle Synagogen befinden sich im Kreis 2 und 3. Das Gebot, in einer Synagoge zu beten, kann nur befolgt werden, wenn ultraorthodoxe Religionsangehörige in der Nähe ihrer Synagoge wohnen, weil am Schabbat die Benützung jeglicher Art von Verkehrsmittel strengstens untersagt ist (Simchi, 2013, S. 29).

Alle diese Traditionen, Feiertage, die Ge- und Verbote veranschaulichen, wie umfassend das jüdische Leben strukturiert ist. Von der Geburt bis zum Tod sind die zentralen Lebensabschnitte im Judentum festgelegt und das Verhalten im Alltag ist vorgegeben. Der Anfang bildet die Geburt, die mit der Namensgebung verbunden ist. Die religiöse Mündigkeit – auch Bar Mizwa genannt – erreichen die Knaben im Alter von dreizehn Jahren. Bat Mizwa nennt sich die religiöse Mündigkeit der Mädchen, die ein Jahr früher eintritt. Mit der Hochzeit beginnt ein weiterer zentraler Lebensabschnitt, der im Judentum als erstrebenswert angesehen wird. Neben dem Lernen gehören die Gründung einer Familie sowie die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde zum Fundament des jüdischen Lebens (Kupfer & Weingarten, 1999, S. 185-186).

Die Geschichte des Judentums zeigt auf, dass Jüdinnen und Juden in der Vergangenheit mehrfach als Feind angesehen wurden und Verfolgung erlebten. Dies reicht vom Mittelalter bis hin zum Holocaust, als die Nationalsozialisten das Ziel hatten, die Welt von den Jüdinnen und Juden zu befreien. Die Tatsache, dass das Judentum mit all seinen Traditionen und Merkmalen heute noch existiert, ist keine Selbstverständlichkeit und zeigt auf, dass die Einhaltung der Gebote und Traditionen für das Fortbestehen des Judentums existenziell waren und sind. Die Aneignung, Ausübung und Weitergabe der Gebote, Bräuche und Traditionen stellt besonders bei streng orthodoxen Jüdinnen und Juden den Lebensinhalt dar. Infolge dieser Praxis werden die

Lehren des Judentums sowie das jüdische Leben in ihrer Ursprungsform überliefert. Dies illustriert weshalb jüdisch ultraorthodoxe Religionsangehörige auch in Zukunft ihr Leben streng nach der jüdischen Lehre ausrichten werden (Simchi, 2013, S. 18-19).

3 Sozialhilfe

In diesem Kapitel werden zuerst die rechtlichen Grundlagen der Sozialhilfe auf nationaler Ebene zusammengefasst, bevor dann ausschliesslich die Ausgestaltung der Sozialhilfe in Zürich beschrieben wird. Neben einem kurzen Abriss über die Arbeitsintegrationsprogramme der Stadt Zürich werden die Prinzipien der Sozialhilfe und – in Verbindung mit der Fragestellung und der Hypothese – besonders das Gegenleistungsprinzip dargelegt.

3.1 Rechtliche Grundlagen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe bildet in der Schweiz das "Netz unter dem Netz" und kommt zur Anwendung, wenn die Existenzsicherung nicht durch das breite Feld der Sozialversicherungen abgedeckt werden kann (Peter Mösch Payot, 2014, S. 1412-1413). Die staatlichen Leistungen der Sozialhilfe sind streng subsidiär und an Anspruchsvoraussetzungen gebunden. Dies führt dazu, dass Leistungen nur gesprochen werden, falls keine eigenen Mittel vorhanden sind, beziehungsweise aktuell keine Sozialversicherungsansprüche eingefordert und vertragliche Leistungen Dritter ausgeschlossen werden können. In der Schweiz liegt die Existenzsicherung durch die Sozialhilfe im Zuständigkeitsbereich der Kantone und Gemeinden. In völkerrechtlichen Verträgen sowie in der Bundesverfassung sind jedoch Grundlagen einer minimalen Existenzsicherung erkennbar (ebd.). Auf Bundesebene bilden Art. 7 BV (Achtung der Menschenwürde), Art. 10 BV (persönliche Freiheit) und weitere verankerte Grundrechte, wie die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) sowie der Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV), Berührungspunkte zur Sozialhilfe. Das Recht auf Hilfe in Notlage (Art. 12 BV) und die Unterstützung Bedürftiger (Art. 115 BV) sind wesentlich für die Verankerung der Sozialhilfe auf Bundesebene. Gerade in Bezug auf Art. 115 BV ist zudem auf Bundesebene das Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) bedeutsam (Mösch Payot, 2014, S. 1414-1415).

Die Kantone sind für die Ausrichtung der Sozialhilfe verantwortlich, was dazu führt, dass die kantonalen Sozialhilfegesetze unterschiedlich ausgestaltet sind. Aufgrund dieser Gegebenheit, und da sich das Forschungsteam auf die Stadt Zürich konzentriert, wird in der folgenden Arbeit ausschliesslich auf die Gesetzgebung und die Gestaltung der Sozialhilfe im Kanton Zürich eingegangen.

3.2 Ausgestaltung der Sozialhilfe in der Stadt Zürich

In der Stadt Zürich sind die SOD für die Sicherstellung des sozialen Existenzminimums zuständig. Das Zürcherische Sozialhilfegesetz (SHG) und die Verordnungen zum Sozialhilfegesetz (SHV) bilden die rechtlichen Grundlagen der Sozialhilfe in der Stadt Zürich. Der Art. 17 SHV Zürich hält zudem fest, dass die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die unter anderem die Richtlinien zur Bemessung der Unterstützung definiert, für den Kanton Zürich verbindlich sind. In der Stadt Zürich soll das soziale Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen sichern, sondern auch die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben ermöglichen (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 5.3.01.). Die materielle Hilfe umfasst den Grundbedarf, die Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt entspricht dem Konsumverhalten der zehn Prozent der einkommensschwächsten Schweizer Haushalte. In der Stadt Zürich heisst das konkret: Einer Person, die alleine lebt, stehen 986 Franken Haushaltsgeld zur Verfügung. Diese Pro-Kopf-Pauschale reduziert sich pro weitere Person im selben Haushalt. Besonders betroffen von dieser Reduktion sind Grossfamilien mit über fünf Personen. Für einen Fünf-Personen-Haushalt werden pro Person 477 Franken berechnet; jede weitere Person erhält nur noch einen Pauschalbetrag von 200 Franken (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 7.1.). Die Wohnkosten dürfen den von der Sozialbehörde der Stadt Zürich festgelegten ortsüblichen Rahmen nicht übersteigen. Der Maximalbetrag für die Wohnung einer Einzelperson liegt bei 1100 Franken (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 7.2.). Die Wohnkosten in Zürich haben sich aber in den letzten Jahren stark verteuert, trotzdem sind diese Beiträge seit längerem nicht mehr angepasst worden. Folge dessen sind sie in der Stadt Zürich kaum umsetzbar (Simchi, 2013, S. 28). Die medizinische Grundversorgung inklusive Selbstbehalt und allfälliger Kosten von Zahnbehandlungen bilden den letzten Teil der materiellen Grundversicherung (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 7.3.).

Die Sozialhilfe muss aber auch individuelle Bedürfnisse angemessen miteinberechnen. Diese Bedürfnisse können durch die situationsbedingten Leistungen (SIL) gemäss den SKOS-Richtlinien abgedeckt werden. Die Ausrichtung von SIL rechtfertigt sich durch eine besondere gesundheitliche, persönliche, wirtschaftliche und/oder familiäre Situation einer sozialhilfebeziehenden Person. SIL werden ausgerichtet, wenn dadurch die Situation der zu unterstützenden Person verbessert wird. Dabei muss ein sinnvolles Verhältnis zwischen Leistung und dem zu erzielenden Nutzen bestehen. In der Beurteilung für die Sprechung von SIL hat das Ermessen der Sozialbehörde respektive das Ermessen der Sozialarbeitenden eine zentrale Rolle (Kantonales Sozialamt, 2018, Kp. 8.1.01.). Je nach SIL ist der Ermessensspielraum unterschiedlich gross. Grundsätzlich ist ein positiver oder negativer Entscheid stets fachlich zu begründen. Das erwähnte sinnvolle Verhältnis zum zu erzielenden Nutzen kann beispielsweise die Förderung oder Erhaltung der Selbstständigkeit der Klientinnen und Klienten sein oder bestimmte Kosten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen umfassen (Mösch Payot, 2014, S. 1434-1436).

Der Einkommens-Freibetrag und die Integrationszulage honorieren die beruflichen und sozialen Integrationsbemühungen (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 8.1.). Neben der genannten materiellen Hilfe richtet sich auch die persönliche Hilfe nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und ist somit als Teil einer wirkungsorientierten Sozialhilfe unabdingbar (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 4.1.). Im Gegensatz zum kausalorientierten Sozialversicherungssystem in der Schweiz orientiert sich die Sozialhilfe nach dem Finalprinzip, wobei die Notlage Leistungsauslöser ist, unabhängig von deren Ursache. Weiter wird die Sozialhilfe nur in der im Einzelfall effektiv benötigten Höhe ausbezahlt (Mösch Payot, 2014, S. 1418-1419).

3.3 Grundprinzipien der Sozialhilfe

Da das Sozialhilferecht Teil des Verwaltungsrechts ist, gelten zum einen die verwaltungsrechtlichen Prinzipien. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, da es für viele Bereiche in der Zusammenarbeit mit der Klientel zum Tragen kommt (Mösch Payot, 2014, S. 1418-1419). Ebenfalls bedeutend ist das Gleichbehandlungsgebot, das verlangt, dass die Rechte und Pflichten der Sozialhilfebeziehenden nach dem gleichen Massstab festgesetzt werden. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit

ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz verlangt somit keine absolute Gleichbehandlung, sondern eine differenzierte Betrachtungsweise, um die Gleichheit oder die Ungleichheit zu erkennen. Für die Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe gilt damit, dass sie den Klientinnen und Klienten in gleicher Situation die identischen Ansprüche und Unterstützungen bieten (Gülcan Akkaya, 2015, S. 46). Zum andern werden im Behördenhandbuch des Kantons Zürichs fundamentale Grundprinzipien genannt, die den Kern und die Besonderheiten der Sozialhilfe zum Ausdruck bringen. Dazu gehören die folgenden Grundsätze:

- Die Wahrung der Menschenwürde verbietet eine unmenschliche Behandlung und garantiert die Subjektqualität des Menschen.
- Das Prinzip der Subsidiarität meint, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn die bedürftige Person nicht in der Lage ist sich selber zu helfen oder die Unterstützung beziehungsweise Leistungen von Dritten nicht rechtzeitig oder gar nicht geltend gemacht werden können.
- Der Individualisierungsgrundsatz lässt eine bestmögliche Hilfestellung im Einzelfall zu und orientiert sich somit an den Bedürfnissen und Besonderheiten jedes Individuums.
- Die weiteren Grundsätze umfassen den Integrationsauftrag der Sozialhilfe, die Rechtzeitigkeit der Hilfe, die Mitwirkungsrechte und -pflichten, das Prinzip der Ursachenbekämpfung, die Handhabung von Darlehen in der Sozialhilfe, das Bedarfsdeckungsprinzip sowie das Abtretungs-, Verrechnungs- und Pfändungsverbot (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 5.1.).

3.4 Gegenleistungsprinzip

Das Gegenleistungsprinzip ist sowohl in den SKOS-Richtlinien wie auch im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürichs verankert. Art. 3b Gegenleistung im SHG sieht vor, dass

- die Gemeinden von den Hilfebeziehenden eine Gegenleistung zur Sozialhilfe verlangen können, die nach Möglichkeit deren Integration in die Gesellschaft dient (Abs. 1).
- die Gegenleistung in der Regel in besonderen Vereinbarungen festgesetzt wird (Abs. 2).

- bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe die Arbeits- und weitere Gegenleistungen angemessen berücksichtigt werden (Abs. 3).

Der Begriff Gegenleistung ist weit gefasst. Es geht darum, dass nicht erwerbstätige Klientinnen und Klienten eine Gegenleistung zum Bezug von Sozialhilfe erbringen sollen. Das Spektrum reicht von Einsatzprogrammen und Freiwilligenarbeit bis zu beruflichen Qualifizierungsprogrammen oder auch Teilnahmen an Therapien. Mit positiven und negativen Anreizen soll bei einer Person eine Verhaltensänderung bewirkt werden. Dabei wird auf Seiten der Sozialarbeitenden mit extrinsischen Motivationsquellen und Druck gearbeitet. So werden den Sozialhilfebeziehenden bei Erfüllung der Gegenleistungspflicht finanzielle Zulagen zwischen 100 und 400 Franken in Form des Einkommensfreibetrages oder der Integrationszulage vergütet. Bei Nichterfüllung der Gegenleistungspflicht werden mittels Auflagen und Weisungen Kürzungen angedroht, die dann Leistungskürzungen zur Folge haben (Kantonales Sozialamt Zürich, 2018, Kp. 5.1.05.).

Eine Revision der SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2017 führte zu zahlreichen Anpassungen. Dabei hat eine Änderung besonders spürbare Auswirkung auf Grossfamilien: Mütter dürfen bereits wieder zur Arbeitsintegration beziehungsweise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet werden, wenn das jüngste Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Die Herabsetzung dieser Frist von früher drei Jahren hat unmittelbare Konsequenzen für kinderreiche Familien. Diese Mütter konnten bis anhin oft über Jahre hinweg nicht zur Gegenleistung verpflichtet werden, weil durchgehend kleine Kinder zu betreuen waren (Balmer, 2017, S. 26).

Die Einforderung des Gegenleistungsprinzips führt in vielen Fällen zu einem Eingriff in die Grundrechte – beispielsweise dasjenige der Religionsfreiheit – der betroffenen Personen (Akkaya, 2015, S. 70). In der Bundesverfassung Art. 36 wird geregelt, unter welchen Bestimmungen in die Grund- und Menschenrechte eingegriffen werden darf (vgl. Kp. 4.1). Bei der ganzen Thematik rund um das Thema der Gegenleistungspflicht wird ersichtlich, dass es keine Patentlösung gibt und Einzelfallprüfungen notwendig sind. Die Fragen nach dem Ziel und Zweck des Arbeitsintegrationsprogramms und der Einforderung der Gegenleistung dürfen in der Praxis der Sozialhilfe nicht vergessen werden (E2, Z. 41-46). Zudem braucht es in der Sozialhilfe eine kritische Auseinandersetzung mit dem Prinzip der Gegenleistung. Es muss unter anderem geklärt sein, was genau unter Gegenleistung verstanden wird und wie diese im Einzelfall gestaltet

werden kann – gerade auch in Anbetracht dessen, dass es Sozialhilfebeziehende gibt, die durch verschiedene Faktoren nicht mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden können (E2, Z. 275-278).

3.5 Leistungskürzungen

Klientinnen und Klienten haben neben ihren Rechten verschiedene Pflichten, die sich nicht zuletzt aus den Zielsetzungen der Sozialhilfe ableiten lassen und im Sozialhilfegesetz festgeschrieben sind. Bei Pflichtverletzungen wird in der Sozialhilfe mit Auflagen, Weisungen und Sanktionen gearbeitet. Diese zentralen Instrumente des Verwaltungsrechts spielen somit auch in der Praxis der Sozialhilfe eine bedeutende Rolle (Akkaya, 2015, S. 60-63). Mit ihnen wird von der Klientel ein Handeln oder Unterlassen verlangt. Dies hat direkte Folgen auf die Lebensführung und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Personen. Sanktionen werden meistens als Leistungskürzungen verfügt und folgen, wenn vorgängig Auflagen und Weisungen verletzt wurden (ebd.). Bei einer Kürzung des Budgets muss eine gesetzliche Grundlage bestehen und das öffentliche Interesse gegeben sein. Insbesondere muss geklärt werden, ob auch Kinder von der Sanktion betroffen sind und was damit erreicht werden soll. Die Verweigerung, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen, sollte nicht sofort zu einer Leistungskürzung führen (E2, Z. 151-158).

3.6 Arbeitsintegrationsprogramme

In der Stadt Zürich müssen alle erwachsenen Personen die Sozialhilfe beziehen und arbeitsfähig sind ein Abklärungsprogramm – bekannt als Basisbeschäftigung – absolvieren. Während der vierwöchigen Abklärungszeit werden die Klientinnen und Klienten meist in handwerkliche Tätigkeitsfelder eingeteilt. In Standortgesprächen und am Arbeitsplatz werden die individuellen Fähigkeiten abgeklärt, um so das passende Anschlussangebot auf dem Weg zurück in die Arbeitswelt zu finden. Die Teillohnangebote wurden für Sozialhilfebeziehende, die vorerst keine Anstellung auf dem Ersten Arbeitsmarkt finden, konzipiert. Angestellte in Teillohnprogrammen arbeiten in Betrieben, die überwiegend in Nischen angesiedelt sind und anders nicht profitabel geführt werden könnten. Für die Klientel, bei der die Chancen auf eine Rückkehr in

den Arbeitsmarkt gering ist, besteht die Möglichkeit, der Gegenleistungspflicht durch einen gemeinnützigen Einsatz nachzukommen. Qualifikationsprogramme, Bewerbungscoachings und Stellenvermittlung stehen für Personen zur Verfügung, die intakte Aussichten auf eine Wiedereingliederung in den Ersten Arbeitsmarkt haben (Sozialdepartement Stadt Zürich, 2018).

4 Religionsfreiheit

Wie ist das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) zu verstehen und was muss man bei der Anwendung dieses Grundrechtes beachten? Das folgende Kapitel geht auf die Grundprinzipien des Grundrechts der Religionsfreiheit ein. Die Religionsfreiheit wird dabei in Bezug zur geltenden Gegenleistungspflicht gestellt, der auch jüdische Klientinnen und Klienten nachkommen müssen.

4.1 Religionsfreiheit – Glaubens- und Gewissensfreiheit

Grundsätzlich bedeutet Religionsfreiheit, dass ein Individuum ohne staatliche Einmischung und in Selbstverantwortung für sich über religiöse Fragen entscheiden darf. Auf nationaler Ebene ist in Art. 15 der Bundesverfassung heute die Religionsfreiheit als Glaubens- und Gewissensfreiheit festgehalten (Häfelin, 2016, S. 126). In Art. 72 der Bundesverfassung ist das Verhältnis des Staates und der Religionsgemeinschaften geregelt. International schützen sowohl Art. 18 UNO-Pakt II als auch Art. 9 der EMRK die Religionsfreiheit, was unmittelbar auch für die Schweiz gilt (Konrad Sahlfeld, 2007, S. 81-82). Allgemein formuliert bedeutet dies, dass es das Recht des Einzelnen ist, vom Staat in der Ausübung und Verbreitung der eigenen religiösen Überzeugung nicht eingeschränkt zu werden (Häfelin, 2016, S. 126). Dieses Grundrecht gilt nicht absolut und beinhaltet Ausnahmen, die im weiteren Verlauf erläutert werden. Aufgrund der Hypothese konzentriert sich diese Arbeit besonders auf das Zusammenspiel zwischen dem religiösen Individuum, seiner Religionsgemeinschaft und dem religionsneutralen Staat (Reinhold Bernhardt, 2007, S. 112). Daraus hervor gehen sogenannte Schutzbereiche. Getreu nach Art. 15 Abs. 2 BV steht jedem Individuum die Freiheit zu, seine Weltanschauung oder Religion frei zu wählen sowie sich auch alleine

oder in Gemeinschaft dazu zu bekennen. Jedes Individuum hat das Recht, Handlungen zu vollziehen, die mit seinen religiösen Überzeugungen verbunden sind. Dies sind unter anderem Gemeinschaftsgebete oder religiöse Feierlichkeiten. Es besteht also ein Schutz für das Befolgen religiöser Vorschriften, wie etwa das Einhalten von Feiertagen oder Bekleidungsvorschriften (Häfelin, 2016, S. 127). Ebenso schützt dieses Grundrecht vor Zwang innerhalb der Religionsgemeinschaft, konzentriert sich auf das Verhindern von Diskriminierung und schützt Individuen vor Einschränkungen in der freien Religionsausübung. Weiter gewährt die Religionsfreiheit Freiräume für die Religionsangehörigen (Reinhold, 2007, S. 113). Eine Religionsgemeinschaft oder Gläubige müssen die eigenen Verhaltensweisen als religiös begründet glaubhaft vermitteln können (Häfelin, 2016, S. 127).

Die vier Grundprinzipien der Religionsfreiheit in der Schweiz sind: Toleranz, Neutralität des Staates, Nichtidentifikation und Gleichbehandlung (Sahlfeld, 2007, S. 76). Fehlende Toleranz gegenüber neuer und ungewohnter Religionen würde die Neutralität des Staates ausschliessen (Sahlfeld, 2007, S. 79). Abgeleitet von den Menschenrechten verlangt die Neutralität die Nichtidentifikation des Staates mit einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppierung. Dadurch ist es möglich, dass in der Schweiz die Religionen in der vorhandenen Vielfalt gleichberechtigt nebeneinander bestehen können. Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können ihren religiösen Überzeugungen im öffentlichen Leben soweit wie möglich Geltung verschaffen (Sahlfeld, 2007, S. 80-81). Daraus hervor geht das Paritätsgebot. Dieses beschreibt, dass gleiche Religionsgemeinschaften in ihrer Gleichheit gleich, ungleiche Religionsgemeinschaften in ihrer Ungleichheit ungleich zu behandeln sind. Damit wird eine Ungleichbehandlung bestimmter Religionsgemeinschaften ausgeschlossen, solange nicht rechtfertigende Gründe oder Unterschiede vorliegen. Dem erwähnten Schutzbereich eines Grundrechtes kommt im Falle der Religionsfreiheit eine besondere Rolle zu. Eine Religionsgemeinschaft kann den Schutzbereich mitgestalten und damit zu belegen versuchen, weshalb ein bestimmtes Verhalten ein zentrales Element ihrer Religionsgemeinschaft darstellt. Dies macht deutlich, dass die Religionsfreiheit ein spezielles Grundrecht darstellt (Sahlfeld, 2007, S. 83-84).

Den Schutz der Religionsfreiheit geniessen nicht nur traditionelle christliche Kirchen, sondern alle Religionen, unabhängig von ihrer Verbreitung in der Schweiz (Felix Hafner, 2011, S. 131). Per Gesetz ist der Religionsbegriff nicht genau definiert, aber um-

rissen und es bietet sich dem Bundesgericht die Möglichkeit, im Einzelfall den Gebrauch dieses Grundrechtes selbst auszulegen (Hafner, 2011, S. 132). Viele Handlungen könnten somit als religiös angesehen werden. Für die Sozialarbeitenden ergibt sich durch die fehlende Umschreibung des Religionsbegriffes einen Ermessensspielraum, von dem sie im Einzelfall Gebrauch machen (E2, Z. 267-269).

In Form des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit haben die Religionsangehörigen eine Grundlage, um gewisse Rechte in Anspruch zu nehmen, auch wenn dies zu einem Konflikt mit anderen geltenden Rechtsbestimmungen führen kann. So kann eine religiöse Überzeugung oder Vorschrift das Erfüllen bürgerlicher Pflichten verbieten. Aus religiösen Gründen kann also die Forderung nach der Befreiung von gesetzlichen Pflichten erfolgen, womit sich die vorliegende Arbeit unter anderem befasst (Reinhold, 2007, S. 114). Dabei stellt sich die Frage, wie weit der Schutzbereich der Religionsfreiheit geht und mit welchen Gesetzesgrundlagen ein Eingriff in dieses Grundrecht gerechtfertigt werden kann.

Gesetzlich geregelt sind die Voraussetzungen zur Beschränkung der Grundrechte, darunter fällt auch die Religionsfreiheit, in der Bundesverfassung Art. 36. Die Eingriffsrechtfertigung beruht auf dem öffentlichen Interesse der Verhältnismässigkeit und dem Legalitätsprinzip. Weiter darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt werden, da dieser unantastbar ist (Judith Wyttenbach, 2011, S. 392). Es stellt sich die Frage, ab wann der Staat in das Grundrecht der Religionsfreiheit eingreifen darf. Grundsätzlich besteht das Prinzip, dass der Staat aufgrund seiner religiösen Neutralität Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche nicht bewerten darf. Dies wiederum befreit den Staat nicht von der Pflicht, nach weltlichen Kriterien das tatsächliche Verhalten einer Religionsgemeinschaft zu beurteilen, auch wenn diesem Verhalten eine religiöse Motivation zugrunde liegt. Die genannten Pflichten und Vorgaben an die sich der Staat beim Grundrecht der Religionsfreiheit halten muss, zeigen auf, dass die Grenze zwischen erlaubter Beschränkung von Verhaltensweisen einer Gemeinschaft und der verbotenen Bewertung von Glaubensinhalten nicht immer leicht zu ziehen ist (Wyttenbach, 2011, S. 394-395).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass je zentraler die geschützten Werte sind und je ausgeprägter sich religiös bedingte Verhaltensweisen problematisch nach aussen hin äussern, desto eher hat der Staat die Legitimation zur Verweigerung von Leistungen. Die Kooperation mit den Gläubigen oder den Religionsgemeinschaften kann

demzufolge eingeschränkt werden. Zuletzt hat der Staat die Möglichkeit der kompletten Verweigerung oder die Kooperation mit angemessenen Auflagen zu verbinden. Der Staat hat jedoch die Rechtsgleichheit und die religiöse Neutralität zu garantieren, was bedeutet, dass der gleiche Massstab an alle Gemeinschaften angelegt werden muss (Wyttenbach, 2011, S. 396).

4.2 Religionsfreiheit und die Gegenleistungspflicht bei der jüdisch ultraorthodoxen Klientel

Mit der Entfaltung ihrer religiösen Überzeugungen und Lebensweise befinden sich die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden generell im Schutzbereich der Religionsfreiheit. Gewisse Ausführungen jüdischer Glaubensgebote können aber mit dem Schweizer Gesetz in Konflikt geraten, da die Religionsfreiheit nicht absolut gilt. Sofern dem Kanton Zürich eine gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Religionsfreiheit vorliegt, muss im Einzelfall abgewogen werden, ob das öffentliche Interesse an einer Einschränkung oder die Religionsfreiheit in diesem Bereich höher zu gewichten sind. Daraufhin muss geprüft werden, ob – und wenn ja – welche Einschränkungen verhältnismässig sind (Krauthammer, 2004, S. 107-108). Eine der eingangs formulierten Hypothesen wirft die Frage auf, ob sich die jüdisch ultraorthodoxe Klientel auf die Religionsfreiheit berufen und sich dadurch der Gegenleistungspflicht entziehen kann. Prinzipiell darf und muss die Sozialhilfe in ihrer Funktion Einschränkungen an Grundrechten vornehmen (Akkaya, 2015, S. 24). Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse an der Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit. Gleichzeitig besteht aber auch ein öffentliches Interesse daran, nicht zu einschneidende Anpassungen der Lebensführung der Betroffenen zu erzwingen. Nicht in jedem Fall ist das öffentliche Interesse zur Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit grösser, als das öffentliche Interesse zur Vermeidung von zu stark einschneidenden Massnahmen. Die Sozialarbeitenden der SOD der Stadt Zürich müssen deshalb diese Fälle individuell beurteilen und die persönlichen und öffentlichen Interessen abwägen können (ebd). Auf die religiösen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten muss Rücksicht genommen und der Ermessensspielraum ausgenutzt werden (E2, Z. 90-94). Es gilt, die Prinzipien der Sozialhilfe und diejenigen der Religionsfreiheit gegeneinander abzuwägen und im Einzelfall zu entscheiden (E2, Z. 180-183).

Drei Kriterien erfüllen die Verhältnismässigkeit eines Grundrechtseingriffes in diesem Falle: Die Teilnahme an einem Programm zur beruflichen Förderung muss das Erreichen des angestrebten Ziels erwarten lassen. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt werden dadurch erhöht. Es stehen keine mildereren oder weniger einschneidenden Mittel zur Verfügung, um die ultraorthodoxe Klientel beruflich zu fördern. Die Massnahme muss zumutbar sein. Vorausgesetzt wird ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Ziel und der Freiheitseinschränkung durch das Anwenden des Gegenleistungsprinzips. Die Art und Dauer der Einschränkung der Religionsfreiheit sowie die Auswirkungen auf den Lebensalltag der ultraorthodoxen Religionsangehörigen ist dabei abzuwägen (Akkaya, 2015, S. 27). Der Kerngehalt des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nicht allgemein definierbar. Sind die erwähnten Voraussetzungen erfüllt, dürfen Einschränkungen bis zur Grenze des Kerngehalts des Grundrechts der Religionsfreiheit erfolgen (Akkaya, 2015, S. 27-28). Wenn beispielsweise ein ultraorthodoxer Klient dazu angehalten wird, seine Kippa abzulegen, damit die Vermittlungschancen steigen, ist der Kerngehalt des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt. Der jüdisch ultraorthodoxe Klient steht dadurch vor der Wahl, sich der Weisung zu entziehen oder einem zentralen religiösen Gebot zuwiderhandeln zu müssen. Dies ist mit den vielleicht besseren Berufsaussichten nicht zu rechtfertigen (Akkaya, 2015, S. 88-89). Abschliessend muss beurteilt werden, ob das Legalitätsprinzip (Art. 36 Abs. 1 BV) gegeben ist. Das Legalitätsprinzip verlangt für jeden Grundrechtseingriff eine ausreichende gesetzliche Grundlage (Akkaya, 2015, S. 25-26). Das Legalitätsprinzip ist durch den Art. 3b (Gegenleistungsprinzip) des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürichs im Falle der Arbeitsintegration gegeben.

5 Methodisches Vorgehen

Im vorliegenden Kapitel werden die Forschungsmethoden erläutert. Die theoretischen Vorüberlegungen werden aufgezeigt und die Methodenwahl, die Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner sowie die Interviewform begründet. Zugleich wird die Datenaufbereitungs- und Auswertungsform dargestellt.

5.1 Methodenbeschreibung

In der qualitativen Sozialforschung ist das Verstehen von Zusammenhängen zentraler als das Verstehen eines einzelnen Ursache-Wirkung-Stranges. Eine der Hauptperspektiven der qualitativen Forschung ist es, grundlegende allgemeine Mechanismen zu beschreiben. Mit dieser Beschreibung gelingt es den Forschenden, in ihrem Alltag eine gemeinsame soziale Wirklichkeit auszuarbeiten. Diese Forschungsmethode liefert somit Erkenntnisse über das Alltagshandeln und die Methodik einer Zielgruppe, im Falle dieser Arbeit der Sozialarbeitenden (Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke, 2008, S. 21-23).

Um die anfangs aufgestellten Hypothesen zu überprüfen, wurde ein induktives Vorgehen gewählt. Im Bereich der qualitativen Sozialforschung bedeutet dies, dass der Schluss vom Speziellen auf das Allgemeine erfolgt. Dazu wurden Hypothesen formuliert, die Vermutungen über die Zusammenhänge zwischen den jeweiligen Sachverhalten anstellen. Die erstellten Hypothesen stützen sich auf theoretische Vorüberlegungen und müssen falsifizierbar sein. Wie üblich, beschränkt sich auch die vorliegende Arbeit nur auf einen kleinen Wirklichkeitsausschnitt, weil sonst der Umfang gesprengt würde. In der qualitativen Forschung gilt es, Theorien von empirischen Untersuchungen abzuleiten. In der vorliegenden Arbeit wird der Fokus aber nicht auf die Bildung von Theorien gelegt, sondern eine erste Bestandsaufnahme des aktuellen Zustandes sowie erste Handlungsempfehlungen werden abgebildet. Damit zeigt diese Forschungsarbeit „vorläufig festgehaltene Perspektiven auf die Wirklichkeit“ auf (Horst Otto Mayer, 2006, S. 16-23). Dies erlaubt das Erfragen und Festhalten der qualitativ erlebten Arbeitswirklichkeiten der Sozialarbeitenden. Spezifisch interessierte die Autoren das professionelle Handeln der Sozialarbeitenden der SOD der Stadt Zürich, die jüdisch ultraorthodoxe Klientinnen und Klienten betreuen. Zum vorliegenden Forschungsgebiet und zur vorliegenden Fragestellung liegen noch keine verwendbaren Forschungsergebnisse vor. Passende Literatur zu diesem Thema ist ebenfalls kaum vorhanden.

Aufgrund der Praxisnähe und der oben ausgeführten Gründe entschieden sich die Autoren bei dieser Forschungsarbeit deshalb für folgendes Vorgehen: Es fanden vor den Interviews Gespräche mit verschiedenen Fachleuten statt, die mit einzelnen Themen der Forschungsarbeit vertraut sind. Dieses explorative Vorgehen zeigte die Wissenslücken des Forschungsteams auf. Zugleich konnten die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen im Anschluss mit der Literatur abgeglichen werden, wobei sich die

thematische Eingrenzung der Forschungsfelder ergab. Darauf aufbauend konnte das Forschungsteam die Hypothesen bilden.

5.2 Stichprobenauswahl

Bei der Wahl der Interviewpartnerinnen und -partner war deren Funktion und Tätigkeit entscheidend. Die Auswahl der Themen wurde so gegliedert, dass die Forschungsergebnisse verallgemeinerbar respektive exemplarisch für die untersuchte Situation sind. Von einer konkreten Fragestellung ausgehend, bot sich eine Vorab-Festlegung als sinnvoll an. So wurden ausgehend von den gebildeten Hypothesen Kriterien definiert, nach denen die Befragten vor der Untersuchung ausgewählt wurden. (Mayer, 2006, S.38).

Das Forschungsteam gliederte das Sampling in ein zweistufiges Verfahren. Mangels Literatur wurde zu Beginn festgelegt, welche Expertinnen und Experten über den wissenschaftlichen Zugang zu den relevanten Themen verfügen. Die erste Stufe des Samplings umfasste drei Interviews. Das erste wurde mit E2, Dozentin und Projektleiterin an der Hochschule für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Grund- und Menschenrechte in Luzern (Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, 2018) geführt. In explorativer Weise konnte damit die Gesamthematik umrissen werden. Die beiden anderen Personen E3, ehemaliger Fachreferent Judentum und Co-Leiter des Zürcher Instituts für interreligiösen Dialog und ehemaliger Rabbinatsassistent in der Israelitischen Cultusgemeinde (Jewiki, 2017) und E1, Leiter des Sozialdienstes des Verbandes Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF), ermöglichten zusätzlich zu ihrem Fachwissen einen Zugang zur jüdischen Lebenswelt und ergänzten die erste Stufe des Samplings (Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen, 2018). Durch das Befragen des ersten Samplings liess sich wichtiges Basiswissen über das Judentum generieren, zu welchem das Autorenteam nur auf diese Weise Zugang fand, da die Literatur nicht genügend Wissen lieferte. Deshalb wurden die vorhergehenden Kapitel mit Aussagen des ersten Samplings angereichert. Die zweite Stufe des Samplings bildeten zwei Sozialarbeiterinnen aus verschiedenen Sozialzentren, E4 und E5, mit ihrem Berufswissen der Sozialen Arbeit.

Kriterium für die erste Stufe des Samplings war, den wissenschaftliche Zugang zur Thematik sowie Kenntnisse über das Leben der ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden in der Stadt Zürich zu erhalten. Kriterium für die zweite Stufe des Samplings war, dass

die Befragten in einem Sozialzentrum der Stadt Zürich mit jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten zusammenarbeiten und eine professionelle Ausbildung in Sozialarbeit mitbringen. Diese Voraussetzungen wurden erfüllt.

Das Prinzip der Varianzmaximierung war für die vorliegende Forschungsarbeit nur zweitrangig. Vielmehr stand ein möglichst differenzierter Einblick in die Problematik unseres Themenbereichs im Zentrum der Arbeit (Michael Quinn Patton, 2002, S. 242-244). Die Resultate der Befragung aus den beiden Samplings lassen sich vorerst nicht miteinander vergleichen, da das gewonnene Wissen in zwei Kategorien einzuteilen ist. Aus diesem Grund wurden die Samplings getrennt ausgewertet und präsentiert, damit im letzten Schritt die Ergebnisse miteinander verknüpft werden konnten. Es wird unterschieden zwischen Kontext- und Betriebswissen (Michael Meuser & Ulrike Nagel, 2009, S. 472). Das erste Sampling liefert das Kontextwissen, da die Befragten im Vergleich zum zweiten Sampling einen wissenschaftlichen Zugang zur Thematik haben. Das zweite Sampling liefert das Betriebswissen. Aus ihrer täglichen Arbeit heraus gaben die Sozialarbeitenden das Betriebswissen, das sie über ihre Arbeit sowie über die SOD der Stadt Zürich haben, wider.

5.3 Leitfadeninterview

Die verwendete Interviewform ist als flexibel einsetzbar und teilstandardisiert zu beschreiben. Das Forschungsteam orientierte sich an einem Interview-Leitfaden, der bezüglich Abfolge der Fragen, Nachfragestrategie und Fragenformulierung viel Flexibilität bot. Dies führte dazu, dass in den Befragungen breit gefächerte Themen und viele Unterfragen abgedeckt werden konnten. Während der Durchführung wurde aktiv nachgefragt und so der Verlauf des Interviews gesteuert (Christel Hopf, 2010, S. 349-350). Um gezielte Themen erfragen zu können wurde das Leitfadeninterview gewählt, da bei einem narrativen Interview dem Befragenden nur eine Zuhörerrolle zukommt. Ein ungehemmter Erzählfluss allein, wie es das Ziel eines narrativen Interviews ist, hätte nicht zum gewünschten Ergebnis geführt. Die jeweiligen Themenbereiche mussten eingegrenzt werden, um die konkreten Wissenslücken füllen zu können (Andreas Diekmann, 2010, S. 541). Die spezifische Form des durchgeführten Leitfadeninterviews war in dieser Forschungsarbeit das Experteninterview. Für die jeweiligen Handlungs- und Wissensbereiche wurden die interviewten Personen in ihrer Funktion als

Expertinnen und Experten befragt. Die bedeutsamen Themen wurden mithilfe des vorhergehenden Literaturstudiums eingegrenzt. Eine weitere Funktion des Leitfadens war, den Befragten zu vermitteln, dass man sich mit dem Thema bestmöglich vertraut gemacht und gezielt die Wissenslücken herausgearbeitet hatte, um diese im Interview anzusprechen (Mayer, 2006, S. 36-37).

Als Grundlage für die Entwicklung des Leitfadens diente ein sensibilisierendes Konzept. Dieses war sehr hilfreich, um die grossen Themenkomplexe einzugrenzen. Das Konzept wurde mithilfe des erwähnten Literaturstudiums, der Fragestellung, vorhergehender Gespräche mit Sozialarbeitenden und der gewählten Erhebungsmethode entwickelt. Daraus hervorgegangen sind einzelne Schwerpunkte, wie sie in den vorhergehenden Kapiteln festgehalten wurden. Den Forschungsschwerpunkten wurden Nachfragethemen zugeordnet. Das Festlegen auf diese Nachfragethemen und das Befolgen dieses Konzeptes verhinderte eine mögliche Orientierungslosigkeit, die aufgrund der vielen Unterthemen dieser Forschung hätte entstehen können. Durch diese Eingrenzung konnten ineffiziente, lange Leitfäden vermieden werden (Mayer, 2006, S. 42-43).

Im Vorfeld wurden die Interviews probeweise mit zwei Personen durchgeführt, die sich mit einigen der Themenkomplexe dieser Arbeit auskennen. So konnten unverständliche und zu komplizierte Formulierungen festgestellt und geändert werden. Die Offenheit des Leitfadeninterviews sollte jedoch auch später noch gewährleistet sein (Mayer, 2006, S. 44-45). Das Durchführen dieses Pretests sicherte die Vergleichbarkeit der vorliegenden Forschungsergebnisse.

5.4 Datenerhebung- und Aufbereitung

Die Kontaktherstellung zu den befragten Expertinnen und Experten erfolgte einerseits direkt und andererseits über Anfragen an Stellenleitende in den Sozialzentren Ausstellungsstrasse und Selnau. So konnte das Forschungsteam spezifisch bei jenen Sozialarbeitenden nachfragen, die jüdisch ultraorthodoxe Klientinnen und Klienten betreuen. Telefonisch wurde vereinbart, in welchem Rahmen die Befragung stattfinden soll, die Dauer von 60 bis 90 Minuten ausgehandelt und die Erlaubnis eingeholt, das Gespräch per Tonband aufnehmen zu dürfen. Vor Beginn wurde nochmals ausdrücklich die mündliche Zustimmung zur Audioaufnahme eingeholt. Den Sozialarbeitenden wurde mitgeteilt, dass die Interviewdaten anonymisiert in die Forschung einfließen werden.

Dank der Tonbandaufnahme konnten sich die Forschenden während der Interviews ausschliesslich auf den Leitfaden und die Fragen konzentrieren. Dies hatte zur Folge, dass den Expertinnen und Experten Raum gewährt werden konnte für ihre Themen. Die interviewende Person erhielt Zeit, Sondierungs-, Kontroll- und Verständnisfragen zu stellen (Mayer, 2006, S. 46).

Die Autoren kommunizierten den Interviewpartnerinnen und -partner transparent, wer die Befragung führen und wer sich darauf konzentrieren würde, Nachfragen zu stellen. Letztere Person behielt die Übersicht über die gestellten Fragen und intervenierte bei Bedarf.

5.5 Datenauswertung

Das Forschungsteam bediente sich der Auswertungsmethode nach Claus Mühlfeld. Es galt, das Überindividuell-Gemeinsame hervorzuheben, was das Ziel bei der Auswertung von Experteninterviews ist (Mayer, 2006, S. 46). Vom transkribierten Tonband ausgehend, schlägt Mühlfeld ein sechsstufiges Verfahren vor, um die Interviews spezifisch und ökonomisch auszuwerten (Mayer, 2006, S. 47).

Die Gliederung der sechs Stufen nach Mühlfeld:

1. Stufe	Antworten markieren
	Zuerst sind alle Textstellen zu markieren, die augenscheinlich Antworten auf die gestellten Fragen geben.
2. Stufe	Einordnung in das Kategorienschema
	Ein Kategorienschema wird erstellt und der Text in dieses eingeordnet. Aus der Auseinandersetzung mit der Literatur und den Expertengesprächen sind diese Kategorien abzuleiten.
3. Stufe	Das Herstellen einer inneren Logik
	Nach dem Zergliedern des Interviews ist eine innere Logik zwischen den einzelnen Phrasen herzustellen. Bedeutungsgleiche sowie sich widersprechende Informationen sind zu berücksichtigen.

4. Stufe	Text zur inneren Logik erstellen
	In diesem Schritt wird die innere Logik schriftlich festgehalten. Die Zuordnungen der Phrasen werden hier zusätzlich differenziert und terminiert.
5. Stufe	Text mit Interviewausschnitten erstellen
	Die Auswertung ist nun mit Interviewausschnitten aufzubereiten, wobei dieser Text mit dem transkribierten Interview nochmals verglichen werden muss.
6. Stufe	Bericht erstellen
	Die Auswertung wird dargestellt, wobei keine weiteren Interpretationen mehr angestellt werden.

Tabelle 1: Sechsstufiges Auswertungsverfahren (Quelle: Eigene Darstellung gestützt auf Daten von Mayer, 2006, S. 47-49)

5.6 Reflexion des methodischen Vorgehens

Die Autorenschaft interessierte sich für die Herausforderungen, die sich in der Arbeit mit jüdisch ultraorthodoxen Familien im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Gegenleistungspflicht ergeben. Da in dieser Thematik kaum Literatur vorhanden ist und zur konkreten Fragestellung keine Forschungsergebnisse vorliegen, fiel früh der Entscheid, Expertinnen und Experten der jeweiligen Fachgebiete zu befragen. Diese Vorgehensweise erwies sich mit Blick auf das grosse Fachwissen der Expertinnen und Experten als äusserst sinnvoll. Das Forschungsteam musste ein breites Themenfeld abdecken, weshalb sich eine Aufteilung des Samplings in zwei Stufen bewährte. So konnten einerseits der Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe in der Fallführung mit ultraorthodoxen Familien erforscht und andererseits relevante Informationen zum ultraorthodoxen Judentum sowie zum Grundrecht der Religionsfreiheit eingeholt werden.

6 Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Aussagen der Expertinnen und Experten aus den beiden Samplings präsentiert. Die Resultate werden anhand von ausgewählten Themenschwerpunkten selektiert, zusammengetragen und mit prägnanten Zitaten der befragten Expertinnen und Experten komplettiert. Die Bezeichnungen E1 bis E5 kennzeichnen die jeweiligen Expertinnen und Experten. Die Forschungsergebnisse werden aufgrund der zwei verschiedenen Samplings separat aufgeführt. Im Unterkapitel "Fallarbeit mit der jüdisch ultraorthodoxen Klientel" werden die Merkmale der Zusammenarbeit beschrieben. Obwohl die Gegenleistungspflicht zur Fallarbeit gehört, wird sie aufgrund des Schwerpunktes dieser Bachelor-Arbeit in mehreren Unterkapiteln getrennt behandelt. Abschliessend werden Handlungsvorschläge und neue Erkenntnisse für die SOD und deren Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter präsentiert.

6.1 Erstes Sampling

In den folgenden Ausführungen werden die wesentlichen Inhalte aus den Interviews mit den drei Expertinnen und Experten des ersten Samplings präsentiert. E1 ist Leiter des Sozialdienstes VSJF. E2 arbeitet als Dozentin und Projektleiterin mit dem thematischen Schwerpunkt Grund- und Menschenrechte an der Hochschule Luzern für Soziale Arbeit. E3 war Fachreferent Judentum am Zürcher Lehrhaus und Co-Leiter des Zürcher Instituts für interreligiösen Dialog.

6.1.1 Fallarbeit mit der jüdisch ultraorthodoxen Klientel

Die jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten in Zürich sprechen und verstehen Schweizerdeutsch oder Deutsch. Für die Zusammenarbeit mit ultraorthodoxen Familien sind männliche Sozialarbeitende von Vorteil; besonders wenn der Familienvater die Gesprächstermine wahrnimmt. E1 führt aus, dass der Handschlag mit dem gleichen Geschlecht – im Gegensatz zum Händeschütteln mit dem anderen Geschlecht – kein Problem darstellt. Die Vermeidung des Blickkontaktes hat mit Scham und Respekt zu tun und stellt keinesfalls eine boshafte Geste dar. Die digitale Kommunikation, beispielsweise via E-Mail, ist mit dieser Zielgruppe nicht möglich, weshalb beispielsweise Terminverschiebungen per Post versandt werden müssen. E1 berichtet, dass für

jüdisch ultraorthodoxe Klientel die Kontaktaufnahme zu den Sozialarbeitenden der SOD der Stadt Zürich eine Herausforderung darstellt. Bereits das Ausfüllen des Antrags für Sozialhilfe ist für sie problematisch, da meist zehn oder mehr Personen zur Grossfamilie gehören. Die jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen fragen sich, wie die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf den Antrag reagieren würden und befürchten auch, nicht zuletzt wegen ihrer Kleidung, Vorurteile erfahren zu müssen. Durch die Unkenntnis der Sozialarbeitenden in Bezug auf ihre Religion fällt es den Klientinnen und Klienten schwer, persönliche und familiäre Belange Preis zu geben. Die Expertinnen und Experten sind der Ansicht, dass nicht jüdische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für die Besonderheiten im Umgang mit dieser Religionsgruppe sensibilisiert werden sollten.

Die Expertinnen und Experten betonen, dass die ultraorthodoxen Familien aufgrund der Religion vielfältige Bedürfnisse haben, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. E1 beschreibt, wie schwierig es für Grossfamilien mit bis zu 13 Kindern ist, eine Wohnung in der Stadt Zürich zu finden. Gerade auch, weil bezahlbare Stadtwohnungen im Rahmen des Sozialhilfebudgets nicht auf derartige Grossfamilien ausgerichtet sind. Für die koschere Verpflegung werden spezielle Produkte benötigt welche teurer sind. Hinzu kommen die Feiertage, Traditionen und Bräuche die ebenfalls Mehrkosten verursachen. Die Kinder aus jüdisch ultraorthodoxen Familien besuchen Privatschulen, die im Monat bis zu 1'200 Franken pro Kind kosten. Die befragten Expertinnen und Experten sind der Ansicht, dass auf die religiösen Bedürfnisse der Menschen Rücksicht genommen werden muss. E2 ist der Ansicht, dass gerade in Zürich, wo die jüdische Gemeinschaft am Grössten ist und es spezielle Einkaufsmöglichkeiten für koschere Lebensmittel gibt, diese zusätzlichen Kosten im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden sollten.

E1: „Der Aufwand mit den jüdisch ultraorthodoxen Klienten ist sehr gross. Es ist nicht einfach, weil der Staat sich an keinen Kosten beteiligt. Also ich meine, in Bezug auf diese besonderen Kosten gibt es keine Rücksicht.“

6.1.2 Gegenleistungspflicht im Kontext der jüdisch ultraorthodoxen Klientel

E1 betont, dass die Gegenleistungspflicht der Sozialhilfe in gewisser Weise in einem Konflikt zur Halacha steht. Für die jüdisch ultraorthodoxen Familien stellt sich somit

die zentrale Frage nach der Vereinbarkeit der geforderten Teilnahme an der Arbeitsintegration und den religiösen heiligen Schriften. E1 schildert, dass die ganze Thematik der Gegenleistungspflicht ausschliesslich von schlechten oder nicht zufriedenstellenden Erfahrungen geprägt ist. Aus Sicht der jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten gibt es diverse Unsicherheiten und Ängste, die durch die Verpflichtung, an arbeitsintegrativen Massnahmen teilzunehmen, entstehen. E1 legt dar, dass diese Ängste verschiedene Hintergründe aufweisen und unter anderem dadurch entstehen, dass die ultraorthodoxen Religionsangehörigen unsicher sind, ob sie durch die Arbeitsintegration weiterhin Schabbat feiern können. Das Feiern der jüdischen Feiertage sehen sie ebenfalls in Gefahr. Ängste entstehen laut E1 auch, weil die Sozialarbeitenden die Klientel zu wenig über das Instrument der Gegenleistung und die Programme der Arbeitsintegration aufklären. Die ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten wissen somit nicht, was sie in der Basisbeschäftigung erwartet. Zusätzlich machen sie sich Sorgen, wegen ihrer Kleidung und ihrer Ernährung weitere Ausgrenzungen zu erfahren. Die Befürchtung, als Minderheit in Kontakt mit anderen Religionen zu kommen, führt zu weiteren Hemmungen in Bezug auf die Arbeitsintegrationsprogramme. Bereits seit Jahren - und momentan sehr aktuell - ist die Problematik zwischen dem Islam und dem Judentum. In der Basisbeschäftigung gibt es vermehrt muslimische Klientinnen und Klienten was zu Konflikten führen könnte. Die Anwesenheit von Frauen im gleichen Raum ist eine weitere Schwierigkeit für die ultraorthodoxen Männer; besonders im Sommer, wenn diese leichte Kleidung tragen. Durch die Teilnahme an der Arbeitsintegration sieht der ultraorthodoxe Klient die täglichen drei Pflichtgebete in der Gemeinschaft sowie das zeitintensive Studium der heiligen Schriften in Gefahr und befürchtet, seinen religiösen Verpflichtungen nicht mehr gerecht werden zu können. Eine wichtige Voraussetzung, die Basisbeschäftigung absolvieren zu können, ist die Betreuung der Kinder. Die muss, allein schon wegen der koscheren Ernährung, in einer privaten jüdischen Krippe erfolgen; diese wird von der Sozialhilfe aber nicht bezahlt.

E1: „Die Leute haben Ängste, (. . .) die erste Frage ist, was passiert mit dem Freitag, weil am Freitag Schabbat ist, der bei Sonnenuntergang beginnt (. . .) im Winter, im November, kann es deshalb schon um 16:15 Uhr beginnen.“

6.1.2.1 Religionsfreiheit

Die befragten Expertinnen und Experten führen aus, dass die Religionsfreiheit im Widerspruch zu den sozialen Leistungen stehen kann. Nach den religiösen Vorgaben

des Judentums zu leben kostet Geld. Daraus resultiert die Frage, wie die ultraorthodoxe Klientel ihre Religion ausleben kann, wenn sie die Mittel dazu nicht hat und der Staat keine genügende Unterstützung bietet. E3 erklärt, dass es aus Sicht der ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten ein wörtliches Verständnis der Thora gibt; es gilt konsequent was niedergeschrieben ist. Aus diesem Grund können die jüdisch ultraorthodoxen Klienten beispielsweise problemlos das zeitintensive Thorastudium rechtfertigen, da es Bestandteil und Pflicht ihrer Religion ist.

E1: „Wo ist die Religionsfreiheit und wie ermöglicht mir der Staat meine Religion auszuleben?“

6.1.3 Gegenleistungspflicht im Kontext der Sozialarbeitenden der SOD

E1 betont, dass das Nichtwissen der Sozialarbeitenden der Stadt Zürich über die jüdische Religion zu Missverständnissen führen kann, da diese die Ängste, Probleme und Befürchtungen der jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen in Bezug auf die Gegenleistungspflicht nicht nachvollziehen können.

E1: „Viele wissen Bescheid über Ramadan, wann er anfängt (. . .) aber wann Jon Kippur, unser wichtigster Feiertag Ende Oktober ist, wissen sie nie.“

E1 führt aus, dass die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden seit 1890 in der Schweiz leben. Bis jetzt hat sich niemand damit auseinandergesetzt, warum sie teilweise Mühe mit der Erwerbsarbeit haben. E1 erläutert, dass viele Menschen das Problem und die Hintergründe erst gar nicht verstehen und so Vorurteile und Schuldzuweisungen gegen die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden entstehen.

E1: „Aber diese Fragen warum die ultraorthodoxen jüdischen Leute Mühe haben oder überhaupt mit dem Thema auseinandergesetzt. Keiner hat sich bereit erklärt. Immer nur die Juden sind schuld, sie sind arrogant, sie wollen nicht arbeiten. Aber die verstehen nicht die Hintergründe. Warum eigentlich. Warum hat er Schwierigkeiten in der Migros zu arbeiten. Von der Religion her.“

6.1.3.1 Arbeitsintegrationsprogramme

Die Befragten machen darauf aufmerksam, dass sich die Sozialarbeitenden immer über den Sinn und Zweck der Basisbeschäftigung sowie der anschliessenden Arbeitsintegrationsprogramme im Klaren sein müssen, wenn es darum geht, die Gegen-

leistungspflicht von jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten einzufordern. E2 führt aus, dass es in erster Linie darum geht, das Ziel, das durch den Programmbesuch erreicht werden soll, zu definieren. Dabei muss die Frage geklärt werden, ob durch das Programm in erster Linie die Beschäftigung der Sozialhilfebeziehenden erreicht werden soll, oder ob das Programm durch qualifizierende Elemente die Chancen der Teilnehmenden auf dem Ersten Arbeitsmarkt verbessern soll. E2 weist darauf hin, dass die Religion den Alltag von ultraorthodoxen Religionsangehörigen bereits strukturiert, weshalb ein Programmbesuch mit dieser Absicht für diese Klientel nicht angebracht ist.

E2: „Schauen was ist überhaupt Ziel und Zweck von dem Basisbeschäftigungsprogramm oder von dem Arbeitsbeschäftigungsprogramm und ich glaube das vergisst man manchmal in der Praxis.“

E2 erwähnt, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unter dem wachsenden Legitimationsdruck Ängste entwickeln. Sie wollen Fehler vermeiden und halten deshalb strikte an den Handlungsanweisungen bezüglich der Gegenleistung fest. Eine weitere Herausforderung für die Sozialarbeitenden ergibt sich, weil die Gegenleistungspflicht nicht unentgeltlich in jüdischen Institutionen erbracht werden kann.

E1: „Stattdessen schickt man sie zu Züri rollt und Züri WC, man kann nicht einen ultraorthodoxen Mann zu Zürich WC schicken. Das ist auch eine Gefahr für die Person selber. Bei einem ultraorthodoxen Menschen, weil wir wissen welches Publikum auch an den HB kommt.“

6.1.3.2 Leistungskürzungen

Bei Kürzungen des Budgets, erklärt E2, muss die Situation immer zuerst mit den Betroffenen angeschaut werden. Die Ängste und Gründe für die Verweigerung, an einem Programm teilzunehmen, müssen hinterfragt werden. Weiter betont E2, dass sich die Sozialarbeitenden über den Sinn und das Ziel der Kürzung bewusst sein müssen. Besonders bei ultraorthodoxen Familien sind davon oft die Kinder betroffen, weshalb ihre Rechte und Interessen im Vordergrund stehen müssen.

E2: „Und ich finde bei Kürzungen sollte man auch die gesetzlichen Vorlagen einhalten und nicht einfach sagen, weil sie jetzt am Beschäftigungsprogramm nicht teilgenommen haben kürze ich ihnen gleich mal das Budget. Sondern das auch mit dieser Person auseinanderdividieren, weshalb geht diese Person nicht? Was sind die Ängste?“

Was sind die Gründe? Hat diese Person vielleicht selber eine Möglichkeit wo sie gerne arbeiten gehen würde?“

6.1.3.3 Religionsfreiheit

Die befragten Expertinnen und Experten legen dar, dass sich beim Thema Gegenleistungspflicht der Grundrechtsartikel der Religionsfreiheit und die rechtliche Praxis der Sozialhilfe gegenüberstehen. Diese Konstellation wirft in der Fallführung Fragen auf, die aus ethischer und rechtlicher Sicht komplex und daher nicht einfach zu beantworten sind. Aus diesem Grund sind – nach Ausführungen von E2 – die Sozialarbeitenden angehalten, jede Situation im Einzelfall zu prüfen. Dabei bilden die Verhältnismässigkeit sowie das öffentliche Interesse zentrale Faktoren. Die Expertinnen und Experten sind sich einig, dass gewisse Voraussetzungen bei der Verpflichtung zur Gegenleistung erfüllt sein müssen, damit die Religionsfreiheit der ultraorthodoxen Klientel nicht verletzt wird. Am Freitagnachmittag vor dem Schabbat sowie an den jüdischen Feiertagen sollen keine Gesprächstermine angesetzt und keine Arbeitseinsätze in den Arbeitsintegrationsprogrammen geplant werden. Dies kann laut E2 begründet werden, weil es Bestandteil des öffentlichen Interesses ist, die eigene Religion ausleben zu können. Christliche Religionsangehörige beispielsweise werden an Weihnachten auch nicht zur Gegenleistung verpflichtet. E2 weist darauf hin, dass die Forderung nach einem Verzicht auf die religiöse Kleidung in den Arbeitsintegrationsprogrammen oder bei der Stellensuche ein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit wäre. Die Expertinnen und Experten fordern auch, dass in den Arbeitsintegrationsprogrammen so weit wie möglich auf die koschere Ernährung der ultraorthodoxen Religionsangehörigen Rücksicht genommen werden sollte.

E2: „Und ich denke auf die religiösen Bedürfnisse, warum sollte man da nicht Rücksicht nehmen auf diese Personen. Dann arbeiten die halt an Weihnachten oder an anderen Feiertagen, die für diese Person nicht wichtig sind. Also ich finde das man das berücksichtigen muss, sicher!“

Die Expertinnen und Experten betonen, dass gerade in der Sozialhilfe durch die Handlungen der Sozialarbeitenden unmittelbar in die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten eingegriffen wird. Daher müssen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Beweggründe bei einer Verletzung der Gegenleistungspflicht differenziert betrachten.

E2: „Das muss man differenziert anschauen. Das ist ja, Religion ist ein Grundrecht und wenn jemand sagt er möchte nicht, weil er keine Lust hat, ja das ist schon anders, das muss man unterschiedlich anschauen.“

6.1.4 Handlungsempfehlungen für die SOD

Die Expertinnen und Experten finden es wichtig, dass in der Zusammenarbeit und bei der Einforderung der Gegenleistungspflicht eine Anpassung an die Bedürfnisse der jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten stattfindet. Mit einer entsprechenden Handhabung könnte den Ängsten der jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen bezüglich Schabbat und den jüdischen Feiertagen von Beginn an entgegengewirkt werden, da einheitlich festgelegt wäre, dass während diesen Zeiten weder Gesprächstermine noch Einsätze in den Arbeitsintegrationsprogrammen vorgesehen sind. Die Expertinnen und Experten regen an, dass die ultraorthodoxe Klientel ihre Gegenleistungspflicht unentgeltlich in den verschiedenen jüdischen Institutionen wie den privaten Schulen oder den koscheren Lebensmittelläden erbringen könnte. Weiter wäre eine Anpassung der Arbeitsintegrationsprogramme an die Bedürfnisse der ultraorthodoxen Religionsangehörigen sowie die Koordination unter den Sozialzentren, damit sicherlich zwei ultraorthodoxe Klientinnen und/oder Klienten gleichzeitig die Basisbeschäftigung absolvieren könnten, zu begrüßen. Wenn die Sozialhilfe der Stadt Zürich den gleichen Betrag, den sie für die subventionierten Krippenplätze der Stadt aufbringt, an die privaten jüdischen Krippen bezahlen würde, könnte die Betreuung der Kinder nach den Bedürfnissen der ultraorthodoxen Familien und ohne zusätzlichen Kosten auf Seiten der Sozialhilfe gewährleistet werden. Mit der Folge, dass die jüdisch ultraorthodoxe Klientin der Gegenleistungspflicht nachkommen könnte. Mit einem Teilzeitpensum im Arbeitsintegrationsprogramm wäre es dem ultraorthodoxen Klienten möglich, der Gegenleistungspflicht nachzukommen und gleichzeitig genügend Zeit für das Studium der heiligen Schriften aufzubringen. E1 schlägt vor, dass die SOD mit grossen Konzernen wie Migros, Coop und Denner eine Vereinbarung trifft, damit die ultraorthodoxe Klientel die Gegenleistung im Lager oder im Backoffice erfüllen könnte. Weil sie so keinen Kontakt zur Kundschaft hätten, würde es auch keine Irritation aufgrund ihrer religiösen Kleidung geben.

E1: „Als Gegenleistung (. . .) in ein jüdisches Altersheim platzieren. Wir haben zwei hier in Zürich oder in eine Schule. Wir haben auch Schulen für Behinderte oder solche

Sachen. Sagen wir sie leisten hier als Gegenleistung (. . .) ihre Stunden pro Woche, das hätten sie gemacht. Ja!“

Die Expertinnen und Experten würden es begrüßen, wenn in den Quartierteams der SOD aktiver über religiöse Fragen in der Sozialhilfe diskutiert würde und auf diese Weise weitere Handlungsansätze für die Praxis gefunden werden könnten. Zudem könnte eine interne Spezialistengruppe gegründet werden, die die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei religiösen Fragen berät. Die Sozialhilfe soll flexibel sein und individuelle Lösungen für religiöse Klientinnen und Klienten kreieren können. Besonders das Gegenleistungsprinzip muss laut den Expertinnen und Experten kritisch angeschaut werden, denn es ist erwiesen, dass lange nicht mehr alle Sozialhilfebeziehenden wieder in den Ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Auch die Pflicht, an Arbeitsintegrationsprogrammen teilzunehmen, löst dieses Problem nicht. Dazu benötigen die SOD neue Konzepte.

E2: „Und ja auch mit dem Gegenleistungsprinzip. Ich finde auch das muss man in der Sozialhilfe kritisch anschauen. Das ist so mit dem aktivierenden Sozialstaat, ist das Gegenleistung, aber was heisst Gegenleistung? Es gibt wirklich Menschen, die zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr integrierbar sind, was wollen sie dann mit dem Gegenleistungsprinzip? Was ist das Ziel?“

E1 weist darauf hin, dass der Wunsch des Sozialdienstes VSJF eine punktuelle Integration in die SOD der Stadt Zürich wäre. Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes VSJF verfügen über Wissen bezüglich des Judentums und der Praxis der Sozialhilfe. So könnten sie den SOD der Stadt Zürich bei Problemen und bei der Erarbeitung von neuen Lösungen zur Seite stehen.

E1: „Mit uns in den Dialog zu kommen, so den Sozialarbeitenden von der Stadt zu helfen beziehungsweise helfen wir auch den Klienten, um einen reibungslosen Zugang zu den Sozialen Diensten zu unterstützen. Oder auch zu überzeugen, dass das Programm gut ist. Oder auch die Programme der Stadt so anzupassen, zu adaptieren für die jüdischen Bedürfnisse. Ja da können wir gerne helfen und auch jüdische Institutionen finden, wo man diese Integrationsmassnahmen machen kann. Wir haben die Infrastruktur, wir haben die Institutionen, wo man die Leute integrieren kann oder mindestens für eine gewisse Zeit (. . .). Das wäre unser Ziel für die Zukunft. Weil die jüdische Bevölkerung in Zürich zu- und nicht abnimmt. Sie nimmt zu, ja. Die Leute sind

leider in der Sozialhilfe und die Leute werden leider auch solange bleiben, wenn wir keine Lösungen zusammen erarbeiten können.“

6.1.5 Handlungsempfehlungen und Erkenntnisse für die Sozialarbeitenden der SOD

Alle befragten Expertinnen und Experten sind sich einig, dass in der Zusammenarbeit mit ultraorthodoxen Familien ein Umdenken bei den Sozialarbeitenden angezeigt ist. Es braucht eine Sensibilisierung in Bezug auf das Judentum, aber auch für die Grund- und Menschenrechte. Durch bessere Kenntnisse würden unter anderem Besprechungen nicht mehr an jüdischen Feiertagen angesetzt werden. E1 ist der Ansicht, dass sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bis anhin gar nicht richtig mit der Thematik auseinandersetzen wollten. Mit etwas mehr Kreativität, Eigeninitiative und Verständnis für das Problem könnten einige Herausforderungen in der Zusammenarbeit gelöst werden. E1 führt aus, dass die ultraorthodoxe Klientel von den Sozialarbeitenden oft als arrogant wahrgenommen wird, da beispielsweise kein Handschlag oder Blickkontakt stattfindet. Diese falschen Interpretationen zu Ungunsten der jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen entstehen durch das kaum vorhandene Wissen über das ultraorthodoxe Judentum. E1 regt an, dass durch Aufklärungsarbeit – beispielsweise in Form von Workshops – Vorurteile abgebaut werden müssen. E1 macht darauf aufmerksam, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der SOD der Stadt Zürich bei Problemen in der Zusammenarbeit mit jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten den Sozialdienst des VSJF kontaktieren können. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen die ultraorthodoxen Religionsangehörigen nicht als Mysterium sehen; sie sollen mit offen formulierten Fragen in Gesprächen auf Augenhöhe signalisieren, dass Unterstützung angeboten und gemeinsam nach pragmatischen Lösungen gesucht wird. Die Beratung von ultraorthodoxen Familien soll lösungsorientiert gestaltet werden. Allfällige finanzielle Unterstützungen – wie beispielsweise für Schulmaterial – können durch SIL aufgebracht werden. Ein besseres Verstehen der Probleme kann laut E1 erreicht werden, indem zu Beginn der Fallführung genügend Zeit in die Beziehungsarbeit investiert wird, auch wenn sich dadurch der Prozess der Arbeitsintegration verzögert.

E1: „Ob die Kinder Schulmaterial, Schulbücher brauchen (. . .) das wäre zum Beispiel in den Situationsbedingten Leistungen umzusetzen. Ich meine Sozialarbeitende haben einen gewissen Freiraum bei den Situationsbedingten Leistungen.“

Bei der Frage nach Handlungsansätzen für das Umsetzen der Gegenleistungspflicht werden von den Interviewten verschiedene Vorschläge genannt. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen die Situationen im Einzelfall prüfen und analysieren. Der Ermessensspielraum soll so weit wie möglich ausgenutzt werden, weil dadurch individuelle und kreative Lösungen entstehen können. Die Grund- und Menschenrechte dienen als Argumente dafür, dass beispielsweise nicht sofort mit Auflagen und Kürzungen auf das Verletzen der Gegenleistungspflicht reagiert werden muss. Das Prinzip Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, soll von den Mitarbeitenden der SOD der Stadt Zürich berücksichtigt werden. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen die jüdisch ultraorthodoxe Klientel umfassender über den ganzen Prozess der Arbeitsintegration aufklären. Mit dem Ermöglichen von Schnuppertagen in den Arbeitsintegrationsprogrammen könnten die ultraorthodoxen Religionsangehörigen erste Eindrücke sammeln. E3 weist darauf hin, dass die jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen grundsätzlich in verschiedene Arbeitsintegrationsprogramme respektive Arbeitsfelder integriert werden können. Insbesondere hebt E3 das grosse Potential der ultraorthodoxen Klientinnen in kaufmännischen Berufen sowie für Tätigkeiten in den Bereichen Technologie und Verkauf hervor. Für die jüdisch ultraorthodoxen Klienten sieht E3 handwerkliche Berufe, da in diesen Bereichen weniger gesellschaftliche Fragen thematisiert werden und somit keine Schwierigkeiten mit dem religiösen Weltbild entstehen. Für die begabten jüdisch ultraorthodoxen Klienten sind auch die Berufsfelder Wirtschaft und IT sehr geeignet. Im Prozess der Arbeitsintegration sollten sich die Sozialarbeitenden bewusst sein, dass alle Berufe, die mit der Geisteswissenschaft in Verbindung gebracht werden können, grosse Probleme für die ultraorthodoxen Klienten mit sich bringen.

E2: „Mehr Mut haben, auch sozialarbeiterisch argumentieren zu können, um sagen zu können weshalb es nicht sinnvoll ist, dass diese Person dort an dem Beschäftigungsprogramm teilnimmt, Ermessensspielraum nutzen.“

E3: „Ganz sicher. Handwerkliche Berufe. Nach wie vor für die begabteren Leute in der Wirtschaft, IT-Branche, alles wo Geisteswissenschaften so viel wie möglich draussen sind. Also keine Geisteswissenschaften (. . .) in einer PH oder Hochschule für Soziale Arbeit zu (. . .). Also das ist so mit Konflikten verbunden, das geht nicht, funktioniert nicht.“

Die Expertinnen und Experten sind der Ansicht, dass die Gegenleistungspflicht bei jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten grundsätzlich eingefordert werden kann. Dazu braucht es aber eine Ausgestaltung, die der religiösen Lebensführung dieser Klientel angepasst ist.

E1: „Gegenleistung sollte von jüdischen Klienten gegeben werden. Es braucht aber Flexibilität seitens der Stadt. Wenn sie mich fragen, ein ultraorthodoxer Klient sollte etwas beitragen, es muss aber angepasst und mit viel Fantasie, zum Beispiel Teilzeit oder in jüdischen Betrieben sein.“

6.2 Zweites Sampling

Im folgenden Kapitel werden die Forschungsergebnisse aus den Befragungen der beiden Sozialarbeiterinnen E4 und E5 präsentiert. Eine der Sozialarbeitenden ist im Sozialzentrum Selnau, Quartierteam Wiedikon, zuständig unter anderem für den Kreis 3, angestellt, die andere im Sozialzentrum Ausstellungsstrasse, Quartierteam Langstrasse/Werd, zuständig für den Kreis 4 und 5.

6.2.1 Fallarbeit mit der jüdisch ultraorthodoxen Klientel

In der Zusammenarbeit mit den jüdisch ultraorthodoxen Familien ergeben sich zusätzliche Herausforderungen, die mit nicht religiösen Sozialhilfebeziehenden weniger auftreten. Zuerst scheint schon die Terminfindung für Gespräche in den Sozialzentren schwierig zu sein. Die Expertinnen erklären, dass an den vielen jüdischen Feiertagen, die zum Teil auch eine Woche dauern, keine Termine vereinbart werden können. Besonders im September ist es nicht möglich Gespräche durchzuführen, da die Feiertage fast den ganzen Monat andauern. Beiden Befragten fällt auf, dass vor allem die ultraorthodoxen Männer den Händedruck zur Begrüssung auslassen. Das war für E5 vor allem am Anfang eine ungewohnte Situation. Hinzu kommt, dass die ultraorthodoxe Klientel dem Augenkontakt konsequent ausweicht, was die Situation im Beratungsgespräch erschwert. E4 und E5 sagten weiter aus, dass sie Mühe haben, Einsicht in das Familiensystem zu erhalten. Im Unterschied zu ihren nicht jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten, bringen die ultraorthodoxen Familien ihre Kinder zu den Beratungsgesprächen nicht mit. Entweder erscheinen jeweils die beiden Elternteile zusammen oder nur der ultraorthodoxe Mann. Dies ist für die Befragten

ungewohnt. Ein Austausch mit den privaten jüdischen Krippen und Schulen findet nicht statt. Auf der anderen Seite sagten die Expertinnen aus, dass sie sich in ihrer Rolle als Sozialarbeiterinnen anerkannt fühlen. Laut E4 hat es bisher weder wertende noch anzügliche Bemerkungen gegeben. Gespräche auf Augenhöhe sind immer möglich. Die Interviewten erwähnten, dass bei den Gesprächen in der Regel der Mann die Ansprechperson ist. Die sprachliche Verständigung fällt beiden Seiten leicht, da sich die ultraorthodoxen Religionsangehörigen rhetorisch gut verständigen können und neben Deutsch oft auch Englisch sprechen. E4 schilderte, dass die Beweggründe für ihre Entscheidungen, von den ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten in den Beratungsgesprächen jeweils nachvollzogen und besprochen werden konnten. Trotz gewisser Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit hielten beide Expertinnen fest, dass sie ihre Beratungsgespräche und Herangehensweise bei jüdisch ultraorthodoxen Familien nicht spezifisch anpassen.

E5: „Nein, das mache ich nicht, also nichts Spezielles bei ihnen.“

Eine besondere Herausforderung ergibt sich für E5 allerdings daraus, dass sie als Sozialarbeiterin einerseits Verständnis für die speziellen Anliegen ihrer ultraorthodoxen Klientel aufbringen, andererseits diese mit ihren vorgeschriebenen Handlungsmöglichkeiten wie der Einforderung der Gegenleistung langfristig unter Druck bringen muss.

E5: „Und alle haben andere Vorstellungen. Da muss man irgendwie einen Konsens finden. Das ist aber sicher schwierig, ja.“

In verschiedenen Bereichen verorten E4 und E5 glaubensbedingte Mehrkosten für die ultraorthodoxen Religionsangehörigen, die für das Sozialhilfebudget zum Problem werden. Beide Expertinnen benannten die Wohnsituation in Zürich als problematisch für die jüdisch ultraorthodoxen Familien. Es wurde festgehalten, dass die meisten eine grössere Wohnung bräuchten, dies aber nicht möglich ist. Die Kosten für eine entsprechende Wohnung in Fussdistanz zur Synagoge sind für das Sozialhilfebudget zu hoch. Die Expertinnen betonen, dass sich deswegen beispielsweise eine sechsköpfige Familie eine Dreizimmerwohnung im Quartier Wiedikon teilt, was es ihnen ermöglicht, am Wochenende die Synagoge ohne öffentliche Verkehrsmittel zu besuchen. Beide befragten Sozialarbeiterinnen halten fest, dass das strikte Befolgen dieses Glaubensgebotes dazu führt, dass die Familien es vorziehen auf engstem Raum, anstatt in einer grösseren Wohnung ausserhalb der Stadt zum selben Mietpreis zu leben. Besonders

für die Kinder und ihre Entwicklung ist diese Situation nicht optimal. Beide Expertinnen benennen die Schulkosten von 1'000 Franken pro Kind und Monat als grosses finanzielles Problem, weil die Sozialhilfe die Kosten nicht übernimmt. Zugleich sind die Kinder jüdisch ultraorthodoxer Familien gezwungen diese Schulen zu besuchen, da der Schulstoff an den öffentlichen Schulen aufgrund ihres Glaubens für sie nicht passend ist. Ebenso wenig wie die Sozialhilfe ein Studium oder den Besuch einer Privatschule finanziert, können ultraorthodoxe Familien bezüglich ihrer Mehrkosten für koschere Lebensmittelprodukte auf die Unterstützung der Sozialhilfe zählen.

E4: „Es ist wirklich so, dass eigentlich für das, dass man davon ausgehen kann, dass sie mehr Geld brauchen als andere, weil sie ganz viele Sachen alleine zahlen müssen, wo ich jetzt einfach mal sage, dass das andere Klienten nicht müssen.“

6.2.2 Gegenleistungspflicht

Die Befragten beschreiben, dass die jüdisch ultraorthodoxen Familien meist sechs bis sieben Kinder haben. Häufig kommt es vor, dass die Mütter seit längerer Zeit nicht mehr arbeiten. E5 benannte im Interview, dass die Hausarbeit bei den ultraorthodoxen Frauen liegt, obwohl der ultraorthodoxe Mann selten arbeitet. Nach Aussagen von E5 sind aber paradoxerweise die ultraorthodoxen Frauen für das Familieneinkommen zuständig. Weiter führt E5 aus, dass die kaufmännische Ausbildung, die von den meisten Frauen absolviert wurde, durch die langen Unterbrechungen veraltet ist. Die ultraorthodoxen Klientinnen drücken in der Beratung gegenüber den Sozialarbeitenden ihre Sorge aus, dass sie mit der Belastung der Kindererziehung und dem Führen des Haushaltes ohnehin keine Zeit hätten, der Gegenleistungspflicht der Sozialhilfe nachzukommen. Dies ist laut den Expertinnen der Grund, wieso sie mit den ultraorthodoxen Klientinnen keine Fortschritte in der Arbeitsintegration erzielen können. Vor allem am Anfang fiel es den ultraorthodoxen Religionsangehörigen laut E5 schwer, die Forderung nach einer Gegenleistung zu akzeptieren. Zur nachhaltigen Veränderung braucht es Diskussionen über das Gegenleistungsprinzip, darüber wie es bei den ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten sinnvoll umzusetzen ist. Dies könnte zu Veränderungen in der Ausgestaltung des Gegenleistungsprinzips führen. Die Gegenleistungspflicht und das damit verbundene Ziel der Arbeitsintegration der ultraorthodoxen Klientel sind in der aktuellen Form weder zielführend noch erfolgsversprechend.

E4: „Das mit der Arbeitsintegration finde ich extrem schwierig und unbefriedigend. Und es gab glaub kein Fall den ich kenne (. . .) wo dies wirklich funktioniert hätte.“

Die Arbeitsintegration von jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen ist auch deshalb schwierig, weil in den öffentlichen Krippen keine koschere Ernährung angeboten wird und diese Form der Kinderbetreuung daher nicht in Anspruch genommen wird, führte E4 weiter aus. Die Expertinnen machen darauf aufmerksam, dass bei den ultraorthodoxen Männern bezüglich der Gegenleistungspflicht und der Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden weitere Herausforderungen hinzukommen; sie weisen auf die mangelnde Schul- und Berufsbildung hin. Es fällt auf, dass die ultraorthodoxen Klienten einzig in jüdischen Institutionen arbeiten. Laut den Expertinnen sind Arbeitsstellen im jüdischen Umfeld für sie am besten geeignet. Die Realisierung einer Integration in den Ersten Arbeitsmarkt ausserhalb des jüdischen Umfeldes fällt schwer. Zudem führt E4 aus, dass die strengen Abläufe in den Arbeitsintegrationsprogrammen besonders für die ultraorthodoxen Männer herausfordernd sind. Es wurde festgehalten, dass es für die SOD der Stadt Zürich sehr wichtig wäre, eine Diskussion darüber zu lancieren, wie mit den ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten umgegangen werden soll. Für die Expertinnen wirft die momentane Ausgestaltung der Sozialhilfe in der Zusammenarbeit mit gläubigen Sozialhilfebeziehenden zu viele Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung der Religionsfreiheit und den Handlungsvorschriften der Sozialbehörde auf. Die SOD müssten hierbei die Initiative übernehmen, denn umsetzbare Handlungsansätze gäbe es genügend.

E4: „Also ich meine es gibt durchaus Handlungsansätze wo die Stadt einsteigen könnte. Wo man halt ein bisschen Geld in die Hand nehmen müsste. Aber (. . .) für das ist wie die Ambivalenz gegenüber dieser Religionsgruppe viel zu gross.“

Diese Aussage passt zu den weiteren Äusserungen, dass sich die Sozialarbeitenden der SOD in diesem Zusammenhang eines Handlungsbedarfes bewusst sind. Weiter wurde festgehalten, dass unter den Sozialarbeitenden der SOD bekannt ist, dass bei den jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten keine adäquate Fallarbeit gemacht wird. Dies sei nicht möglich, weil noch zu Vieles unklar ist.

E4: „Ich glaube ganz ehrlich gesagt, bei den SOD ist das ein ungelöstes Problem. Weil alle kennen dies, alle wissen dies und alle machen irgendwie so einen Bogen rundherum. Man bespricht es nicht wirklich.“

E4: „Und darum lässt man sie einfach in Ruhe.“

6.2.3 Handlungsempfehlungen für die SOD

Grundsätzlich halten beide Expertinnen fest, dass auf Seiten der SOD viel Aufklärungsbedarf besteht. So muss laut den Expertinnen dringend über die fehlenden finanziellen Zuwendungen für die koschere Ernährung diskutiert werden. Laut den Befragten sollten die SOD die Mehrkosten der koscheren Ernährung – gegen Vorweisung der entsprechenden Kaufbelege – ins Unterstützungsbudget einbeziehen.

Da die Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden nicht funktioniert, schlagen die Expertinnen vor, dass sich einige Sozialarbeitende auf diese Klientel spezialisieren könnten. Diese Sozialarbeitenden wären dann laut E4 unter anderem Ansprechpersonen für die jüdischen Gemeinden.

Ein weiterer Vorschlag beschreibt ein auf die Bedürfnisse der ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten zugeschnittenes Arbeitsintegrationsprogramm als Alternative zu den regulären Programmen. Noch wirkungsvoller wäre ein System, in dem die ultraorthodoxen Religionsangehörigen in der regulären Sozialhilfe verbleiben, die Gegenleistungspflicht aber in den jüdischen Institutionen erbringen könnten.

E4: „Also ich glaube es bräuchte, für die Juden bräuchte es ein kleines Parallelsystem zu unserem wo sie in der regulären Sozialhilfe drin sein können, aber wie in ihrem eigenen System, Subsystem quasi die ganzen Gegenleistungspflichten erbringen könnten.“

Die Befragten betonen, dass die Zusammenarbeit, mit einer von der jüdischen Gemeinschaft geführten Vermittlungsstelle, eine Unterstützung für die SOD sein kann. Weil die Berufschancen für diese Klientel im jüdischen Umfeld liegen, wäre eine solche Vermittlungsstelle viel näher an den Realitäten des jüdischen Lebens dran als ein städtisches Arbeitsintegrationsprogramm. E5 führt aus, dass die Sozialarbeitenden der SOD aber kaum von der Existenz des Sozialdienstes des VSJF wissen. E4 beschreibt, dass die Bereitschaft der jüdisch ultraorthodoxen Frauen, ein Arbeitsintegrationsangebot zu besuchen, gegeben sei. Jedoch seien die Kosten der privaten jüdischen Krippen sehr hoch. Beide Expertinnen schildern, dass wenn die ultraorthodoxen Klientinnen überhaupt arbeitstätig sein könnten, dies unter den gegebenen Umständen nur mit einem kleinen Pensum möglich wäre. Die SOD der Stadt Zürich sollten die Finanzierung oder Teilfinanzierung der jüdischen Krippen ermöglichen, wodurch laut E4 die Teilnahme an den Arbeitsintegrationsprogrammen der Stadt Zürich für jüdisch ultraorthodoxe Klientinnen mit höheren Pensen möglich wäre. Abschliessend sprechen die

Expertinnen von einem Lösungsvorschlag, der die Strukturierung der Arbeitsintegrationsprogramme betrifft. Die Stadt Zürich könnte unter anderem ein bis zwei Zeiträume im Jahr festlegen, in welchen die Basisbeschäftigung nur von jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten besucht werden könnte.

E4: „Zum Beispiel in der Basisbeschäftigung könnte die SEB wie ein Block oder zwei Blöcke im Jahr nur für ultraorthodoxe Juden machen.“

6.2.4 Handlungsempfehlungen und Erkenntnisse für die Sozialarbeitenden der SOD

Die Expertinnen schätzen das Wissen der Sozialarbeitenden bezüglich der jüdisch ultraorthodoxen Lebensweise als zu gering ein. Es ist daher dringend eine Aufklärung nötig. In den Beratungsgesprächen ist es wichtig, dass die gegenseitigen Erwartungen zu Beginn geklärt werden. E4 hielt im Interview fest, dass der erste Schritt zu einer funktionierenden Zusammenarbeit über offenere Gespräche führt, in denen unter anderem die Missverständnisse und Herausforderungen besprochen werden sollten. Es soll von Anfang an transparent kommuniziert werden, dass die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe das Ziel ist, für das sich die Sozialarbeitenden und die Klientel gleichermaßen einsetzen müssen. E5 schätzt die Ressourcenaktivierung im Umfeld der ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten als besonders wirksam ein, weil sich diese Bevölkerungsgruppe untereinander stark unterstützt und sich gegenseitig Anstellungsmöglichkeiten verschafft. Die Expertinnen betonen, dass der Begleitdienst des Sozialdienstes des VSJF besonders in der Anfangsphase hilfreich sein kann. Wenn die ultraorthodoxen Familien zu Beginn die SOD nicht kennen, nicht wissen, was auf sie zukommt und die Erwartungen an sie nicht verstehen, ist diese Begleitung eine wichtige Unterstützung für eine gelingende Zusammenarbeit. Kürzungen des Sozialhilfebudgets der jüdisch ultraorthodoxen Familien sind für beide Expertinnen eine sehr problematische Massnahme. Die Expertinnen sind sich einig, dass es einen Unterschied ausmacht, ob die Klientel aufgrund einer Glaubensfrage und Glaubensvorschrift nicht an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilnehmen kann, oder ob die Teilnahme aufgrund von Motivationsproblemen verweigert wird. Doch letztlich kommt es in beiden Fällen zu denselben Kürzungen, was im Fall der jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten für die Expertinnen schwieriger zu vertreten ist.

7 Diskussion der Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die beschriebenen Forschungsergebnisse des Kapitels sechs diskutiert und mit den ausgewählten theoretischen Grundlagen der Kapitel zwei bis vier verknüpft und ergänzt. Die Forschungsergebnisse können so in einem Gesamtkontext erläutert werden. Die Einteilung der Expertinnen und Experten in die zwei Samplings wird dabei aufgehoben. Die festgelegten Themenschwerpunkte aus Kapitel sechs werden für die nachfolgende Diskussion grossmehrheitlich übernommen. In den ersten beiden Unterkapiteln wird auf die allgemeine Fallarbeit mit den jüdisch ultraorthodoxen Familien eingegangen. Danach richtet sich der Fokus auf die Gegenleistungspflicht wobei unter anderem verschiedene Sichtweisen, Ängste und Herausforderungen diskutiert werden. Die aus der Forschung resultierenden Handlungsansätze werden bei den passenden Unterkapiteln direkt aufgeführt.

7.1 Fallarbeit mit der jüdisch ultraorthodoxen Klientel

Die Expertinnen und Experten halten fest, dass den jüdisch ultraorthodoxen Familien die sprachliche Verständigung in der direkten Zusammenarbeit aufgrund ihrer rhetorischen Stärke und ihren deutschen und englischen Sprachkenntnissen leicht fällt. Dies erklärt sich mit der Emanzipation der Jüdinnen und Juden Ende der 1920er Jahre, in der sich diese gegenüber der schweizerischen Bevölkerung öffneten und umgekehrt (vgl. Kp. 2.2). Die Befragten führen aus, dass die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden, die seit Generationen in der Schweiz und besonders in Zürich leben, Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind. Diese Bevölkerungsgruppe hat sich trotz ihrer religiösen Überzeugung in vielen Bereichen an das Leben in der Schweiz angepasst.

Wie beschrieben gehört das religiöse Studium und das öffentliche Wirken zu den Aufgaben des ultraorthodoxen Mannes (vgl. Kp. 2.9). Die von den Expertinnen und Experten geschilderten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit ultraorthodoxen Familien bestätigen diese Stellung des Mannes, da dieser in der Regel als Ansprechperson fungiert.

Die digitale Kommunikation zwischen den Sozialarbeitenden und den ultraorthodoxen Familien ist gemäss den Expertenaussagen nicht möglich. Terminvereinbarungen oder -verschiebungen sowie die weitere Kontaktaufnahme muss per Post erfolgen.

Diese Erkenntnis passt zur Lebensweise der Religionsangehörigen des ultraorthodoxen Judentums in Zürich. Da die ultraorthodoxen Gemeinden vollumfassend einem jüdischen Glauben der Vormoderne nachleben, bekämpfen sie seit dem 19. Jahrhundert die Moderne und deren Auswirkungen (vgl. Kp. 2.11). Diese Furcht vor dem Fortschritt äussert sich unter anderem auch darin, dass der Zugang zum Internet verboten ist, keine Mobiltelefone vorhanden sind und deswegen ausschliesslich per Post kommuniziert werden muss (vgl. Kp. 2.8).

Ein anderer Aspekt in der Zusammenarbeit ist der kulturelle Unterschied zwischen den Sozialarbeitenden und den ultraorthodoxen Religionsangehörigen. Der Umgang mit nicht gläubigen und anders gläubigen Menschen fällt der ultraorthodoxen Klientel schwer. Zu nicht jüdischen Menschen findet kein Blickkontakt statt. Aus Scham und Respekt wird nebst dem Blickkontakt auch der Handschlag mit dem anderen Geschlecht konsequent vermieden (vgl. Kp. 2.9). Für die Sozialarbeitenden in den Sozialzentren war es vor allem am Anfang ungewohnt, den Händedruck zur Begrüssung wegzulassen. Das Fehlen des Blickkontaktes während des Gesprächs erschwert ihren Aussagen nach teilweise die weitere Zusammenarbeit. Dieses für die Sozialarbeitenden ungewöhnliche Verhalten führt ohne weitere Aufklärung besonders in den Arbeitsintegrationsangeboten zu bleibenden Vorurteilen und fehlender Offenheit gegenüber den ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten.

Es wurde festgehalten, dass nur schon der Gang zum Sozialzentrum zu Beginn aus jüdisch ultraorthodoxer Sicht mit vielen Hürden verbunden ist. Das Ausfüllen des Antrags für Sozialhilfe fällt schwer, da meist mehr als zehn Personen zu einer Grossfamilie gehören. Die ultraorthodoxe Klientel empfindet Scham, wenn sie sich bei der Sozialhilfe anmelden muss, da Familien dieser Grösse in der Schweiz nicht üblich sind. Weiter sorgen sie sich, dass man sie nicht ernst nimmt, wenig Verständnis für ihre Lage aufgebracht wird oder sogar Misstrauen ihnen gegenüber entsteht, weil die Sozialarbeitenden ihre Lebensweise nicht verstehen. Zusätzlich fürchten sie sich vor Vorurteilen aufgrund ihrer Kleidung.

Der Sozialdienst des VSJF beschreibt Situationen, in denen sie von Sozialarbeitenden aus den Sozialzentren angerufen werden, die sich über die mangelnde Kooperation seitens der ultraorthodoxen Religionsangehörigen beschweren. Für die Mitarbeitenden des VSJF besteht dann die Herausforderung darin, zu erklären, dass oft nicht fehlende Kooperation sondern Unwissen, Unsicherheit und Angst auf Seiten der ultra-

orthodoxen Klientinnen und Klienten Gründe für die schwierige Zusammenarbeit darstellen. Dies setzt jedoch ein Grundwissen bezüglich des ultraorthodoxen Judentums und dessen Lebensweise seitens der Sozialarbeitenden voraus. Vergleichsweise wissen viele Menschen was der Ramadan für muslimische Menschen bedeutet. Dies möglicherweise deshalb, weil es im täglichen Leben mehr Berührungspunkte mit Musliminnen und Muslimen gibt. Welche Feiertage die Jüdinnen und Juden feiern, weiss man hingegen weniger (Balmer, 2017, S. 26-27).

Die Befragten betonen, dass ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden schon seit 1890 in Zürich leben. Bis in die Gegenwart hat sich niemand mit den Gründen auseinandergesetzt, weshalb es für ultraorthodoxe Religionsangehörige schwierig sein kann, im Arbeitsmarkt ausserhalb des jüdischen Umfeldes zu bestehen. Einem breiten Teil der Bevölkerung sind die Hintergründe des ultraorthodoxen Judentums unbekannt. Daraus entstanden und entstehen Vorurteile gegenüber den ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden.

Laut den Expertinnen und Experten ist das Besprechen von familiären Themen für die ultraorthodoxe Klientel sehr schwierig. Einerseits sind den Sozialarbeitenden die Sitten und Bräuche der jüdisch ultraorthodoxen Religion nicht bekannt, weshalb es den jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten schwerfällt, persönliche und familiäre Details preis zu geben. Andererseits bringen sie ihre Kinder nicht mit und es findet auch kein Austausch mit den privaten jüdischen Krippen und Schulen statt, was die Einsicht in das Familiensystem weiter erschwert. Die Befragungen zeigten jedoch auch, dass es den ultraorthodoxen Familien ein Bedürfnis ist, den Sozialarbeitenden gegenüber zumindest über ihre Bräuche Auskunft zu geben. Die Sozialarbeitenden sollten sich auf die ultraorthodoxe Klientel einlassen und den Dialog suchen, damit das Vertrauen in die Zusammenarbeit wachsen kann.

In weiteren Punkten sind sich alle Expertinnen und Experten einig, dass in der Zusammenarbeit mit den ultraorthodoxen Familien ein Umdenken angezeigt ist. Es braucht eine Sensibilisierung bezüglich des jüdischen Glaubens, insbesondere des ultraorthodoxen Judentums. Dessen Gebote und Verbote, Bräuche, Sitten und Lebensweise müssen in Erfahrung gebracht werden. Dadurch können die Sozialarbeitenden auch für die Besonderheiten im persönlichen Umgang sensibilisiert werden und angemessen damit umgehen. Durch diese Sensibilisierung können Ängste der ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten nachvollzogen und verstanden werden; der fehlenden Offen-

heit kann aktiv entgegengewirkt und Vorurteile können abgebaut werden. Aus den Befragungen wurde ersichtlich, dass in der Beratung mit ultraorthodoxen Familien deren Ressourcen miteinbezogen und mit einer wertschätzenden Haltung gearbeitet werden sollte. Mit offen formulierten Fragen auf Augenhöhe wird der ultraorthodoxen Klientel vermittelt, dass Unterstützung angeboten wird und gemeinsam pragmatische Lösungen gesucht werden.

7.2 Religiös bedingte Mehrkosten

In der Zusammenarbeit mit den jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten sind finanzielle Aspekte ein grosses Thema. Die finanzielle Situation für jüdisch ultraorthodoxe Familien in der Sozialhilfe ist aus mehreren Gründen schwierig. Ein Experte sagte aus, dass der Kinderreichtum Auswirkungen auf den Grundbedarf haben kann, da in Haushalten mit mehr als fünf Personen für jede weitere Person nur noch 200 Franken zusätzlich ausbezahlt werden. Und auch die Wohnsituation gestaltet sich als grosse Herausforderung. Ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden ist es am Schabbat strengstens verboten Verkehrsmittel zu benützen, weshalb sie in Fussdistanz zur Synagoge leben müssen. Diese befinden sich in der Stadt Zürich alle im Raum Enge und Wiedikon. In diesen Stadtkreisen wird Wohnraum aber immer teurer (Simchi, 2013, S. 29-30). Die Wohnkosten dürfen den ortsüblichen, von der Sozialhilfe festgelegten Betrag nicht übersteigen. Für eine grosse Familie ist dieser Höchstbetrag etwas höher, es ist aber grundsätzlich schwierig, Wohnungen für Grossfamilien zu finden (vgl. Kp. 3.2). Diese Ausgangslage führt dazu, dass beispielsweise eine sechsköpfige Familie in einer Dreizimmerwohnung leben muss. Für grössere Wohnungen, die im Budget der Sozialhilfe liegen würde, müssten die Familien ausserhalb der Stadt wohnen. Dadurch wären sie vom jüdischen Sozialleben völlig ausgeschlossen und könnten nicht mehr Teil der jüdischen Gesellschaft sein (Simchi, 2013, S. 29-30). Sind die ultraorthodoxen Familien gezwungen, in eine günstigere Wohngegend zu ziehen, ist es den Kindern auch nicht mehr möglich, die jüdischen Privatschulen zu besuchen (Simchi, 2013, S. 32-33). Die Expertinnen und Experten sind sich einig, dass gewisse ultraorthodoxen Familien lieber grosse Einschränkungen auf sich nehmen, als einem zentralen Glaubensgebot zuwider zu handeln und sie sich deshalb meist für ein Leben am Existenzminimum entscheiden, um nicht von der jüdischen Gemeinschaft getrennt zu werden.

Grosse Mehrkosten verursacht auch der strikt vorgegebene Bildungsweg für die ultraorthodoxen Frauen und Männer. Die jüdischen Privatschulen kosten monatlich 1'200 Franken pro Kind (vgl. Kp. 2.11). Die Frauen absolvieren nach der jüdischen Mädchenschule das Mädchenseminar Machon Chen, die Männer nach der jüdischen Knabenschule die Weiterbildungsstätte Jeschiwa in Zürich (vgl. Kp. 2.8). Ein Experte weist darauf hin, dass die Schulgebühren im Grundbedarf der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden, wodurch ultraorthodoxe Kinder auf Stipendien angewiesen sind. Nebst den problematischen finanziellen Verhältnissen erhöhen die Stipendien den Druck auf die Kinder, da diese Gelder an gute Schulleistungen gebunden sind und sie sich zusätzlich wegen ihrer Bedürftigkeit ausgestossen fühlen (Simchi, 2013, S. 30). Die ultraorthodoxen Schülerinnen und Schüler tragen in den jüdischen Privatschulen Schuluniformen. Auch diese Kosten werden nicht im Sozialhilfebudget einberechnet. Gewisse Leistungen können zusätzlich zum Sozialhilfebudget durch die SIL gesprochen werden, da diese unter anderem die persönliche und wirtschaftliche Lage der zu unterstützenden Familien berücksichtigen. Mit Blick auf das Kindeswohl ist bei den Schuluniformen an die SIL zu denken; im Leistungskatalog ist festgehalten, dass besondere Kleidung gesondert zur regulären Sozialhilfe zu entschädigen ist (vgl. Kp. 3.2). Es stellt sich somit für die Zukunft die Frage, ob die Kostenübernahme für die Schuluniformen im Rahmen der beschriebenen SIL übernommen werden können und die Sozialarbeitenden ihren Ermessensspielraum so nutzen.

Die Expertinnen und Experten fassen in einem weiteren Punkt zusammen, dass die Sozialhilfe keine Mehrkosten für koschere Lebensmittel übernimmt, obwohl die Speisegesetze eines der wichtigsten Elemente der jüdischen Glaubenspraxis darstellen. Die Kosten für koschere Lebensmittel liegen weit über den Schweizer Supermarktpreisen. Ein Kilo Kalbfleisch kostet in einem Zürcher Koscherladen etwa 46 Franken. Vergleichbares kostet bei Coop um die 27 Franken (Simchi, 2013, S. 32). Gutscheine für die Koscherläden, womit Spender jüdisch ultraorthodoxe Grossfamilien unterstützen wollen, werden jedoch ins Sozialhilfebudget eingerechnet und der Grundbedarf um den Gutscheinbetrag gekürzt (Simchi, 2013, S. 30-31). Die Expertinnen und Experten halten fest, dass die SOD der Stadt Zürich diese Mehrkosten gegen entsprechende Kaufbelege übernehmen oder aber auf die Einrechnungen der Zuwendungen im Budget verzichten sollten. Auch hier könnte die Kostenübernahme durch die SIL eine Lösung bieten (vgl. Kp. 3.2). In anderen Fällen können über die SIL Spezialauslagen in Form einer Finanzierung für Diätzuschläge gewährt werden, wenn Klientinnen und

Klienten aufgrund gesundheitlicher Probleme Speziallebensmittel zu sich nehmen müssen. Die Gewährung von Spezialauslagen für Speziallebensmittel könnte auf die Auslagen für koschere Ernährung angewendet werden. Ebenso gilt hier die Prüfung im konkreten Fall (Simchi, 2013, S. 33).

Ein weiterer Diskussionspunkt betrifft laut den Expertinnen und Experten die Kosten für spezielle Kleidung. Kosten für die religiös bedingte Kleidung wie Perücken oder besondere Kittel werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Verheiratete ultraorthodoxe Jüdinnen müssen jedoch nach der Heirat die Haare vollständig verdecken, damit ihre Stellung in der ultraorthodoxen Gesellschaft gesichert ist (Simchi, 2013, S. 31).

In einem ultraorthodoxen Haushalt müssen spezielle elektronische Gerätschaften vorhanden sein, damit am Schabbat trotz des Verbotes elektronischer Geräte, warme Mahlzeiten zubereitet werden können. Die Sozialhilfe kommt nicht für die Ausgaben dieser speziellen Infrastruktur auf (ebd.). Die SIL sehen nach Kapitel C.1.8 der SKOS-Richtlinien vor, dass für den Kauf von Mobiliar Gelder gesprochen werden (Simchi, 2013, S. 30-31). Mit der Nutzung des Ermessensspielraums könnten auch solche Anschaffungen (mit-)finanziert werden.

Durch die Befragungen wurde klar, dass die ultraorthodoxen Familien spezielle Mehrkosten haben, die bei nicht gläubigen Sozialhilfebeziehenden in der Regel nicht anfallen. In der momentanen Ausgestaltung der Sozialhilfe sind viele dieser Bedürfnisse – wie erläutert – nicht finanzierbar. Dies führt teilweise zur Abwägung, ob die streng religiöse Lebensgestaltung aufgegeben werden soll, oder ob man in Kauf nimmt, in ärmlichen Verhältnissen zu leben. Es ergibt sich für alle Beteiligten die Herausforderung, die Lebensweise des ultraorthodoxen Judentums und die Rechte und Pflichten beim Sozialhilfebezug differenziert abzuwägen. Dabei spielt in den Abwägungen der Ausgestaltung der Unterstützung der Ermessensspielraum der Sozialarbeitenden und das Grundrecht der Religionsfreiheit eine entscheidende Rolle.

Gerade weil in der Sozialhilfe das Individualisierungsprinzip gilt, muss in jedem Einzelfall die bestmögliche Integration in das jeweilige soziale Umfeld möglich sein. Mit der tiefen Grundbedarfssumme ist im Falle der ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten ein in die jüdische Gemeinde integriertes Leben stark erschwert. Dies führt dazu, dass diese Familien aus dem jüdischen Sozialleben gedrängt werden und ihrem Glauben letztlich nicht nachkommen können, trotz dem Grundrecht der Religionsfreiheit. In der

momentanen Situation werden zentrale Grundbedürfnisse stark beschnitten (Simchi, 2013, S. 32).

7.3 Gegenleistungspflicht im Kontext der jüdisch ultra-orthodoxen Klientel

Die Befragten halten fest, dass das Gegenleistungsprinzip der Sozialhilfe in der Stadt Zürich und die jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise aus verschiedenen Gründen in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Die jüdisch ultraorthodoxen Familien richten sich im Alltag und in ihren Entscheidungen nach der Halacha (vgl. Kp. 2.10). Im Pflichtkontext der Sozialhilfe werden die Sozialhilfebeziehenden aufgefordert, eine Gegenleistung – beispielsweise mit der Teilnahme in Beschäftigungsprogrammen – zu erbringen (vgl. Kp. 3.4). Für die jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten stellt sich die bedeutende Frage nach der Vereinbarkeit zwischen den 613 Ge- und Verboten des jüdischen Religionsgesetzes und der Praxis der Gegenleistung.

In jüdisch ultraorthodoxen Familien ist die Mutter für die Erziehung der Kinder, die Hausarbeit und so weit wie möglich für die Erwerbsarbeit zuständig (vgl. Kp. 2.9). Die jüdisch ultraorthodoxe Frau verfügt meist über ein höheres Bildungsniveau als die männlichen ultraorthodoxen Religionsangehörigen. Die ultraorthodoxen Frauen besuchen nach der jüdischen Mädchenschule das Mädchenseminar in dem sie unter anderem auch in profanen Fächer unterrichtet und dadurch auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden (vgl. Kp. 2.8). In der Sozialhilfe der Stadt Zürich kam es anfangs 2017 durch eine Revision der SKOS-Richtlinien zu diversen Änderungen. Eine davon hat unmittelbare und spürbare Konsequenzen für die jüdisch ultraorthodoxen Grossfamilien in der Sozialhilfe. Neu können Mütter bereits wieder zur Gegenleistung verpflichtet werden, wenn das jüngste Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Vorher lag diese Obergrenze bei der Vollendung des dritten Lebensjahres für das jüngste Kind, was es praktisch verunmöglichte von jüdisch ultraorthodoxen Müttern arbeitsintegrative Massnahmen einzufordern (vgl. Kp. 3.4). Die Expertinnen und Experten betonen, dass diese neue Handhabung eine Herausforderung darstellt, weil die Sozialhilfe der Stadt Zürich nicht für die privat geführten jüdischen Kinderkrippen aufkommt. Ein solcher Krippenplatz wird aber benötigt, um der Erziehung nach der jüdisch ultraorthodoxen Lebensweise sowie der koscheren Ernährung der Kinder gerecht zu werden. Die Expertinnen und Experten sehen als Handlungsmöglichkeit, dass die SOD den gleichen Betrag,

den sie an die subventionierten Kinderkrippen der Stadt Zürich bezahlen für die entsprechenden jüdischen Kinderkrippen finanzieren. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Sozialhilfe, die Kindererziehung nach ultraorthodoxer Art und Weise ist gewährleistet und die Gegenleistung kann durch die jüdisch ultraorthodoxe Mutter erbracht werden. Die Experten sind sich einig, dass ultraorthodoxe Frauen grundsätzlich in unterschiedlichen Arbeitsintegrationsprogrammen eingesetzt werden können, wenn die Kinderbetreuung entsprechend sichergestellt ist.

Die Befragten weisen darauf hin, dass die Erbringung der Gegenleistung bei den jüdisch ultraorthodoxen Männern aufgrund ihrer religiösen Lebensweise ungleich schwieriger ist und zusätzliche Ängste hervorruft.

Die ultraorthodoxen Klienten studieren bereits während der Schulzeit intensiv die heiligen Schriften. Lernen als Lebensphilosophie bedeutet für sie, dass auf ihrem Bildungsweg den profanen Fächern sowie dem Unterricht zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt ausserhalb des jüdischen Umfeldes nur wenig Zeit eingeräumt wird. Nach der obligatorischen Schulzeit gibt es Institutionen, in denen das zeitintensive Studium weitergeführt wird (vgl. Kp. 2.8). Das lebenslange Lernen und Lehren gehört zur existenziellen Pflicht eines jüdisch ultraorthodoxen Mannes. Expertinnen und Experten beschreiben, dass die ultraorthodoxen Klienten aus diesem Grund Angst davor haben, durch die Teilnahme an den arbeitsintegrativen Massnahmen keine oder nicht mehr genügend Zeit für das Studium der heiligen Schriften aufwenden zu können. Die Befragten sehen als Handlungsmöglichkeit, dass die ultraorthodoxen Klienten die Gegenleistung in einem Teilzeitpensum erbringen. So bleibt ihnen trotz Einsätzen in den Arbeitsintegrationsprogrammen genügend Zeit für das Studium der heiligen Schriften. Zum Alltag eines jüdisch ultraorthodoxen Mannes gehören drei respektive an den Feiertagen und am Schabbat vier Pflichtgebete. Damit die g“ttliche Anwesenheit unter den Betenden gegeben ist, sollten für die Pflichtgebete mindestens zehn Männer in Gemeinschaft zusammenkommen (vgl. Kp. 2.10). Die ultraorthodoxen Klienten befürchten, laut Aussagen der Expertinnen und Experten, dass sie aufgrund des Einsatzes in den Arbeitsintegrationsprogrammen nicht mehr an den G“ttesdiensten teilnehmen können.

Zusätzliche Ängste entstehen, weil in den Arbeitsintegrationsprogrammen Männer und Frauen anzutreffen sind. Im ultraorthodoxen Judentum gilt für viele Teilbereiche des Lebens eine strikte Trennung zwischen Mann und Frau. So ist beispielsweise das Alleinsein mit einer Frau – die eigene Ehefrau und Mutter ausgenommen – verboten.

Für jüdisch ultraorthodoxe Männer führt die Begegnung mit anderen Frauen somit zu einem Konflikt mit ihren Glaubensvorschriften (Balmer, 2017, S. 26). Ein Experte betont, dass es im Sommer besonders problematisch ist, wenn die Frauen freizügigere Kleidung tragen.

Weitere Ängste und Befürchtungen, die mithilfe der Befragungen in Erfahrung gebracht werden konnten, treten bei den jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten auf:

Die jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen sehen durch die Beschäftigung in den Arbeitsintegrationsprogrammen der Stadt Zürich die Teilnahme an den Feiertagen in Gefahr. In den heiligen Schriften wird festgehalten, an welchen Feiertagen unter anderem die Erwerbsarbeit verboten ist (vgl. Kp. 2.7). Der wichtigste Feiertag für die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden ist der Schabbat. Gerade im Winter wird der Schabbat am Freitag schon früh eingeläutet und die jüdisch ultraorthodoxe Klientel muss bereits am frühen Nachmittag die Arbeit beziehungsweise ihren Einsatz im Arbeitsintegrationsprogramm einstellen. Auch die Teilnahme an den zahlreichen, übers Jahr verteilten jüdischen Festtagen gibt Anlass zur Sorge. Diese dauern teilweise bis zu sieben Tage und das Arbeiten ist untersagt. Die Expertinnen und Experten beschreiben als Handlungsansatz, dass auf die Feiertage und den Schabbat Rücksicht genommen werden soll. Mit der Folge, dass an den jüdischen Feiertagen keine Einsätze in den Arbeitsintegrationsprogrammen vorgesehen sind und grundsätzlich keine Termine mit jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen in den Sozialzentren abgemacht werden. Eine Expertin begründet die Rücksichtnahme damit, dass von den christlichen Klientinnen und Klienten an Weihnachten oder an Sonntagen auch keine Gegenleistung erwartet wird. Die ultraorthodoxe Klientel könnte zum Ausgleich die Gegenleistung aber an den Sonntagen erbringen.

Ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden organisieren ihr Leben innerhalb ihrer Gemeinschaft. Der Gang zum Sozialzentrum ist somit einer der wenigen Gründe die Gemeinschaft zu verlassen. Sie wissen daher nicht was beispielsweise die Basisbeschäftigung ist und was in der vierwöchigen Abklärungszeit von ihnen verlangt wird. Eine weitere Unsicherheit haben die ultraorthodoxen Religionsangehörigen, da sie befürchten ihre Werte in der säkularen Welt aufgeben zu müssen (Balmer, 2017, S. 25-26). Als Handlungsansatz wird von den Befragten empfohlen, dass die Sozialarbeitenden der SOD die jüdisch ultraorthodoxe Klientel genauer über den Prozess der Gegenleis-

tung sowie über die verschiedenen Arbeitsintegrationsprogramme aufklären. Das Ermöglichen von Schnuppertagen in den Arbeitsintegrationsprogrammen würde eine zusätzliche Hilfestellung bieten. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollten zudem durch gegenseitige Aufklärung versuchen, die beschriebenen Ängste der ultraorthodoxen Familien besser nachvollziehen zu können.

In der Basisbeschäftigung der Stadt Zürich treffen Teilnehmende mit unterschiedlichen religiösen Hintergründen aufeinander. Ein Experte führt aus, dass die Problematik zwischen dem Islam und dem Judentum und die damit verbundenen Konflikte, die sich in ganz Europa zeigen, weitere Ängste bei den jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen auslösen. Diese Angst wird verstärkt, durch die Tatsache, dass die jüdischen Klientinnen und Klienten eine Religionsminderheit darstellen.

Ultraorthodoxe Jüdinnen bedecken ihr Haar mit einer Perücke. Sie tragen lange Röcke und Strumpfhosen. Die Bluse ist langärmelig und hochgeschlossen. Die ultraorthodoxen Juden tragen ein weisses Hemd, einen schwarzen Anzug und einen Hut (vgl. Kp. 2.9). Die Befragten erläutern, dass die ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten befürchten, aufgrund ihrer auffälligen Kleidung in den Arbeitsintegrationsprogrammen ausgegrenzt respektive mit Vorurteilen konfrontiert zu werden.

Die ultraorthodoxen Religionsangehörigen richten sich bei der Ernährung nach den Speisegesetzen wie sie in der Thora festgehalten sind. Koschere Lebensmittel werden als rituell rein angesehen (vgl. Kp. 2.11). Die ultraorthodoxe Klientel hat Bedenken, dass sie diese Speisegesetze in den verschiedenen Arbeitsintegrationsprogrammen der Stadt Zürich nicht mehr befolgen können, oder durch die spezielle Ernährung Vorurteile erfahren müssen. Die Expertinnen und Experten sind sich einig, dass auf die koschere Ernährung in den Arbeitsintegrationsprogrammen so weit als möglich Rücksicht genommen werden muss. Auf jeden Fall darf den jüdisch ultraorthodoxen Teilnehmenden nicht verboten werden, sich nach ihren Speisegesetzen zu ernähren.

Mit den folgenden Handlungsansätzen, vorgeschlagen von den Befragten, könnte den Ängsten der jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten zusätzlich zu den bereits erwähnten Empfehlungen entgegengewirkt werden:

Die Gegenleistungspflicht soll in Zukunft auch unentgeltlich in den jüdischen Institutionen der Stadt Zürich erbracht werden können. Mit dem Vorteil, dass viele Ängste im jüdischen Umfeld nicht aufkämen und die Gegenleistung im Ausgleich zu den jüdischen Feiertagen an Sonntagen sowie christlichen Feiertagen erbracht werden

könnte. Weiter soll eine Koordination unter den Teams der SOD stattfinden, damit immer mindestens zwei ultraorthodoxe Klientinnen und Klienten die Basisbeschäftigung zusammen absolvieren können. Dies müsste dann auch bei der Anschlusslösung und der Vermittlung in die diversen Arbeitsintegrationsprogramme beachtet werden. Die meisten Ängste der ultraorthodoxen Religionsangehörigen beziehen sich bereits auf die vierwöchige Abklärungszeit in der Basisbeschäftigung. Aus diesem Grund empfehlen die Expertinnen und Experten, dass zwei Mal pro Jahr ein Block ausschliesslich für jüdisch ultraorthodoxe Teilnehmende angeboten wird.

7.4 Gegenleistungspflicht im Kontext der Sozialarbeitenden der SOD

Die Sozialarbeitenden der SOD sind sich bewusst, dass es bei der Umsetzung der Gegenleistungspflicht mit ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten besondere Herausforderungen gibt. Die Befragungen haben ergeben, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter einige der spezifischen Herausforderungen bezeichnen können, die meisten jedoch unbekannt sind. So fehlt es insbesondere an Hintergrundwissen, oft aber auch an Empathie und Verständnis für das ungewohnte Verhalten und die Ängste der ultraorthodoxen Klientel. Die Expertinnen und Experten merken an, dass bei den SOD deshalb seit Jahren keine adäquate Fallarbeit mit den jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen möglich ist.

Die Befragten sehen verschiedene Handlungsmöglichkeiten, um dieser Problematik entgegenzuwirken. Durch einen punktuellen Beizug des Sozialdienstes des VSJF und die Nutzung seiner Angebote könnte die Fallarbeit optimiert werden (vgl. Kp. 2.1). Die Sozialarbeitenden der SOD hätten so die Möglichkeit, Schwierigkeiten und Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit jüdisch ultraorthodoxen Familien mit Fachpersonen des VSJF zu besprechen. Zusätzlich könnte den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der SOD zum Beispiel in Workshops und weiteren Unterstützungsangeboten die nötigen Kenntnisse über die jüdische Religion und den Ursprung der beschriebenen Unsicherheiten und Ängste vermittelt werden. In einem weiteren Schritt könnten gemeinsam neue Handlungsansätze erarbeitet werden. Die Expertinnen und Experten sind sich einig, dass die Gründung einer SOD-internen Spezialistengruppe hilfreich

wäre. Diese Mitarbeitenden könnten dann bei Fragen und Schwierigkeiten in der Fallführung mit jüdisch ultraorthodoxen Familien konsultiert und gegebenenfalls beigezogen werden.

7.4.1 Arbeitsintegrationsprogramme

In der Stadt Zürich gehören alle Massnahmen und Angebote, die zum Ziel haben Sozialhilfebeziehende wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, zur Arbeitsintegration. Die Basisbeschäftigung dient als Abklärungsprogramm für den Einstieg in den Arbeitsintegrationsprozess. Daran anschliessend werden verschiedene Programme für die Klientel angeboten. Für die Wahl des Arbeitsintegrationsprogramms ist entscheidend, ob der Fokus auf dem Wiedereinstieg in den Ersten Arbeitsmarkt oder auf der Erhaltung und Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit liegt (vgl. Kp. 3.6). Die Befragten betonen, dass die Verpflichtung an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen, die Befolgung der Glaubensvorschriften von jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten stark einschränken und verletzen kann. Aus diesem Grund müssen die Grundrechte – insbesondere dasjenige der Religionsfreiheit – berücksichtigt werden. Sinn und Zweck des Einsatzes muss gegeben sowie vereinbar mit den Prinzipien der Sozialhilfe sein. Folglich ist beispielsweise die Verpflichtung eines Programmbesuches mit dem Ziel, die ultraorthodoxe Klientel zu beschäftigen und deren Alltag zu strukturieren, nicht zielführend, weil diese bereits durch die aufgezeigte religiöse Lebensweise einen umfassend strukturierten Alltag lebt. Eine Expertin sagt aus, dass der wachsende Legitimationsdruck in der Sozialhilfe dazu führe, dass die Sozialarbeitenden sich zu fest an Richtlinien und Vorgaben orientierten, um Fehler zu vermeiden. Dies führe dazu, dass die ultraorthodoxen Religionsangehörigen ohne umfassende Abklärung und Orientierung in Arbeitsintegrationsprogramme vermittelt werde.

Die Expertinnen und Experten sind sich einig, dass die Sozialarbeitenden den Ermessensspielraum in der Fallarbeit mehr nutzen sollten. Auf diese Weise könnten neue und kreative Lösungen gemeinsam mit den jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten gefunden werden. Die Sozialhilfe sollte flexibel und offen für individuelle Herangehensweisen und Lösungen sein. Es sollte möglich sein, dass die ultraorthodoxe Klientel die Gegenleistungspflicht unentgeltlich in den jüdischen Institutionen erbringen kann. Ein Altersheim, Schulen, koschere Lebensmittelläden sowie weitere beschriebene Institutionen sind bereits vorhandene Ressourcen, die es zu nutzen gilt (vgl. Kp.

2.4). Durch die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst des VSJF könnten Wissens-träger und Vertraute der Betroffenen beitragen, zusätzliche jüdische Institutionen für die arbeitsintegrativen Massnahmen zu finden und zu erschliessen. Ausserdem könn-ten diese Schlüsselpersonen die SOD darin unterstützen, die Bedürfnisse der ultra-orthodoxen Klientinnen und Klienten in den städtischen Arbeitsintegrationsprogram-men besser zu berücksichtigen. Nicht zuletzt könnten die Mitarbeitenden des Sozial-dienstes des VSJF bei den ultraorthodoxen Religionsangehörigen Überzeugungsar-beit leisten und Vertrauen für die Zusammenarbeit schaffen, weil eine Anpassung der Arbeitsintegrationsprogramme an deren Bedürfnisse stattgefunden hat. Empirische Untersuchungen bekräftigen die Handlungsansätze der Expertinnen und Experten. So hat sich herausgestellt, dass Massnahmen, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Sozialhilfebeziehenden orientieren, erfolgsversprechender sind als allgemeine Ar-beitsintegrationsprogramme (Akkaya, 2015, S. 74).

7.4.2 Leistungskürzungen

In der Sozialhilfe können die Sozialhilfebeziehenden mittels Auflagen und Weisungen verpflichtet werden, die Gegenleistungspflicht zu erfüllen. Kommt die unterstützte Per-son der Aufforderung nicht nach, können Sanktionen in Form von Leistungskürzungen oder gar Leistungseinstellungen ausgesprochen werden (vgl. Kp. 3.5). Die Verpflich-tung zur Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm bedeutet in der Regel einen Eingriff in die Grundrechte der Klientinnen und Klienten. So kann beispielsweise auch das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit tangiert sein (Akkaya, 2015, S. 70). Sanktionen dürfen von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nur verfügt werden, wenn ein öffentliches Interesse und eine gesetzliche Grundlage gege-ben sind. Bei der Interessenabwägung müssen zusätzlich die Interessen der weiteren Personen der Unterstützungseinheit – und insbesondere die Interessen der Kinder – berücksichtigt werden. Ebenfalls gilt es, die Verhältnismässigkeit zu prüfen (vgl. Kp. 4.1). Die Befragten sind der Ansicht, dass sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialar-beiter über das Ziel und die Folgen der Leistungskürzung bewusst sein müssen. Be-sonders bei jüdisch ultraorthodoxen Familien gehören meist viele Kinder zur Unter-stützungseinheit, weshalb die Rechte und Interessen der Kinder bei der Entscheidung von zentraler Bedeutung sind. Eine Kürzung von bis zu 30% des Grundbedarfs, der bei einer achtköpfigen Familie pro Person gerade mal 373.25 Franken pro Monat be-trägt, darf somit keine negativen Folgen für die Kinder mit sich bringen.

Die Expertinnen und Experten sind sich hinsichtlich des Handlungsansatzes einig, dass die Sozialarbeitenden in der Fallarbeit mit ultraorthodoxen jüdischen Familien bei Auflagen, Weisungen und Sanktionen das Ermessen nutzen und das Individualisierungsprinzip beachten müssen. Bevor mit der Mitteilung beziehungsweise Aufforderung, die Basisbeschäftigung zu absolvieren, gleich Auflagen angedroht werden, sollten zuerst andere und mildere Möglichkeiten der Erfüllung der Gegenleistungspflicht gesucht werden.

7.4.3 Religionsfreiheit

Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist in der Bundesverfassung unter Art. 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) verankert. Dieser Artikel garantiert dem Einzelnen das Recht, seine religiösen Überzeugungen frei und ohne Einschränkung von Seiten des Staates zu leben. Dieses Grundrecht beschreibt gewisse Bereiche in denen die Religionsangehörigen geschützt werden, damit diese ihre Religion ausleben können (vgl. Kp. 4.1).

Eine Einschränkung des Grundrechts der Religionsfreiheit ist nur unter den festgeschriebenen Voraussetzungen der Bundesverfassung zulässig. Nach Art. 36 BV (Einschränkungen von Grundrechten) muss somit ein Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, verhältnismässig sowie durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und darf den Kerngehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletzen (vgl. Kp. 4.1). Die Expertinnen und Experten führen aus, dass die Sozialarbeitenden bei Eingriffen in die Religionsfreiheit immer eine Einzelfallprüfung vornehmen müssen. Kommen die Klientinnen und Klienten der Gegenleistungspflicht nicht nach, müssen die Gründe für die Verweigerung differenziert behandelt werden. So betonen die Befragten, dass religiöse Handlungen durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt sind. Deshalb sind diese Handlungsmotive anders zu bewerten als beispielsweise Motivationsschwierigkeiten, die nicht ein Grund- oder Menschenrecht darstellen. In den Unterscheidungen der Handlungsmotive muss deshalb dem Grundrecht der Religionsfreiheit genügend Platz eingeräumt werden. Das beschriebene Gleichbehandlungsgebot unterstreicht die Ausführungen der Befragten (vgl. Kp. 3.3). So soll von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei Schwierigkeiten mit der Umsetzung der Gegenleistungspflicht beachtet werden, dass keine absolute Gleichbehandlung verlangt wird, sondern eine differenzierte Betrachtungsweise. Damit kann die Gleichheit oder die Ungleichheit der Motive für die Verweigerung erkannt werden.

Die Expertinnen und Experten halten fest, dass aus grundrechtlicher Sicht die Gegenleistungspflicht von jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten erbracht werden kann. Allerdings muss bei der Umsetzung der Gegenleistung auf die religiöse Lebensführung und auf die Bedürfnisse der jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen Rücksicht genommen werden. Das bedeutet für die Praxis auch, die nötigen Handlungsansätze zu eruieren und entsprechende Anpassungen vorzunehmen (vgl. Kp. 6.1.3.3).

Die Befragten sind sich einig, dass die Berücksichtigung der Grund- und Menschenrechte für die Fallarbeit unabdingbar ist. Die Sozialarbeitenden müssen die Kompetenz haben, die gesetzlichen Vorgaben, die bei Grundrechtseingriffen verlangt werden, einzuhalten und abzuwägen. Als Handlungsansatz wird von den Expertinnen und Experten gefordert, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mehr Aufklärung über die Grund- und Menschenrechte erhalten. Gerade die Fragestellungen und Herausforderungen, welche sich im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit stellen, sollen in Weiterbildungen laufend thematisiert werden.

8 Schlussfolgerungen und Ausblick

In einem ersten Schritt wird durch die Beantwortung der in Unterkapitel 1.4 festgehaltenen Hypothesen die Hauptfragestellung aufgegriffen. Danach werden ausgehend von den Diskussionen über die Forschungsergebnisse die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Profession der Sozialen Arbeit aufgezeigt. Abgeschlossen wird die Forschungsarbeit mit einem Ausblick.

8.1 Beantwortung der Hypothesen und der Hauptfragestellung

1) Die in der Sozialhilfe der Stadt Zürich bestehende Gegenleistungspflicht ist nicht mit dem religiösen Alltagsleben der ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden vereinbar.

Die 613 Ge- und Verbote der Halacha bezeichnen das umfassende jüdische Rechtssystem. Diese bilden die Verhaltensregeln, die von jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen im Alltag strikt einzuhalten sind, da diese Gesetze den Willen von G“tt widerspiegeln. Der Religion wird im Alltagsleben alles andere untergeordnet. Ultra-

orthodoxe Juden müssen beispielsweise jeden Tag drei Pflichtgebete gemeinsam mit mindestens zehn männlichen Gläubigen durchführen. Zusätzlich soll ein ultraorthodoxer Mann einen erheblichen Teil seines Lebens dem Studium der heiligen Schriften widmen (vgl. Kp. 2.11). Weiter gilt in vielen Teilbereichen des Lebens die strikte Trennung zwischen Mann und Frau. Die ultraorthodoxe Frau ist im Alltag für die jüdische Erziehung der zahlreichen Kinder sowie für den koscheren Haushalt zuständig (vgl. Kp. 2.9). Die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden verbringen ihr Leben ausschliesslich innerhalb ihrer Gemeinschaft, die sich von der säkularen Welt abgrenzt. Die ultraorthodoxen Religionsangehörigen feiern den Schabbat und die jüdischen Feiertage wie dies in den heiligen Schriften vorgesehen ist (vgl. Kp. 2.7). Ultraorthodoxe Gemeinschaften richten ihre Lebensgestaltung an der Vormoderne aus. Bereits mit ihrer Kleidung signalisieren die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden ihre Abgrenzung zur modernen Welt (vgl. Kp. 2.11). Der Gang zur Sozialhilfe ist für jüdisch ultraorthodoxe Familien dann einer der wenigen Beweggründe aus ihrer Gemeinschaft hinauszutreten beziehungsweise in Kontakt mit der säkularen Welt zu kommen.

In der Stadt Zürich werden alle erwachsenen Personen, die Sozialhilfe beziehen und arbeitsfähig sind, zur Gegenleistung verpflichtet (vgl. Kp. 3.4). In der Basisbeschäftigung wie auch in den darauffolgenden Arbeitsintegrationsprogrammen der Stadt Zürich sind Frauen und Männer verschiedener Nationalitäten und mit verschiedenen religiösen Hintergründen anzutreffen. Die Einsätze in den Arbeitsintegrationsprogrammen dauern von Montag bis Freitag und orientieren sich somit nicht an den jüdischen Feiertagen. Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für die jüdischen Krippen nicht, obwohl die ultraorthodoxe Klientin der Gegenleistungspflicht aufgrund der beschriebenen neuen Reformen der SKOS nachkommen muss (vgl. Kp. 7.2).

Für die ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten kann die Verpflichtung zur Teilnahme in den städtischen Arbeitsintegrationsprogrammen somit bedeuten, dass sie gegen die eigenen Glaubensvorschriften verstossen (vgl. Kp. 6.1.2). Gemäss Aussagen der Expertinnen und Experten ist die momentane Praxis der Gegenleistung nicht mit dem religiösen Alltagsleben der jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen vereinbar. Die beschriebenen Handlungsansätze, die sich aus den Befragungen ergeben haben, dienen dazu, die Vereinbarkeit zwischen der ultraorthodoxen Lebensweise und der Gegenleistungspflicht zu verbessern.

2) Das Grundrecht der Religionsfreiheit schützt das Ausüben der jüdisch ultraorthodoxen Glaubensvorschriften, weshalb die Gegenleistungspflicht bei der ultraorthodoxen Klientel nicht durchgesetzt werden darf.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit schützt das Recht, eine religiöse Überzeugung zu haben, sie zu äussern oder zu praktizieren wie auch entsprechend einer religiösen Überzeugung zu handeln. Dieses Grundrecht schützt somit verschiedene Glaubensaspekte der ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden (vgl. Kp. 4.2). Durch die Befragungen wurde deutlich, dass dieses Grundrecht auch bei der Einforderung der Gegenleistung berücksichtigt werden muss. So gewährleistet der Schutzbereich der Religionsfreiheit unter anderem, dass jüdisch ultraorthodoxe Klientinnen und Klienten religiöse Symbole wie die Kippa in den Arbeitsintegrationsprogrammen tragen dürfen. Die jüdisch ultraorthodoxen Religionsangehörigen dürfen nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder mit dem Ablegen der Kippa einem religiösen Gebot zuwiderzuhandeln oder in wirtschaftlicher Not zu leben. Das Ablegen dieses religiösen Symbols zu verlangen, würde den Grundsatz der Religionsfreiheit verletzen (vgl. Kp. 4.2). Zudem müsste sichergestellt sein, dass die ultraorthodoxe Klientel an den jüdischen Feiertagen nicht arbeiten muss. In den Arbeitsintegrationsprogrammen müssen die religiösen Schutzbereiche garantiert sein.

Durch die Forschungsergebnisse kann aufgezeigt werden, dass es aber trotzdem grundsätzlich gerechtfertigt ist, wenn die ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten zur Gegenleistung verpflichtet werden. Dabei soll jedoch immer der Einzelfall beurteilt und unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums entschieden werden. Es kann somit festgehalten werden, dass das Einfordern der Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen aus grundrechtlicher Perspektive auch in der Zusammenarbeit mit den ultraorthodoxen Religionsangehörigen gerechtfertigt ist, solange in der Umsetzung das Grundrecht der Religionsfreiheit berücksichtigt wird. So könnte beispielsweise mit einem Teilzeitpensum gewährleistet werden, dass der ultraorthodoxe Klient genügend Zeit hat für das Thorastudium. Mit den weiteren Anpassungen, die in Kapitel sieben beschrieben wurden, könnte in der Umsetzung der Gegenleistung das Grundrecht der Religionsfreiheit besser berücksichtigt werden.

3) Die momentane Ausgestaltung der Sozialhilfe in der Stadt Zürich erlaubt es den Sozialarbeitenden nicht, die Mehrkosten der jüdisch ultraorthodoxen Lebensweise zu berücksichtigen.

In der Sozialhilfe der Stadt Zürich sind ultraorthodoxe Grossfamilien, in denen mehr als fünf Personen zur Leistungseinheit zählen, besonders von der Reduktion der Pro-Kopf-Pauschale betroffen, da im Grundbedarf für jede weitere Person nur noch ein Pauschalbetrag von 200 Franken eingerechnet wird. Die Wohnkosten dürfen den festgelegten Mietzinsbetrag nicht überschreiten (vgl. Kp. 3.2). Ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden ist es am Schabbat strengstens verboten, Verkehrsmittel zu benutzen, weswegen sie alle in Gehdistanz zu den Synagogen in den Stadtteilen Wiedikon oder Enge leben. Erschwerend kommt hinzu, dass die Wohnungsmieten in diesen Stadtkreisen immer teurer werden und es für Grossfamilien grundsätzlich schwierig ist eine Wohnung zu finden (vgl. Kp. 6.1.1). Die Kosten für die jüdischen privaten Schulen und Krippen werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Diese Schulen werden aber unter anderem benötigt, damit die Kinder eine religiöse Erziehung entsprechend der ultraorthodoxen Glaubenslehre erhalten. Auf die religiösen Speisegesetze wird in der Sozialhilfe keine Rücksicht genommen; die Mehrkosten für koschere Lebensmittel werden im Budget nicht berücksichtigt. Ultraorthodoxe Klientinnen und werden Gutscheine für die Koscherläden, die sie von privaten Spendern erhalten, als Einkünfte angerechnet. Auch in Bezug auf die Kleidung sind ultraorthodoxe Religionsangehörige verpflichtet, sich an gewisse Grundregeln zu halten; die Kosten für die Anschaffung der religiösen Kleidung, werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Das Gleiche trifft für die Beschaffung von speziellen Gerätschaften zu, die für den Schabbat in jedem jüdischen Haushalt vorhanden sein müsse (vgl. Kp. 7.2).

Die Ergebnisse aus den Befragungen machen deutlich, dass bei ultraorthodoxen Familien zum einen tatsächlich Mehrkosten aufgrund der religiösen Lebensführung und der damit verbundenen Bedürfnisse entstehen. Zum anderen zeigt sich, dass die Sozialarbeitenden aufgrund der geltenden Richtlinien grundsätzlich nicht auf diese eingehen können (vgl. Kp. 7.2).

Die Expertinnen und Experten sehen jedoch zumindest prüfbare Möglichkeiten für die Zukunft vor, um die religionsbedingten Mehrkosten im Sozialhilfebudget berücksichtigen zu können. So sollen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihren Ermessens-

spielraum besonders in Verbindung mit den situationsbedingten Leistungen ausnutzen. Es wird sich zeigen, inwieweit die oben aufgeführten Bedürfnisse dadurch finanziert werden können.

4) Das fehlende Wissen über das ultraorthodoxe Judentum führt bei den Sozialarbeitenden zu einer schwierigen Fallarbeit.

Die Expertinnen und Experten machen deutlich, dass die Sozialarbeitenden die Verhaltensweisen der ultraorthodoxen Klientel nicht verstehen. Ihnen sind die zugrundeliegenden beschriebenen Ängste und deren Hintergründe sowie die Verhaltensweisen, beispielsweise der fehlende Blickkontakt, meist unbekannt. Die Angst, ihren jüdisch ultraorthodoxen Glaubensvorschriften, wie etwa den Pflichtgebeten oder der Feier des Schabbats, nicht mehr nachkommen zu können, die Angst vor Vorurteilen seitens der Sozialarbeitenden und den anderen Programmteilnehmenden sowie die Angst vor dem Kontakt mit dem anderen Geschlecht, sind nur einige davon (vgl. Kp. 7.3).

Dieses Nichtwissen, irrtümliche Annahmen und/oder Fehleinschätzungen sind nach Aussagen der Expertinnen und Experten der Grund dafür, dass sich die Fallarbeit seit mehreren Jahren so schwierig gestaltet. Eine Konsequenz daraus ist, dass die Sozialarbeitenden den ultraorthodoxen Familien mit einer teilweise fehlenden Offenheit begegnen.

Welche Herausforderungen ergeben sich, wenn die jüdisch ultraorthodoxe Lebensweise auf die Gegenleistungspflicht der Sozialhilfe trifft?

In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, die Hauptfragestellung zu untersuchen. Der Fokus lag dabei auf der Beantwortung der vier Hypothesen. Grundlagen dafür boten die vorangegangenen Kapitel, die detailliert auf die Herausforderungen und die dafür passenden Lösungsansätze eingingen. Durch das Verifizieren der Hypothesen eins, drei und vier beziehungsweise durch die Falsifizierung der Hypothese zwei konnte die Hauptfragestellung somit beantwortet werden.

Die Herausforderungen, die diese Bachelor-Arbeit identifiziert hat, stehen immer in Verbindung mit den eingangs formulierten Hypothesen. Weitere Herausforderungen könnten in weiteren Forschungsarbeiten mit neuen Hypothesen aufgedeckt werden.

8.2 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Die vorliegende Forschungsarbeit macht deutlich, dass die Sozialarbeitenden in der Zusammenarbeit mit religiösen Klientinnen und Klienten sensibilisiert werden müssen. Dieses Ziel kann erreicht werden, indem sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an externe Fachpersonen wenden, die sie in der Fallarbeit unterstützen können. Die Auswahl der Fachexpertinnen und Fachexperten würde sich für die vorliegende Problemstellung auf die Bereiche der Judaistik sowie der Grund- und Menschenrechte konzentrieren.

Die Sozialarbeitenden brauchen Zeitfenster und Gefässe, in denen sie die Herausforderungen in der Fallarbeit im Team besprechen können. Durch das Besprechen von schwierigen Fällen entstehen fachlich begründete Haltungen und Entscheide.

Die verschiedenen Themenfelder, welche mit den Klientinnen und Klienten bearbeitet werden müssen, erfordern es, dass innerhalb des Teams Expertengruppen gebildet werden, um sich in zentralen Thematiken weiterzubilden. Je nach Thema erarbeiten sich die Sozialarbeitenden unterschiedliches Expertenwissen, wodurch sie dann als Ansprechpersonen für ihr Expertengebiet fungieren können. Mit solchen Expertengruppen kann ein breites Wissen ins ganze Team einfließen.

Im Forschungsprozess zeigte sich, wie wichtig es wäre sich bereits im Studium mit dem Thema Religion im Beratungskontext auseinanderzusetzen. Zugleich ist eine weitere Vertiefung in die Themen der Grund- und Menschenrechte angezeigt. Die Befragungen der Expertinnen und Experten ergaben, dass besonders für die schon länger berufstätigen Sozialarbeitenden eine Weiterbildung in diesen Themen eine wichtige Unterstützung für die adäquate Fallführung bedeuten würde.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen sich auch im Bereich der gesetzlichen Sozialarbeit genügend Zeit nehmen, um die Bedürfnisse und Bedenken ihrer Klientel erfassen zu können. Die Sozialarbeitenden sind dadurch in der Lage, eine umfassendere Sichtweise zu erlangen. Durch das Verstehen der unterschiedlichen Sichtweisen und das Berücksichtigen der Grund- und Menschenrechte kann der Ermessensspielraum - gestützt mit fachlichen Argumenten - genutzt werden.

Neben den nötigen Diskussionen in den Teams der Sozialarbeitenden, braucht es bei bestimmten Themen auch eine gesellschaftliche Diskussion. Der Profession der Sozialen Arbeit muss es gelingen, sich in diesen Themen politisches Gehör zu verschaffen und mit Expertinnen und Experten aus der Praxis der Sozialen Arbeit die öffentliche Diskussion mitzugestalten. So muss in Bezug auf die vorliegende Forschungsarbeit

beispielsweise ein gesellschaftlicher Diskurs darüber stattfinden, ob die Einforderung der Gegenleistungspflicht in jedem Fall Sinn macht. Tatsache ist zweifelsohne, dass Klientinnen und Klienten aufgrund verschiedener Aspekte, wie beispielsweise Alter oder tiefer Bildungsstand, nicht mehr in den Ersten Arbeitsmarkt integriert werden können.

8.3 Ausblick

Aus der vorliegenden Bachelor-Arbeit lassen sich weiterführende Fragestellungen und Hypothesen bezüglich der Zusammenarbeit mit jüdisch ultraorthodoxen Familien in der Sozialhilfe ableiten.

Die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen könnten mit den Sozialarbeitenden der SOD diskutiert und durch diese Auseinandersetzung auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Pilotprojekte böten die Möglichkeit, deren Umsetzung in der Praxis zu erproben. Mit dem Ziel, neue Ansätze zur beruflichen Integration der ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten zu entwickeln, könnte beispielsweise ein Konzept für die Kooperation zwischen den SOD der Stadt Zürich und dem Sozialdienst des VSJF erarbeitet werden.

Weiter könnte erforscht werden, ob sich bei Klientinnen und Klienten mit anderen Religionen bei der Umsetzung der Gegenleistungsverpflichtung gleiche Herausforderungen stellen, beziehungsweise liessen sich allfällige Unterschiede aufzeigen. Gegebenenfalls gälte es zu überprüfen, ob und wie die Handlungsempfehlungen dieser Bachelor-Arbeit für diese Klientel übernommen werden könnten.

Die Forschung könnte mit den gleichen Hypothesen in den Städten Genf und Basel durchgeführt werden. In diesen Städten befinden sich - nach Zürich - die grössten jüdischen Gemeinden. Ein Vergleich zwischen den Städten wäre sehr spannend, besonders in Anbetracht dessen, dass die Umsetzung der Gegenleistungspflicht kantonal geregelt ist. Zusätzlich zum Fokus auf die Schweiz könnten die Hypothesen auch in anderen Städten der jüdischen Diaspora, wie Berlin, Paris, London oder New York überprüft und die Resultate verglichen werden. Die Untersuchung, ob und wie andere Länder im Zusammenhang mit der beruflichen Integration von religiösen Minderheiten mit den Themen Grundrechte, Menschenrechte, Religionsfreiheit umgehen, und wie damit zusammenhängenden Herausforderungen gelöst werden, ergäbe vermutlich neue wichtige Erkenntnisse für die Praxis in Zürich.

Literaturverzeichnis

- Akkaya, Gülcan (2015). *Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe: Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: Interact.
- Balmer, Tina (2017). Jüdisch-orthodoxe Familien in der Sozialhilfe. *SozialAktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 4 (49), 25-27.
- Bernhardt, Reinhold (2007). Religionsfreiheit als Recht auf Differenz. In Reinhold Bernhardt & Thomas K. Kuhn (Hrsg.), *Religionsfreiheit. Schweizerische Perspektiven* (S. 111-134). Zürich: Theol. Verl.
- Brämer, Andreas (2015). *Die 101 wichtigsten Fragen - Judentum*. München: C.H. Beck.
- Bundesamt für Statistik (2018). *Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religions- und Konfessionszugehörigkeit und Kanton*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.4242775.html>
- Diekmann, Andreas (2010). *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Feldmann, Hanna (2011). *Rollenbilder und Berufsvorstellungen von jungen jüdischen Frauen in der westeuropäischen Gesellschaft*. Unveröffentlichte Diplomarbeit.
- Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst & Steinke, Ines (2008). Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (6. Aufl.) (S. 13-29). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Fridman, Leonardo (2014). Religionsunterricht und jüdische Tagesschulen in der Schweiz. In Jacques Picard & Daniel Gerson (Hrsg.), *Schweizer Judentum im Wandel – Religion und Gemeinschaft zwischen Integration, Selbstbehauptung und Abgrenzung* (S. 257-306).
- Graf, Pia & Picard, Jacques (2004). Jüdische Gemeinden, Institutionen und Organisationen / Les communautés, institutions et organisation juives. In Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (Hrsg.), *Jüdische Lebenswelt Schweiz* (S. 453-508). Zürich: Chronos Verlag.
- Häfelin, Ulrich (2016). Glaubens- und Gewissensfreiheit. In Ulrich Häfelin, Walter Haller, Helen Keller & Daniela Turnherr (Hrsg.), *Schweizerisches Bundesstaatsrecht* (S. 125-134). Zürich: Schulthess Juristische Medien.

- Hafner, Felix (2011). Religionsfreiheit im Kontext der Menschenrechte. In Adrian Loretan (Hrsg.), *Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte* (S. 121-163). Zürich: Theol. Verl.
- Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. *Dr. Gülcan Akkaya Biografie*. Gefunden unter <https://www.hslu.ch/de-ch/hochschule-luzern/ueber-uns/personensuche/profile/?pid=5>
- Hopf, Christel (2010). Qualitative Interviews – Ein Überblick. In Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (8. Aufl.) (S. 349-360). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Jäggli, Dominik & Zogg, Christoph (1994). *Juden in der Stadt Zürich: eine Übersicht über die jüdischen Gemeinden mit einem Rückblick auf die Geschichte der Juden in der Stadt Zürich*. Unveröffentlichte Seminararbeit für das Historische Seminar der Universität Zürich.
- Jewiki (2017). *Michel Bollag*. Gefunden unter https://www.jewiki.net/wiki/Michel_Bollag
- Kantonales Sozialamt Zürich (2018). *Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich Neuauflage*. Gefunden unter <http://www.sozialhilfe.zh.ch/default.aspx>
- Karin Huser (2005). Fremd sein in Zürich – Ostjüdisches Leben an der Sihl. In Peter Niederhäuser & Anita Ulrich (Hrsg.), *Fremd in Zürich – fremdes Zürich?* (S. 27-38). Zürich: Chronos.
- Kaufmann, Uri Robert (2005). Zur Akkulturation der Juden in Zürich 1850-1900. In Peter Niederhäuser & Anita Ulrich (Hrsg.), *Fremd in Zürich – fremdes Zürich?* (S. 11-26). Zürich: Chronos.
- Krauthammer, Pascal (2004). Die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Juden in der Schweiz. In Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (Hrsg.), *Jüdische Lebenswelt Schweiz* (S. 101-119). Zürich: Chronos Verlag.
- Kupfer, Claude & Weingarten, Ralph (1999). *Zwischen Ausgrenzung und Integration: Geschichte und Gegenwart der Jüdinnen und Juden in der Schweiz*. Zürich: Sabe.
- Mayer, Horst Otto (2006). *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung* (3. Aufl.). München: Oldenbourg.
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (2009). Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In Susanne Pickel, Gert Pickel, Hans-

- Joachim Lauth & Detlef Jahn (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft: Eine Einführung* (S. 463-478). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mösch Payot, Peter (2014). Sozialhilfe. In Sabine Steiger-Sackmann (Hrsg.) & Hans-Jakob Mosimann (Hrsg.), *Recht der Sozialen Sicherheit – Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe, Beraten und Prozessieren* (S. 1411-1453). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Nachama, Andreas, Bomhoff, Hartmut & Homolka, Walter (2015). *Basiswissen Judentum*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.
- Patton, Michael Quinn (2002). *Qualitative Research & Evaluation Methods*. Thousand Oaks California: Sage Publications.
- Peer Jürgens (2016). *Was einen Rabbiner ausmacht und was nicht*. Gefunden unter <http://peer-juergens.de/blog/2016/04/08/was-einen-rabbiner-ausmacht-und-was-nicht/>
- Rosenthal, Gilbert S. & Homolka, Walter (2014). *Das Judentum hat viele Gesichter – Eine Einführung in die religiösen Strömungen der Gegenwart*. Berlin: Hentrich & Hentrich.
- Sahlfeld, Konrad (2007). Die Religionsfreiheit in der Schweiz. Grundlage für eine Debatte zur religiösen Öffnung der Schweiz. In Reinhold Bernhardt & Thomas K. Kuhn (Hrsg.), *Religionsfreiheit. Schweizerische Perspektiven* (S. 71-90). Zürich: Theol. Verl.
- Simchi, Eran Shoham (2013). *Religionsfreiheit und das Schweizerische Sozialleistungsrecht. Ausgewählte Beispiele aus der Beratung jüdisch orthodoxer Bewohner in der Schweiz*. Unveröffentlichte Masterarbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz für Soziale Arbeit.
- [SKOS] – Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2018). *Ermessen in der Sozialhilfe – Spielräume sinnvoll nutzen*. Gefunden unter https://www.skos.ch/fileadmin/user_upload/public/pdf/veranstaltungen/2018/2018_Biel_DE-web.pdf
- Sozialdepartement Stadt Zürich (2018). *Abklärung und Beschäftigung*. Gefunden unter <https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/unterstuetzung/ai/arbeitsintegrationsozialhilfe/basisbeschaeftigung.html>
- Sozialdepartement Stadt Zürich (2018). *Soziale Dienste*. Gefunden unter https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/organisation/sod.html

Sozialhilfegesetz 851.1 [SHG] Kanton Zürich vom 14. Juni 1981.

Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (2018). *Sozialdienste*. Gefunden unter <http://www.vsjf.ch/de/sozialdienste/>

Weingarten, Ralph (2004). Entwicklung und Perspektiven der jüdischen Gemeinden in der deutschen Schweiz. In Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (Hrsg.), *Jüdische Lebenswelt Schweiz* (S. 138-152). Zürich: Chronos Verlag.

Wytttenbach, Judith (2011). Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz im Kontext der Grundrechte. In Adrian Loretan (Hrsg.), *Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte* (S. 377-414). Zürich: Theol. Verl.

Anhang

Leitfaden Sampling 1

Einstiegsfrage

Können Sie uns eine Definition oder Beschreibung geben über ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden in Abgrenzung zu orthodox- und säkularen Jüdinnen und Juden?

1. Können Sie uns von den ultraorthodoxen Gemeinden in Zürich erzählen?

- Namen: Agudas Achim und IRGZ und zwei Chabad- Zentren?
 - Anzahl Mitglieder?
- Abgrenzung zu den liberalen und orthodoxen Gemeinden?
 - Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden?
- Können Sie uns etwas über die Finanzierung der Gemeinden berichten?
 - Finanzieren sich die verschiedenen Gemeinden untereinander?
 - Stimmt die Annahme, dass aus der Geschichte der Thora begründet ist, dass heutzutage gläubige Jüdinnen und Juden arbeiten, um Lehrende Thorastudenten zu finanzieren?

2. Können Sie uns etwas über das Leben der ultraorthodoxen Juden in Zürich berichten?

- Gebote / Verbote / Halacha und was bedeutet dieses strikte Auslegen für den Alltag?
- Berichten Sie und bitte über die konkrete Lebensweise wie das Essen, Kleidung, Erziehung, Bildung, Feiertage?
- Wie sieht das typische Rollenbild von Mann und Frau in den Familien der ultraorthodoxen Gemeinde aus?

3. Können Sie uns etwas über die ultraorthodoxen Juden in der Sozialhilfe erzählen bezüglich des Erbringens der Gegenleistung?

- Wie beurteilen Sie das Zusammentreffen der Gegenleistungspflicht und des Grundrechts der Religionsfreiheit?
- Was gilt es in der Zusammenarbeit auf den Sozialdiensten mit den ultraorthodoxen jüdischen Familien zu beachten?
- Wären Kürzungen legitim bei der Pflichtverletzung, da der Gegenleistung nicht nachgekommen wird aufgrund der religiösen Überzeugung?

- Inwiefern wäre es eine Möglichkeit, dass der ultraorthodoxe Mann nur ein Teilpensum in der Arbeitsintegration nachgehen würde und ab 15.00 Uhr sich dem Thorastudium widmen könnte?
- Wie schätzen Sie die Möglichkeit ein, dass die ultraorthodoxe Frau der Gegenleistungspflicht nachkommt und die Kinder allenfalls eine Krippe besuchen?
- Inwiefern schätzen Sie spezialisierte Arbeitsintegrationsprogramme für ultraorthodoxe Juden als einen Lösungsansatz ein? Was müsste beachtet werden?

4. Welche Bedeutung hat die Glaubensausrichtung der ultraorthodoxen Juden für ihre berufliche Laufbahn?

- Inwiefern haben ultraorthodoxe Juden Schwierigkeiten in die Arbeitsintegrationsprogramme der Stadt Zürich einzusteigen?
 - Und sind die Tätigkeiten konform mit ihrer Glaubensausrichtung oder ist es eine feste Einschränkung in ihre religiöse Ausübung?
- Können Sie und uns den typischen Bildungsweg von einem ultraorthodoxen Mann und einer ultraorthodoxen Frau erklären?

5. Berichten Sie uns von der Diaspora?

- Wie sehen Sie die jüdische Diaspora in Zürich im Vergleich zu New York und Paris? Welches sind die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede?

6. Religionsfreiheit

- Was wird unter dem Verfassungsartikel der Religionsfreiheit verstanden?

7. Was ist bei einer allfälligen Verletzung des Grundrechts der Religionsfreiheit zu beachten in Bezug auf die Gegenleistungspflicht, welche die ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden zu leisten haben? Erzählen Sie uns von ...

- ... der Verhältnismässigkeit?
- ... des Kerngehalts?
- ... des öffentlichen Interessens?
- ... der gesetzlichen Grundlage?

Einzelfragen

- In Bezug zur Gegenleistungspflicht, was haben die Sozialarbeitenden für einen Ermessensspielraum in der Zusammenarbeit mit den ultraorthodoxen Juden?
- Wie stehen ultraorthodoxe Jüdinnen und Juden der säkularen Welt entgegen?
- Ist für Sie das Thema Religion in der WSH ein sensibles Thema und ein allfälliger Grund für besondere Massnahmen wie bsp. eine lockerere Auslegung des Gegenleistungsprinzips?
- Wie schätzen sie die Wichtigkeit ein, dass Sozialarbeitende bei solchen Fällen die rechtlichen Grundlagen verstehen und ihr Handeln fachlich begründen können?

Leitfaden Sampling 2

1. Berichten Sie uns bitte von Ihrem Arbeitsalltag mit jüdisch ultraorthodoxen Familien?

- Erzählen Sie uns von Erfahrungen und spezielle Herausforderungen?
- Wie zeigt sich ihre Glaubensausrichtung / Lebensweise in der Zusammenarbeit mit Ihnen?
- Inwiefern unterscheidet sich die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Ultraorthodoxen Jüdinnen und Juden im Vergleich zu nicht religiösen Klientinnen und Klienten?
- Gibt es Unterschiede je nachdem ob es sich um eine ultraorthodoxe Frau oder Mann handelt?
- Wenden Sie eine spezifische Beratungsmethodik an und wenn ja wie sieht diese aus?

2. Was sind Ihre Erfahrungen bezüglich dem thematisieren der Gegenleistungspflicht mit den jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten?

- Können Sie uns ein Beispiel einer jüdisch orthodoxen Familie beschreiben, bei welcher es zu Schwierigkeiten mit dem Erfüllen der Gegenleistungspflicht kam?
- Gibt es Haltungsfragen gegenüber dieser Thematik in ihrem Team und wird das untereinander besprochen?

3. Was glauben Sie wäre hilfreich für die Zusammenarbeit mit den jüdisch ultraorthodoxen Klientinnen und Klienten auch in Bezug auf die Gegenleistung?

Einzelfragen

- Was ist Ihre Einschätzung bezüglich der ständigen Leistungskürzungen der SKOS-Richtlinien?
- Wie ist der Umgang mit Kürzungen in der Praxis?

Organigramm der Sozialen Dienste der Stadt Zürich

